# Denkschrift

über

# den territorialen Umfang

der

# standesherrlichen Vorrechte

in

# Deutschland.

Von

Dr. H. A. Zachariae,
Königl. Staatsrath und Professor in Göttingen.

(Im Dezember 1866.)

Zweite Auflage.

Donaueschingen.
Hofbuchhandlung von Carl Aldenhoven.
1867.

# Denkschrift

über

# den territorialen Umfang

der

# standesherrlichen Vorrechte

in

# Deutschland.

Von

Dr. H. A. Zachariae,
Königl. Staatsrath und Professor in Göttingen.

(Im Dezember 1866.)

Zweite Auflage.

Donaueschingen.
Hofbuchhandlung von Carl Aldenhoven.
1867.

A

Druck von Friedrich Gutsch in Karlsruhe.

# Ueberſicht des Inhalts.

# Einleitung.

## §. 1.

Die Frage über den territorialen Umfang der standesherrlichen Vorrechte in Deutschland läßt sich näher dahin präcisiren: Welche Bestandtheile des durch oder in Folge der deutschen Bundesacte begründeten Rechtszustandes der deutschen Standesherren, d. h. der 1806 und seitdem mittelbar gewordenen ehemaligen Reichsstände, sind in ihrer Geltung und Wirksamkeit beschränkt auf den Staat, in welchem das vormals reichsständische Besitzthum ganz oder theilweise belegen ist, und welche stehen ihnen, sowie den Gliedern der standesherrlichen Familie, überall oder in jedem deutschen Bundesstaate zu, wo sie wohnen oder sich aufhalten?

Die praktische Bedeutung dieser Frage liegt an sich auf der Hand und ist bereits in einer Reihe von Fällen hervorgetreten, wo es sich um Anwendung der in der deutschen Bundesacte Art. XIV. „insbesondere und namentlich" (nach Lit. c unter Nr. 1, 2 und 3) hervorgehobenen Rechte der freien Wahl des Aufenthaltsortes, der Autonomie, sowie des privilegirten Gerichtsstandes und der Befreiung von aller Militärpflichtigkeit handelte. Ja auch in Beziehung auf das, unter Lit. b. des Art. XIV. hervorgehobene, persönliche Landstandschaftsrecht der „Häupter dieser Häuser" ist die Frage entstanden, ob dasselbe auf den Staat, welchem dieselben mit ihrem vormals reichsständischen Besitzthum angehören, zu beschränken sei? oder ob es ihnen nicht auch da zugesprochen werden müsse, wo die allgemeinen Bedingungen des Staatsbürgerrechts, insbesondere des politischen Rechts im engeren Sinne, begründet sind?

Von selbst versteht sich, daß bei dieser Frage nur die den deutschen Standesherren in der Bundesacte ausdrücklich oder nach dem unverkennbaren Sinne ihrer Bestimmungen vorbehaltenen

oder gewährten Rechte in Betracht kommen können. Denn wenn auch unläugbar, wie an anderer Stelle ausgeführt worden ist,

cf. Denkschrift, den Bericht der XII. Commission des Preußischen Hauses der Abgeordneten über die auf Grund der Verordnung vom 12. November 1855 von der Königlichen Staatsregierung mit den ehemaligen Reichsunmittelbaren abgeschlossenen Verträge betreffend, §. 2—5,

die bundesrechtliche Garantie des Rechtszustandes der deutschen Standesherren alle in den einzelnen Bundesstaaten, in Folge der Bundesacte, durch Gesetze oder Verordnungen oder in vertragsmäßiger Weise zugesicherten Rechte umfaßt, so kann es doch bei der Frage, worauf diese Klasse von Staatsangehörigen in ganz Deutschland Anspruch zu machen berechtigt ist? nur auf Dasjenige ankommen, was auf einer für ganz Deutschland verbindlichen Rechtsquelle beruht. Andererseits muß es aber deßhalb auch als irrelevant erscheinen, ob in dem Bundesstaate, in welchem ein deutschstandesherrliches Vorrecht in Anspruch genommen wird, andere, daselbst domicilirte, oder mit vormals reichsständischem Besitzthum begüterte, Standesherren sich finden oder nicht. Denn die Rechtszusicherungen und Garantien des Art. XIV. der Bundesacte sind von sämmtlichen zum Bunde vereinigten deutschen Staaten und nicht blos von denjenigen gegeben worden, welchen die s. g. Mediatisirten mit einem vormals reichsständischen Besitzthum angehören: und wenn der Art. 63 der Wiener Schlußacte nur „diejenigen Bundesglieder, deren Ländern die Besitzungen der mittelbar gewordenen ehemaligen Reichsstände einverleibt worden" hervorhebt, so erklärt sich dies zur Genüge daraus, daß nur bei diesen von einer besonderen Verpflichtung zur Erfüllung oder Ausführung der Bestimmungen des Art. XIV. der deutschen Bundesacte die Rede sein konnte, worauf zu achten der Bundesversammlung forthin obliegen sollte.

§. 2.

Eine ausdrückliche Entscheidung oder authentische Interpretation über den territorialen Umfang der standesherrlichen Vorrechte Seitens der deutschen Bundesversammlung ist nicht erfolgt und scheint es dafür auch an einer äußeren Veranlassung gefehlt zu haben. Die zahlreichen Vorstellungen, Beschwerden und Anträge, welche von den mediatisirten Fürsten und Grafen, resp.

der vormaligen unmittelbaren Reichsritterschaft, bei der deutschen Bundesversammlung eingereicht worden sind, betreffen theils die Verwirklichung der in der deutschen Bundesacte zugesicherten oder in Aussicht gestellten Rechte, theils die in einzelnen Bundesstaaten vorgekommenen Verletzungen des bereits festgestellten Rechtszustandes, wobei es sich, abgesehen von der im Art. VI. der Bundesacte eröffneten Aussicht zur Vertretung der ehemaligen Reichsstände im Plenum der Bundesversammlung, immer nur um Rechtsweigerung oder Rechtsverkümmerung Seitens derjenigen Bundesstaaten handelte, welchen die Mediatisirten mit ihren Besitzungen angehörten. Erst in neueren Zeiten ist die Frage mehr in den Vordergrund getreten, ob nicht bei der Bundesversammlung ein Antrag auf authentische Interpretation des Art. XIV. der deutschen Bundesacte bezüglich des territorialen Umfangs der standesherrlichen Rechte einzureichen sein möchte, nachdem die praktische Bedeutung dieser Frage und eine zum Theil im Widerspruch mit den bisher befolgten Grundsätzen stehende, ungünstige Auffassung der Sache bei verschiedenen deutschen Staatsregierungen sich geltend gemacht hatte. Dieser entgegenzutreten, sie durch rechtliche Ausführung ihrer völligen Unvereinbarkeit mit den Prinzipien des Bundesrechts zu bekämpfen, ist der Unterzeichnete bereits mehrfach in der Lage gewesen und darf mit Genugthuung hervorheben, daß es wenigstens in einem, den Rechtszustand der Grafen von Pückler-Limpurg im Königreich Bayern betreffenden, Falle gelungen ist, eine Remedur wider die nachtheiligen Entscheidungen der betreffenden Staatsbehörden zu erwirken, welche dem Gerechtigkeitssinne des hochseligen Königs Maximilian II. von Bayern zu verdanken ist. Außerdem liegen aber auch günstige Entscheidungen des Königlich Preußischen Obertribunals zu Berlin vor, auf die wir, ebenso wie auf andere Fälle, wo die Frage über den territorialen Umfang der Vorrechte der deutschen Standesherren hervortrat, später zurückkommen werden. In wissenschaftlichen, zur allgemeinen Veröffentlichung bestimmten, Druckschriften war diese Frage bis auf die neuere Zeit nicht behandelt worden. Selbst in den bekannten, umfassenderen Systemen des deutschen Staats- und Bundesrechts ist dieß nicht geschehen, wenn sie auch, zum Zweck einer allgemeinen Classification der standesherrlichen Vorrechte, diejenigen, welche sich auf ganz Deutschland im Sinne der Bundesacte beziehen, von denjenigen unterscheiden, welche nur den Staaten

gegenüber begründet sind, denen die vormals reichsständischen Häuser „angehören;" eine Unterscheidung, die sich bereits in Klüber's öffentl. Recht des deutschen Bundes §. 303 und dann bei späteren Publicisten, z. B. bei Zöpfl, Grundsätze des gem. deutsch. Staatsrechts (5. Aufl.) Th. II. §. 307 findet, jedoch ohne nähere Bestimmung darüber, welche Rechte in die eine oder in die andere Klasse gehören, was offenbar darin seinen Grund hat, daß der Art. XIV. der deutschen Bundesacte selbst in seiner äußeren Fassung, keine solche Scheidung der standesherrlichen Befugnisse gibt. Vergl. auch H. A. Zachariä, deutsch. Staats- und Bundesrecht 3. Aufl. Th. I. §. 97 S. 518.

Mehrfach ist aber in einzelnen praktischen Fällen der Versuch gemacht worden, die Behauptung zu vertreten, daß blos das unter Lit. a der deutschen Bundesacte forthin zugestandene Recht des hohen Adels und der Ebenbürtigkeit den „mittelbar gewordenen ehemaligen Reichsständen" in sämmtlichen deutschen Bundesstaaten oder in ganz Deutschland gebühre, während alle übrigen unter und resp. nach b und c in der Bundesacte aufgeführten Vorrechte nur da in Anspruch genommen werden könnten, wo das ehemals reichsständische Besitzthum belegen sei. Diese Behauptung zu verfechten, hat sich in der neueren Literatur ein Aufsatz des damaligen Oberregierungsraths und bald nachher (5. April 1861) Cultusministers Golther in Stuttgart zur Aufgabe gestellt, welcher 1861 in der Tübinger Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft XVII. Jahrgang Heft 1 und 2 S. 208 f. unter dem Titel: „Ueber die staatsrechtlichen Folgen der Veräußerung einer Standesherrschaft" veröffentlicht worden ist. Unter Zugrundlegung der Klüber'schen Eintheilung der in der Bundesakte den Standesherren gewährleisteten Rechte hat der Verfasser den Versuch gemacht, die den Standesherren gegen sämmtliche deutsche Bundesstaaten zustehende Rechtszuständigkeit (S. 215 f.) lediglich auf das Recht des hohen Adels und der Ebenbürtigkeit, resp. auf den Anspruch auf die durch die Bundesbeschlüsse vom 18. August 1825 und 13. Februar 1829 festgestellten, „ihrer Ebenbürtigkeit mit den souveränen Häusern entsprechenden" Prädikate zu beschränken. Daß diese, den allgemeinen Rechtszustand der Standesherren auf das Minimum beschränkende Theorie von einem Württembergischen Staatsmanne vertreten worden ist, findet

wohl seine Erklärung darin, daß gerade die Württembergische Staatsregierung von jeher die abgünstigste Stellung den Mediatisirten gegenüber eingenommen hat. Sie ist es gewesen, über welche diese neugeschaffene Klasse von Landesunterthanen schon zur Zeit des Rheinbundes am meisten zu klagen hatte (Klüber's öffentl. Recht §. 315 Note a), und gegen sie haben auch unter der Herrschaft der deutschen Bundesacte die Mediatisirten sowohl vor als nach der Zeit von 1848 den Schutz der deutschen Bundesversammlung zu imploriren sich genöthigt gesehen, wobei die im Protokoll der Bundesversammlung von 1854, 34. Sitzung §. 345 niedergelegten Abstimmungen zur Genüge bekunden, daß die Württembergische Regierung einen, von der Auffassung der meisten anderen Bundesglieder wesentlich verschiedenen Standpunkt eingenommen hat.

Bei der näheren Erörterung der vorliegenden Fragen werden nun

I. die allgemeinen Gesichtspunkte und Prinzipien festzustellen sein, welche für die richtige Beurtheilung des Rechtszuzustandes der mittelbar gewordenen ehemaligen Reichsstände als maßgebend zu betrachten sind (§. 3—7),

II. die Folgerungen gezogen werden müssen, welche sich bei richtiger Interpretation der Bundesacte Art. XIV. für den territorialen Umfang der standesherrlichen Rechte ergeben (§. 8—16); woran sich

III. eine spezielle Widerlegung der von Golther für seine Theorie geltend gemachten Gründe anschließen kann (§. 17 — 19). Demnächst wird

IV. die praktische Behandlung der Frage in einzelnen Bundesstaaten in's Auge zu fassen (§. 20—23) und endlich noch

V. zu erörtern sein, welcher Einfluß der inzwischen erfolgten Auflösung des deutschen Bundes auf den Rechtszustand der s. g. Mediatisirten, insbesondere in Betreff des territorialen Umfangs ihrer Rechte, einzuräumen sei? (§. 24 f.)

---

## I. Allgemeine Gesichtspunkte und Prinzipien.

### §. 3.

Die, der Auflösung des deutschen Reichs vorausgehende und dieselbe mit sich führende Gründung des s. g. Rheinbundes durch

den zwischen 16 deutschen Fürsten und dem französischen Kaiser zu Paris abgeschlossenen Vertrag vom 12. Juli 1806 (die s. g. Rheinbundsacte) war bekanntlich mit der Subjektion einer großen Zahl (72) reichsständischer Fürsten und Grafen unter die Staatsgewalt der hiermit souverän gewordenen Rheinbundsfürsten, sowie mit einer Incorporation der enclavirten Gebiete der freien Reichsritterschaft verbunden. Es kann darüber nicht der mindeste Zweifel bestehen, daß diese Unterwerfung auch nicht einmal den Schein eines Rechtstitels für sich hatte, da weder das jus belli noch das jus pacis einen rechtfertigenden Grund für diesen, zugleich mit einem Bruch der zu Recht bestehenden Reichsverfassung verbundenen Act reinster politischer Willkühr darbot. Das in der Sache liegende schreiende Unrecht jetzt noch zu urgiren, ist aber nutzlos, besonders nachdem spätere völkerrechtliche Acte von Europäischer Bedeutung dem politischen fait accompli das Siegel der Bestätigung aufgedrückt haben. Viel bedeutender, auch für die Auffassung der gegenwärtigen Rechtszustände, ist die Frage, wie oder in welchem Sinne jener Subjectionsact vollzogen, oder als für die Zukunft maßgebendes Recht hingestellt wurde? wobei als der wichtigste Punkt hervortritt, daß die Unterwerfung der bisher gleichberechtigten reichsständischen Fürsten und Grafen, die als actuellement régnans bezeichnet werden und demgemäß auch die Staatshoheit der Rheinbundsfürsten über dieselben keineswegs eine unbedingte oder unbeschränkte war; daß die Rheinbundsacte die s. g. Mediatisirten keineswegs den bisherigen Unterthanen der neuen Souveräne assimilirte, sondern sie, unter Anerkennung des Fortbesitzes ihrer Fürstenthümer und Grafschaften, sowie ihres gesammten Domaniums, nur einer bestimmt begrenzten, in ihren Bestandtheilen genau definirten Oberhoheit der Beherrscher der Rheinbundsstaaten unterwarf. Denn während die Rheinbundsacte in anderen Fällen von einem Uebergang „en toute souveraineté“ oder „en toute propriété et souveraineté“ der neuen Besitzer redet (z. B. Art. 17), vergl. bes. v. Berg, Abhandl. zur Erläut. der rheinisch. Bundesacte 1808 S. 120 f. — spricht sie bei den „princes ou comtes actuellement régnans“ nur von droits de souveraineté,“ welche die Rheinbundsfürsten über dieselben, resp. ihre Fürstenthümer und Grafschaften auszuüben haben sollen und sagt in unverkennbarer Beziehung auf die im Art. 24 den Bundesfürsten über

die Mediatisirten zugesprochenen Souveränetätsrechte im Art. 26: „Les droits de souveraineté sont ceux de législation, de juridiction suprême, de haute police, de conscription militaire ou recrutement, et d'impôt.“ Sie beläßt damit den s. g. mediatisirten Fürsten und Grafen alle übrigen Herrschaftsrechte, wie sie dieselben bisher als Inhaber einer, nur der Reichsstaatsgewalt untergeordneten Landeshoheit besessen hatten. Die Rheinbundsacte spricht aber diese Folgerung auch ausdrücklich aus, indem sie im Art. 27 fortfährt: „Les Princes ou Comtes actuellement régnans conserveront chacun, comme propriété patrimoniale et privée, tous les domaines sans exception, qu'ils possèdent maintenant, ainsi que tous les droits seigneuriaux et féodaux non essentiellement inhérens à la souveraineté,“ von welchen dann mehrere namentlich aufgezählt werden; d. h. alle Rechte, mit Ausnahme der im vorhergehenden Artikel aufgezählten staatshoheitlichen Befugnisse. Vergl. bes. die Ausführungen v. Berg's in den alleg. Abhandl. S. 131 f.; Vollgraff, die deutschen Standesherren, Gießen 1824, S. 207 f. Demgemäß stellte auch zu seiner Zeit der Fürst Primas für die Ordnung der Verhältnisse der Mediatisirten im Rheinbund ganz richtig den Grundsatz auf, daß denselben alle Gerechtsame, die ihnen nicht ausdrücklich entzogen worden, conservirt seien und daß im Zweifel die Auslegung zu ihren Gunsten geschehen müsse. Klüber's Uebersicht der diplom. Verhandl. S. 277 f. Zwar wurden die neuen Standesherren nicht in allen Bundesstaaten diesem Grundsatze entsprechend behandelt; sie wurden vielfach bedrückt und theilweise, man kann sagen, mißhandelt; dieß war aber doch nur factische Willkühr, wodurch das durch das Bundesrecht selbst geschaffene Prinzip nicht alterirt werden konnte. Ueber die Fortdauer des hohen Adels und des Rechts der Ebenbürtigkeit sprach sich die Rheinbundsacte nicht aus; sie sicherte ihnen aber ausdrücklich (Art. 28) in Criminalsachen ein auf ihren hochadlichen Stand bezügliches Pairsgericht zu, schützte sie gegen jede Vermögensconfiscation und garantirte ihnen (Art. 31) das Recht der freien Wahl ihres Aufenthalts innerhalb der Staaten der Bundesglieder oder der Alliirten der rheinischen Conföderation; wobei es gar keinem Zweifel unterliegen kann, daß diese in der Rheinbundsacte absolut hingestellten persönlichen Statusrechte nicht auf den Staat beschränkt

sein sollten, welchem der Mediatisirte mit seinen vormals reichsständischen Besitzungen angehörte. Für eine solche Beschränkung enthält der Bundesvertrag in den die Rechte der Mediatisirten betreffenden Artikeln auch nicht die leiseste Andeutung. Was aber die Publizisten aus der Rheinbundszeit betrifft, deren Theorien von der absoluten Gewalt der neuen Souveräne auch die den Standesherren vorbehaltenen Rechte, welche fälschlich als neuverliehene, der Staatsgewalt gegenüber widerrufliche Privilegien aufgefaßt wurden, der willkührlichen Bestimmung der neuen Souveräne Preis gab (vergl. Brauer, Beiträge zu einem allgem. Staatsr. der Rheinbundsstaaten, 1807, S. 7 f.; W. J. Behr, Systemat. Darstellung des Rheinischen Bundesrechts, 1808, §. 142 f.; K. S. Zachariä, das Staatsrecht der Rhein. Bundesstaaten, 1810, §. 1—42, und dagegen bes. die schon angeführten Abhandl. von v. Berg, §. 131 f.) —, so hat keiner derselben daran gedacht, die Frage über den territorialen Umfang der standesherrlichen Rechte auch nur entfernt in's Auge zu fassen.

## §. 4.

Die Hoffnungen, welche die „mittelbar gewordenen Fürsten und Grafen" in Betreff der Restauration ihrer Rechte auf den Wiener Congreß gestellt hatten, gingen nicht in Erfüllung. Der, gerade hier (für die Restauration der Bourbonen in Frankreich) aufgestellten Legitimitäts-Theorie wurde nur in ganz einseitiger Weise Folge gegeben. Zwar war man Seitens der Souveräne meistens darin einverstanden, daß man ihnen in gewisser Weise gerecht werden müsse, und die Mediatisirten selbst ließen es nicht an Bemühungen fehlen, die einflußreichsten Stimmen auf dem Congreß für sich zu gewinnen. Vergl. Klüber's Uebersicht der diplomat. Verhandl. S. 281 f. Maßgebend blieb doch auch bei ihren aufrichtigsten Protectoren die Ueberzeugung, daß eine eigentliche Restitution unmöglich sei und daß man sich darauf beschränken müsse, ihnen dasjenige zu gewähren, was mit der, nach Auflösung des deutschen Reichs gegründeten, neuen Staatsordnung verträglich sei; daß sie aber für die Zukunft gegen solche Rechtskränkungen und Mißhandlungen, wie sie ihnen während des Rheinbundes zu Theil geworden waren, geschützt werden müßten, und daß Alles, was ihnen an Rechten und Vorzügen in einer für alle Bundesstaaten verbindlichen

Weise zu conserviren oder als Surrogat früherer Befugnisse zu gewähren sei, als Grundlage für die speziellere Normirung ihres Rechtszustandes in den einzelnen Ländern in die Bundesacte Aufnahme finden, auch ihr Rechtszustand gegen einseitige oder willkührliche Abänderung in sämmtlichen Bundesstaaten gesichert werden müsse. So ging denn aus den gemeinsamen Verhandlungen der Bevollmächtigten der souveränen Fürsten und freien Städte, welche, auf Grund des von Oesterreich und Preußen vorgelegten Entwurfs einer deutschen Bundesacte, vom 23. Mai bis 8. Juni 1815 gepflogen wurden, der Art. XIV. der Bundesacte hervor, welcher als Zweck seiner Bestimmungen bezeichnet, „den „im Jahre 1806 und seitdem mittelbar gewordenen ehemaligen „Reichsständen und Reichsangehörigen, in Gemäßheit der gegen„wärtigen Verhältnisse, in allen Bundesstaaten einen gleich„förmig bleibenden Rechtszustand zu verschaffen" und, nach Aufführung der ihnen von Bundeswegen zu garantirenden Befugnisse, „für die nähere Bestimmung" derselben sowohl, wie in allen übrigen Punkten „zur weiteren Begründung und Feststellung eines in allen deutschen Bundesstaaten übereinstimmenden Rechtszustandes der mittelbar gewordenen Fürsten, Grafen und Herren, die in dem Betreff erlassene Königlich Bayerische Verordnung vom Jahre (19. März) 1807 als Basis und Norm" hinstellte deren detaillirte Bestimmungen man als die denselben relativ günstigsten aus der Zeit des Rheinbundes betrachten zu können meinte.

Sowie nun überhaupt die Bundesacte in ihren s. g. „besonderen Bestimmungen" Art. XII. f., namentlich insoweit sie Rechte der Unterthanen überhaupt und einzelner Klassen derselben zum Gegenstand hat, vom Geiste der Rechtsgewährung getragen wird, und der klar vorliegende Zweck kein anderer war, als bestimmte Einrichtungen und Rechtsbefugnisse anzuerkennen und gegen willkührliche Verletzung sicher zu stellen, so hat diese Absicht unläugbar auch bei den Verfügungen des Art. XIV. vorgewaltet und es widerspricht deßhalb nichts mehr ihrem Geiste und der Absicht der Stifter des Bundes, als der Versuch, durch künstliche Combination und eine die Worte pressende Interpretation die darin enthaltenen Anerkenntnisse einzuschränken oder zu verkümmern. Solchen Versuchen gegenüber, wie sie öfters gemacht worden sind, muß für die richtige Würdigung des Rechtszustandes der s. g. Mediatisirten im Allge-

meinen und Besonderen als Hauptgesichtspunkt und Prinzip festgehalten werden:

1. Der durch die Bundesacte garantirte Rechtszustand der Mediatisirten beruht nicht auf staatsrechtlicher Verleihung neuer Rechte oder Privilegien, sondern auf völkerrechtlichem Vorbehalt gewisser Bestandtheile ihres früheren Rechtszustandes zur Zeit des deutschen Reichs resp. Gewährleistung gewisser Surrogate desselben;
2. als Grundsatz ist festzuhalten, daß sie alle Rechte behalten sollten die ihnen nicht generell oder speciell abgesprochen werden. In wie weit dies der Fall sei, ist aus den Bestimmungen der Bundesacte selbst und den dazu gehörigen interpretativen Normen zu entnehmen.

§. 5.

Die Theorie, daß die Rechte der Mediatisirten weiter nichts als gewöhnliche Privilegien seien, welche von den einzelnen Souveränen denselben zur Begründung ihres normalen Rechtszustandes verliehen worden, wurde, bald nach erfolgter Subjection, von Rheinbunds-Publicisten erfunden. Insbesondere findet sie ihre Vertretung in K. S. Zachariä's Staatsrecht der rheinischen Bundesstaaten (Heidelb. 1810) Abth. I. S. 1 f., welcher sich deßhalb selbst auch gegen die von Andern (Brauer) beliebte Bezeichnung als „Standesherren" erklärt und sie nur als „privilegirte Herren" betrachtet wissen will. Folge davon war die Behauptung von dem Rechte der absoluten Staatsgewalt, die Privilegien derselben beliebig oder unter den allgemeinen staatsrechtlichen Voraussetzungen für Beseitigung von Sonderrechten, aufzuheben oder zu beschränken. Diese Theorie war schon unter Zugrundelegung der Rheinbundsacte, und besonders im Hinblick auf die Bestimmung des Art. 27 derselben („Les Princes et Comtes actuellement régnans conserveront chacun — tous les domaines — ainsi que tous les droits seigneuriaux et féodaux") eine völlig ungerechte und unberechtigte und man darf ihr gegenüber fragen, was denn überhaupt die Bestimmungen über den künftigen Rechtszustand der Mediatisirten für eine Bedeutung haben sollten, wenn derselbe dem Belieben der absoluten Staatsgewalt Preis gegeben sein sollte. Mit Recht sagt dagegen, unter Hinweisung

auf die Definition der Souveränetätsrechte im Art. 24, von Berg, Abhandl. zur Erläut. der rhein. Bundesacte S. 137: „Es ist daher nicht zu verkennen, daß die Urheber der Bundesacte von dem Gesichtspunkt einer Obristhoheit über die mediatisirten Staaten ausgingen, hier festsetzen wollten, was die neuen Souveräne erhalten und in dem folgenden Artikel, was die bisherigen Regenten behalten sollten."

Noch unhaltbarer und verwerflicher erscheint aber jene Theorie im Hinblick auf die Bestimmungen der deutschen Bundesacte, ihre Motive und ihren Zweck (cf. §. 4). Zwar gebraucht auch die deutsche Bundesacte Ausdrücke und Wendungen, welche dieser verwerflichen Theorie eine scheinbare Stütze verleihen. Sie will den mittelbar gewordenen Reichsständen einen gleichförmig bleibenden Rechtszustand „verschaffen", womit man den Sinn verbinden könnte, daß ihnen neue, früher nicht gehabte Rechte verliehen werden sollten. Sie bezeichnet sie und ihre Familien ferner als „die privilegirteste Klasse" (Lit. b) und spricht (unter Nr. 3) von einem „privilegirten Gerichtsstand." Allein der Ausdruck „verschaffen" bezeichnet nur die Absicht, die Mediatisirten gegen die bisher erfahrene Willkühr sicher zu stellen, wie auch die französische Uebersetzung der Bundesacte bestätigt, welche sagt: „Pour assurer aux anciens états de l'Empire" etc. und von „privilegirtester Klasse" u. s. w. redet die Bundesacte nur vergleichsweise im Hinblick auf die Rechtszustände in den einzelnen Bundesstaaten, in welchen ähnliche, bereits bestehende Vorrechte gewisser Klassen von Unterthanen als Privilegien zu bezeichnen hergebracht war. Daß die Bundesacte die von ihr sanktionirten Rechte und Vorzüge der Mediatisirten den auf particularrechtlicher Verleihung beruhenden Privilegien habe gleichstellen wollen, wird theils durch die Verhandlungen über Art. XIV. und den ausgesprochenen Zweck zur Genüge widerlegt, theils bekundet die Bundesacte selbst durch verschiedene Ausdrücke im Art. XIV., daß sie nur Bestandtheile des früheren Rechtszustandes der Mediatisirten conserviren, beziehungsweise gewisse Surrogate dafür gewähren und sie nur unter diesen, auf völkerrechtlichem Vertrage beruhenden Vorbehalten in die gegenwärtige Staatsordnung einfügen wollte. Als Basis ihres künftigen Rechtszustandes wird ihr Statusrecht zur Zeit des deutschen Reichs auf das Deutlichste hervorgehoben. Die Bundes-

staaten vereinigen sich dahin, daß diese fürstlichen und gräflichen Häuser **fortan** zum hohen Adel Deutschlands gerechnet werden sollen; es soll ihnen das Recht der Ebenbürtigkeit in dem bisher damit verbundenen Sinne „**verbleiben**"; es sollen ihnen alle Rechte und Vorzüge zugesichert werden und „**bleiben**", welche aus ihrem Eigenthum u. s. w. „**herrühren**"; es sollen endlich „nach den Grundsätzen der früheren deutschen Reichsverfassung ihre Familienverträge „aufrecht erhalten" werden.

Alle diese, das innere Wesen des zu verschaffenden Rechtszustandes, resp. die historische Grundlage desselben bezeichnenden Sätze wiegen offenbar viel schwerer, als die nur gelegentliche Benutzung von Terminologieen, die dem, den Juristen geläufigen Begriff des Privilegiums abgeborgt und gewiß nur gewählt sind, weil man eben keine kürzere Ausdrucksweise finden konnte, wonach zu suchen man auch bei der Eile, mit der bekanntlich die Berathung der Bundesacte im letzten Stadium des Congresses zum Abschluß gebracht werden mußte, keine Zeit hatte.

## §. 6.

Der Grundsatz, daß den Mediatisirten, neben den speziellen Zusicherungen der Bundesacte im Art. XIV. im Allgemeinen alle Rechte und Vorzüge erhalten bleiben sollten, welche mit den bestehenden Verhältnissen noch vereinbar seien, liegt theils schon in den ersten Entwürfen der Bundesacte ausgesprochen (cf. Klüber's Uebersicht der diplom. Verhandl. S. 300 f.), theils ist er bei den Berathungen derselben ausdrücklich betont und anerkannt worden (vergl. Klüber's Acten des Wiener Congr. Th. II. S. 359. S. 436), theils hat er in der Bundesacte selbst den unzweifelhaftesten Ausdruck gefunden. Als einschränkende generelle Bestimmung wurde von den Bundesgliedern übereinstimmend angenommen, daß die Mediatisirten „in Gemäßheit der bestehenden Verhältnisse" nichts mehr in Anspruch nehmen könnten, was zu den „höheren Regierungsrechten" oder nach der späteren Fassung „zur Staatsgewalt und den höheren Regierungsrechten" (Klüber, a. a. O. S. 359. S. 487) gehöre, und eine Verschiedenheit der Ansichten trat nur darin hervor, daß die eine Seite für erforderlich hielt (wie in der Rheinbundsacte Art. 26), genau zu bezeichnen, „was zu den Ausflüssen der höchsten Regierungsrechte" gehöre (Klüber,

a. a. O. S. 436), wogegen man von der anderen Seite es für geboten erachtete, sowohl den Punkt der in Anregung gebrachten Einräumung von Curiatstimmen, als die nähere Bestimmung der Grenze der den Mediatisirten entzogenen höheren Regierungsrechte an die Bundesversammlung in Frankfurt zu verweisen (Klüber, a. a. O.); eine Ansicht, welche schließlich die Oberhand behielt und zugleich durch die adoptirte Verweisung auf die Bayerische Verordnung vom 19. März 1807, als subsidiäre Entscheidungsquelle, eine, die Mediatisirten sicher stellende Bestimmtheit bekam (vergl. das 6. Confer.-Prot. vom 1. Juni 1815 bei Klüber a. a. O. S. 452). In dieser Weise gelangte der Art. XIV. (früher Art. XI.) des Entwurfs zur Annahme. Demgemäß stellte die Bundesacte nach den unter Lit. a und b gegebenen Sanctionen über den Stand und die politische Stellung der Mediatisirten in dem Staate, zu dem sie gehören, als allgemeinen maßgebenden Grundsatz sub. Lit. c hin:

„Es sollen ihnen überhaupt in Rücksicht ihrer Personen, „Familien und Besitzungen alle diejenigen Rechte und Vor„züge zugesichert werden oder bleiben, welche aus ihrem „Eigenthum und dessen ungestörtem Genuß herrühren, und „nicht zu der Staatsgewalt **und** den höheren Re„gierungsrechten gehören“;

woraus sich zur Genüge ergibt, daß ihnen keineswegs alle zur Staatsgewalt gehörigen, oder auf publicistischer Grundlage beruhenden Rechte abgesprochen sind, — wie auch durch die namentlich unter Nr. 4 speziell hervorgehobenen Befugnisse bekundet wird, — sondern daß nur diejenigen Bestandtheile ihres früheren Rechtszustandes cessiren sollten, welche zu der eigentlichen Souveränetäts- oder höheren Regierungssphäre zu rechnen seien. Daß die Begründer der Bundesacte dabei diejenigen Rechte im Auge gehabt haben, welche die Rheinbundsacte Art. 26 als Souveränetätsrechte aufführt, läßt sich mit großer Wahrscheinlichkeit behaupten. Da dieß aber nicht ausgesprochen ist und man überhaupt vermieden hat, an die Rheinbundsacte zu erinnern oder darauf Bezug zu nehmen, so wird doch in Zweifelsfällen nicht diese, sondern die ausdrücklich als subsidiäre Entscheidungsnorm anerkannte Königlich Bayerische Declaration vom 19. März 1807 bei der Frage, ob etwas zur Staatsgewalt und den höheren Regierungsrechten gehöre? den Aus-

schlag geben müssen, und danach Verschiedenes den höheren Regierungsrechten beizuzählen sein, was die Rheinbundsacte nicht unter den vorbehaltenen Souveränetätsrechten aufführte. Vergl. z. B. die angef. Declaration unter Lit. B. 1, Lit. C. 1, Lit. F. 1, Lit. G. 1. Auch versteht sich von selbst, daß dasjenige, was die Bundesacte über die Unterwerfung der Mediatisirten unter die Militärverfassung und die Oberaufsicht der Regierungen (unter Nro. 4) sagt, hierbei beachtet werden muß. Einer weiteren Ausführung dieses Punktes wird es aber für den Zweck der gegenwärtigen Denkschrift nicht bedürfen.

## §. 7.

Von besonderer Bedeutung für eine richtige Bestimmung des territorialen Umfangs der standesherrlichen Rechte, in Verbindung mit den bisher festgestellten Hauptgesichtspunkten, ist die in der Bundesacte hervortretende Classification der den vormaligen Reichsständen zugesicherten Rechte, indem gerade aus den in der Theorie willkührlich aufgestellten Unterscheidungen und einem der Bundesacte untergeschobenen System, sowie aus dem darauf basirten angeblichen Zusammenhang der einzelnen Sätze ganz falsche und unberechtigte Folgerungen abgeleitet worden sind. Insbesondere ist, wie namentlich auch die später noch näher zu betrachtende Golther'sche Ausführung zeigt, die von J. L. Klüber theils schon in der Uebersicht der diplomatischen Verhandlungen des Wiener Congresses S. 322 f., theils im öffentlichen Recht des deutschen Bundes §. 303 f. zur Uebersicht für die standesherrlichen Rechtszuständigkeiten formirte systematische Abtheilung dazu benutzt worden. Klüber unterscheidet nämlich:

I. Unmittelbares Verhältniß der deutschen Standesherren zum Bunde, — in der im Art. VI. der Bundesacte in Aussicht gestellten Einräumung einiger Curiatstimmen im Pleno der Bundesversammlung hervortretend — was hier nicht weiter in Frage kommt;

II. Verhältniß zu sämmtlichen Bundesstaaten; eine Rubrik, die durch die Bezugnahme auf den hohen Adel und die Ebenbürtigkeit derselben ausgefüllt wird;

III. Verhältniß zu denen Bundesstaaten, zu welchen die einzelnen Standesherren gehören; unter welche Rubrik alle übrigen in der Bundesacte erwähnten Rechte und Vorzüge subsumirt werden.

Allein Klüber selbst hat an diese Abtheilung nicht die Folgerungen geknüpft, wozu sie später benutzt worden ist. Er hat auch nicht ausgesprochen, daß er unter den Bundesstaaten, zu welchen die einzelnen Standesherren gehören, nur diejenigen verstehe, in welchen ihre vormals reichsständischen Besitzungen ganz oder theilweise belegen sind und hat endlich in Beziehung auf die 3. Abtheilung wieder in einer Weise unterschieden, die es mehr als zweifelhaft macht, ob er an diese Beschränkung gedacht hat, indem er weiter unterscheidet: a) persönliches Verhältniß, wozu das in der Bundesacte sub b Enthaltene und Verschiedenes, was nach Lit. c sub 1, 3, 4 erwähnt ist, gerechnet wird; b) Verhältniß in Ansehung der standesherrlichen Besitzungen, unter welche Kategorie die in der Bundesacte sub 4 erwähnte Gerichtsbarkeit und andere Rechte subsumirt werden; c) Vermischtes Verhältniß, wozu besonders das in der Bundesacte garantirte Autonomierecht und die allgemeine Bestimmung sub c gerechnet wird.

Die Hauptsache ist aber, daß der Bundesacte selbst diese Distinctionen ganz fremd sind, ohne daß man deßhalb sagen könnte, die Anordnung des Stoffs im Art. XIV. sei eine ganz unsystematische, sie beruhe auf gar keinem, eine logisch richtige Distinction gewährenden, Grundgedanken. Daß die Begründer der Bundesacte nicht ganz unsystematisch verfahren wollten, wird schon dadurch bekundet, daß sie die Frage über eine den Standesherren im Organismus des Bundes zu verschaffende Repräsentation, welche im Art. 11 des Entwurfs vom 23. Mai 1815 an der Spitze der die Lage der Mediatisirten betreffenden Zusagen stand, hiervon ausschieden und ganz richtig zu den Bestimmungen über den Organismus des Bundes verwiesen. Der Anordnung im Art. XIV. (früher Art. XI.) liegt aber augenscheinlich bei der in Lit. a, b und c vortretenden Unterscheidung die sehr einfache und natürliche Anschauung zu Grunde, daß es sich theils a) um ihr Standesverhältniß, theils b) um ihre politische Berechtigung in den Staaten, wozu sie gehören, theils c) um ihren sonstigen privativen Rechtszustand in Ansehung ihrer Per-

sonen, Familien und Besitzungen handle, wobei die besonders hervorgehobene Beschränkung der Rechte unter Lit. b auf die Staaten, „wozu sie gehören", nicht darin ihren Grund hat, weil man damit einen Gegensatz zu Lit. a hervorheben wollte, sondern weil man eine aus dem Wesen dieser Rechte sich ganz von selbst ergebende Beschränkung ausdrücken wollte. Denn das politische Recht im engeren Sinne, welches in einer activen Betheiligung an dem Lebensprozeß des Staats und der entsprechenden Einfügung in den Organismus desselben besteht, kann selbstverständlich nur Unterthanen des betreffenden Staats, nur wirklichen Staatsgenossen, und nicht Auswärtigen oder Fremden zugesprochen werden, und demgemäß verstand es sich eigentlich ganz von selbst, daß die Erklärung, die Häupter dieser Häuser sollten die ersten Standesherren sein, in Betreff der Einzelnen nur auf den Staat Beziehung haben konnte, welchem sie als Unterthanen angehörten. Dasselbe gilt aber auch von den politischen Pflichten, in Beziehung auf welche in derselben Lit. b die allgemeine Zusicherung angereiht wird, daß die Häupter dieser Häuser und ihre Familien die privilegirteste Klasse bilden sollen, insbesondere in Ansehung der Besteuerung; natürlich auch hier nur „in dem Staate, zu dem sie gehören", da nur dieser in die Lage kommen konnte, von ihnen als seinen Unterthanen die Erfüllung politischer Pflichten, wie die Entrichtung von Steuern, zu begehren.

Es kömmt aber noch ein anderer, mehr äußerer Grund hinzu, weßhalb die Annahme, die Bundesacte sei systematisch darauf ausgegangen, unter Lit. a das Verhältniß der Mediatisirten zu sämmtlichen Bundesstaaten, unter Lit. b aber ihr Rechtsverhältniß zu dem Staate, dem sie angehörten, zu bestimmen, sich als eine völlig willkührliche Supposition herausstellt. In den vorausgegangenen Entwürfen der Bundesacte und so auch in demjenigen, welcher zunächst den am 23. Mai 1815 beginnenden allgemeinen Conferenzen zur Grundlage diente, war nämlich des Standesverhältnisses der Mediatisirten so wenig wie in der Rheinbundsacte Erwähnung gethan, sondern die Lit. a betraf den Antheil an den Berathungen der Bundesversammlung durch Curiatstimmen in pleno (Klüber's Acten Th. II. S. 318). Nachdem dann, dem Verlangen Bayerns und Anderer entsprechend, dieser Satz hier gestrichen worden war (Klüber a. a. O. S. 534),

würde der Ausspruch, daß die Häupter dieser Häuser die ersten Standesherren sein sollten in dem Staate, dem sie angehören, die Lit. a des Art. XI., oder später des Art. XIV., gebildet haben (Klüber's Acten a. a. O. S. 360 und 361. S. 385), wenn nicht in der fünften allgemeinen Conferenz vom 31. Mai 1815 der Fürst von Metternich darauf angetragen hätte, auch der den Mediatisirten zu reservirenden Ebenbürtigkeit zu erwähnen, welches nach der von Luxemburg vorgeschlagenen Redaction beliebt und nachher von der für eine neue Redaction des Art. XI. (später XIV.) niedergesetzten besonderen Commission (Klüber's Acten Bd. II. S. 452) in den betreffenden Artikel als Lit. a eingefügt worden ist. (Vergl. Klüber a. a. O. S. 487, S. 534.) — „Diejenigen fürstlichen und gräflichen Häuser, die in den Zustand der Mittelbarkeit getreten sind, sollen fortan nichtsdestoweniger u. s. w." lautete der Vorschlag selbst (Klüber a. a. O. Bd. II. S. 443 f.), wobei noch zur Motivirung ausdrücklich beigefügt war: „Es ist allgemeiner Wille, ihnen alle diejenigen Gerechtsame zu bestätigen, die sich mit jener Mittelbarkeit vertragen"; — zugleich eine Bestätigung für das Prinzip, welches (oben §. 5) als das im Geiste des Art. XIV. liegende, resp. in demselben ausgesprochene, nachgewiesen worden ist.

---

## II. Nähere Bestimmung des territorialen Umfanges der Rechte der deutschen Standesherren.

### §. 8.

Nachdem wir in vorstehender Erörterung die Prinzipien und Hauptgesichtspunkte festgestellt, welche bei der Interpretation des Art. XIV. der deutschen Bundesacte als maßgebend zu betrachten sind und zugleich den Beweis geführt haben, daß die gewöhnlich dem Artikel untergelegte Systematik eine falsche und unhaltbare sei, daß vielmehr nach der klar vorliegenden Fassung des Artikels nichts Anderes beabsichtigt sein konnte, als a) das Standesverhältniß, b) das politische Verhältniß und c) ihren privativen Rechtszustand überhaupt in Betreff ihrer Per-

sonen, Familien und Besitzungen zu fixiren, wobei dann noch unter 1—4 gewisse speziell bezeichnete Rechte und Vorzüge derselben namentlich genannt und garantirt werden, — so können wir nun auf dieser wissenschaftlich begründeten Basis zur Erörterung der Hauptfrage über den territorialen Umfang der standesherrlichen Rechte übergehen.

Wir können und müssen hier als allgemeine Regel den Satz aufstellen:

daß alle den Mediatisirten in der Bundesacte zugesprochenen Rechte und Vorzüge von denselben auch in allen Bundesstaaten, wo sie in Frage kommen, in Anspruch genommen werden können, insoweit sie nicht 1) ihrer Natur nach auf den Staat zu beschränken sind, dem die standesherrliche Familie mit unterthanschaftlicher Eigenschaft angehört, oder es sich 2) um Rechte handelt, welche als unläugbare Realrechte nur auf das standesherrliche Besitzthum bezogen werden und demgemäß auch nur in dem Staate zur Geltung kommen können, in welchem die standesherrliche Besitzung belegen ist.

Die Bundesacte Art. XIV. wollte, wie in der Einleitung zu diesem Artikel ausgesprochen ist, den mittelbar gewordenen ehemaligen Reichsständen in Gemäßheit der gegenwärtigen Verhältnisse, in allen Bundesstaaten einen „gleichförmig bleibenden“ Rechtszustand verschaffen und es haben sich sämmtliche Bundesstaaten zur Anerkennung der danach hervorgehobenen Rechtszuständigkeiten vereinigt. Es sollte mithin theils ein gleichförmiger Rechtszustand in allen Bundesstaaten, theils ein bleibender sein, d. h. ein gegen willkührliche Verletzung oder Abänderung Seitens der einzelnen Bundesstaaten und auch des Bundes selbst (durch bloße Majoritätsbeschlüsse) gesicherter Rechtszustand. „Gleichförmig bleibenden“ Rechtszustand heißt augenscheinlich so viel als: „gleichförmigen, bleibenden“ wie auch in manchen Abschriften der Bundesacte steht, und durch die französische Uebersetzung der Bundesacte bestätigt wird, welche gleichförmig ꝛc. durch „des droits égaux dans tous les pays de la Confédération“ wiedergibt. Nun liegt aber vollkommen zu Tage, daß von einem gleichförmigen Rechtszustand in allen Bundesstaaten, von „droits égaux dans tous les pays de la Confédération“ gar nicht oder

nur in einer sehr beschränkten Weise würde gesprochen werden können, wenn diese allgemeine Zusicherung blos auf den Titel des hohen Adels und die Ebenbürtigkeit beschränkt werden, für den nachher ausgesprochenen generellen Vorbehalt aller Rechte und Vorzüge aber, die nicht zur Staatsgewalt und den höheren Regierungsrechten gehören, ganz bedeutungslos sein sollte, namentlich auf ihre wichtigsten Standesrechte, wie sie nach Lit. c unter 1, 2 und 3 speziell hervorgehoben werden, nur in dem Sinne bezogen werden dürfte, daß diese Rechte von ihnen in gleichförmiger Weise nur in den Staaten angesprochen werden könnten, denen sie mit ihren vormals reichsständischen Besitzungen angehörten. Was wäre das für ein „gleichförmiger Rechtszustand in allen Bundesstaaten", wenn z. B. ein deutscher Standesherr, der in Württemberg eine vielleicht unbedeutende vormals reichsständische Besitzung hat, dabei aber im Königreich Bayern wohnt und daselbst, oder auch noch in anderen deutschen Staaten, bedeutenden (vormals nicht reichsständischen) Güterbesitz hat, die standesherrlichen Rechte nur in Württemberg beanspruchen könnte! Würde er nicht damit für die praktische Geltendmachung auf das persönliche Standschaftsrecht in Württemberg reduzirt werden, jedes andere standesherrliche Vorrecht aber für ihn so gut wie gar nicht vorhanden sein, wenn er da, wo er mit seiner Familie seinen Wohnsitz hat und in Unterthansverhältnissen steht, wie jeder andere Unterthan behandelt werden könnte? — wenn es also rechtlich zulässig wäre, ihn und die Glieder seiner Familie in der freien Wahl des Aufenthaltsortes zu beschränken, die Gültigkeit der früheren Familienverträge zu negiren, ihm die Befugniß, über seine Güter und Familienverhältnisse überhaupt verbindliche Verfügungen zu treffen, zu versagen, ihn und die Glieder seiner Familie in Civil- und Criminal-, in Polizeistraf-, Vormundschafts- und Erbschaftssachen den unteren Gerichtsstellen als unterworfen zu betrachten, ihn und die Seinigen zur Leistung der Militärpflicht heranzuziehen u. s. w.?! Er hätte dann, wäre das Resultat, die standesherrlichen Rechte da, wo sie ihm nichts nützen, und sie wären ihm gerade an dem Orte versagt, wo sie allein zur Ausübung kommen können! Es ergibt sich hieraus ein gewiß sehr durchschlagendes Argumentum ad absurdum, — und eine offen liegende Absurdität wird man doch wohl den Begründern der Bundesacte nicht beimessen wollen! —

## §. 9.

Da es die erklärte Absicht der Bundesacte Art. XIV. war, den ehemaligen Reichsständen von ihrem Rechtszustand zur Zeit des Reichs Alles zu conserviren, was mit den gegenwärtigen Verhältnissen vereinbar erschien, so muß dies auch für die Frage über den territorialen Umfang der standesherrlichen Befugnisse von entscheidender Bedeutung sein. Wenn nun zwar in Betreff des hohen Adels und der Ebenbürtigkeit allgemein zugegeben wird, daß diese in ganz Deutschland oder in allen deutschen Bundesstaaten anzuerkennen sind und, wie man auch wohl wird zugeben müssen, noch darüber hinaus, allen Europäischen Regentenhäusern gegenüber ihre Bedeutung haben, andere, zum persönlichen oder Statusrecht der vormaligen Reichsstände gehörige Zuständigkeiten dagegen auf den Staat beschränkt sein sollen, zu dem sie gehören, so ist dies ebenso inconsequent, als dem angenommenen Prinzip widersprechend. Denn zweifellos hatten die deutschen Reichsstände, die Glieder der reichsständischen Familien und alle Reichsunmittelbaren auch im deutschen Reiche die unbeschränkte Freiheit, ihren Aufenthalt in allen zum Reiche gehörigen oder mit demselben in Frieden lebenden Staate zu nehmen; es stand ihnen ferner unbestritten das Autonomierecht in Betreff ihrer Familien- und Vermögensverhältnisse überhaupt und nicht blos in Betreff ihres reichsständischen Besitzthums zu, wenn es auch für gewisse, die Interessen und Rechte des Reichs berührende Verfügungen einer kaiserlichen Confirmation der s. g. Hausgesetze bedurfte; — sie hatten ferner ganz allgemein das Recht auf die gesetzlichen Austräge als einer besonderen Reichsunterinstanz und konnten nur bei Kaiser und Reich resp. den obersten Reichsgerichten belangt werden, sowie sie auch selbstverständlich für sich und ihre Familien, abgesehen von ihrer Verpflichtung als Reichsvasallen, die aber schon längst keine persönliche Leistung von Kriegsdiensten in sich schloß (J. J. Moser, von der deutschen Lehensverfassung S. 346), von aller Militärpflichtigkeit befreit waren. Es bildeten alle diese Befugnisse und Freiheiten persönliche Standesrechte und es muß ihnen daher diese Bedeutung, welche durch ihre Einschränkung auf den einen oder anderen Bundesstaat ganz aufgehoben werden würde, zufolge des der Bundesacte zu Grunde liegenden Prinzips auch ferner noch zugesprochen werden. Und dafür liegt auch in der Bundesacte selbst

eine ausdrückliche Bestätigung. Wie wir bereits gesehen haben, wurde es im Laufe der Berathungen auf dem Wiener Congreß für erforderlich erachtet, an der Spitze der einzelnen Rechtsanerkenntnisse, der Forderung Ausdruck zu geben, „daß diese fürstlichen und gräflichen Häuser fortan nichtsdestoweniger zu dem hohen Adel in Deutschland gerechnet werden und ihnen das Recht der Ebenbürtigkeit in dem bisher damit verbundenen Begriff verbleibe." Gibt man nun zu, daß diese Zusicherung von allen Bundesstaaten gemacht und allen Bundesstaaten gegenüber gegeben worden ist, so wird man auch einräumen müssen, daß Alles, was zum Rechte des hohen Adels gehört, was als Ausfluß und Bestandtheil des hohen Adelsrechts und mit den gegenwärtigen Verhältnissen als vereinbar erscheint, damit fortan als bestehendes Recht anerkannt worden ist. Als Bestandtheile des Statusrechts des hohen Adels stellen sich aber unzweifelhaft und fortan neben der Ebenbürtigkeit wieder die speziell unter Nr. 1, 2 und 3 hervorgehobenen Rechte und Vorzüge heraus, was um so weniger einem Zweifel unterliegen kann, als die Bundesacte ausdrücklich sagt, daß „unter vorerwähnten Rechten", an deren Spitze der hohe Adel gestellt ist, insbesondere und namentlich „begriffen" seien: 1) die unbeschränkte Freiheit der Wahl des Aufenthaltsortes, 2) das Autonomierecht, 3) privilegirter Gerichtsstand und Befreiung von aller Militärpflichtigkeit. Die öfters beliebte Auslegung, wonach die insbesondere und namentlich garantirten Rechte aus allem Zusammenhang mit den „vorerwähnten Rechten" gerissen oder durch eine völlig unberechtigte Systematik und künstliche Combination zu den Befugnissen gestellt werden, welche auf den Bundesstaat beschränkt seien, zu dem die Mediatisirten „gehören", macht die Zusicherung des Fortbestandes des hohen Adels zu einer ganz inhaltslosen Phrase, oder reducirt sie, da die Ebenbürtigkeit besonders hervorgehoben ist, lediglich auf den Fortgenuß der Titel und Prädikate des hohen Adels, während doch die einfachste und natürlichste Logik die Folgerung begründet, daß, wenn diese fürstlichen und gräflichen Häuser fortan und nichtsdestoweniger zu dem hohen Adel Deutschlands gerechnet werden sollen, ihnen damit zugleich die in Gemäßheit der gegenwärtigen Verhältnisse noch anwendbaren Rechte des hohen Adels zugesprochen und garantirt worden sind.

§. 10.

Nachdem wir auf diese Weise im Allgemeinen festgestellt, daß die deutschen Standesherren die ihnen in der Bundesacte eingeräumten Rechte überall, in ganz Deutschland oder in allen deutschen Bundesstaaten zu beanspruchen haben, insoweit sie nicht ihrer Natur nach durch den Unterthanscharakter bedingt sind, oder sich lediglich auf die ihnen zuständigen Besitzungen beziehen, und die Widerlegung einiger besonderer Einwände, welche gegen diese Regel erhoben worden sind, der speziellen Prüfung der Golther'schen Ausführung vorbehalten, bedarf es noch einer besonderen Betrachtung derjenigen Rechte, welche in der angegebenen Weise als bedingt erscheinen.

Daß hierbei der schon hervorgehobene Unterschied zwischen persönlichen Standesrechten und dinglichen oder Realrechten von Wichtigkeit wird, leuchtet von selbst ein. Anderer Seits sind nicht alle persönlichen Standesrechte gleicher Natur, sondern es muß wieder zwischen denjenigen Rechten unterschieden werden, welche politische Rechte in dem bereits oben (S. 17) festgestellten Sinne sind, resp. als Befreiung von bestimmten politischen oder Unterthanspflichten sich charakterisiren, und denjenigen, bei welchen dieß nicht der Fall ist. Um aber zu einem sicheren Resultate zu gelangen, wird es ersprießlich sein, sämmtliche in der Bundesacte Art. XIV. enthaltenen Zusicherungen der Reihe nach speziell in's Auge zu fassen. Von diesem gibt nun

1) das Recht des hohen Adels und die damit verbundene Ebenbürtigkeit, abgesehen von der früher wohl aufgeworfenen domitianischen Frage: Mit wem sie denn ebenbürtig sein sollten? die aber nach den, die Prädikatsfrage entscheidenden Bundesbeschlüssen nicht mehr aufgeworfen werden kann, zu keinem Zweifel Veranlassung. Allgemein wird zugegeben und niemals ist bezweifelt worden, daß der hohe Adel und die Ebenbürtigkeit der mittelbar gewordenen, ehemals reichsständischen, fürstlichen und gräflichen Häuser beanspruchen können, in gleicher Weise von und in allen deutschen Bundesstaaten anerkannt zu werden.

2) Das den Häuptern dieser Häuser zugesprochene Standschaftsrecht mit der näheren Bestimmung, daß sie die „ersten" Standesherren sein sollen in dem Staate, „zu dem sie gehören", ist ein politisches Recht und kann ihnen deßhalb zweifelsohne nur da zugestanden werden, wo sie dem Staate als Unterthanen

angehören. Diese Eigenschaft wird anerkannter Maßen durch bloßen fortgesetzten Aufenthalt und auch durch bloßen Grundbesitz an sich nicht begründet, kann aber sehr wohl gleichzeitig mehreren Staaten gegenüber Platz greifen, was gerade bei den s. g. Mediatisirten um so leichter eintreten mußte, als mehrere derselben mit ihren Fürstenthümern und Grafschaften bei der Mediatisirung im Jahre 1806 verschiedenen Souveränen unterthan gemacht wurden. Die Bundesacte (Art. XIV. Lit. b) beschränkt auch diesen Anspruch, als erste Standesherren in die landständische Verfassung eingefügt zu werden, ausdrücklich auf den Staat, „zu dem sie gehören". Sie sagt nicht, daß sie diesem Staat auch mit ihrer vormals reichsständischen Besitzung ganz oder theilweise angehören müßten, deren die Bundesacte bis dahin gar nicht gedacht hat. Es hat aber eine ziemlich allgemeine Usual-Interpretation dieß als unumgänglich nothwendige Voraussetzung für den Anspruch auf das persönliche Standschaftsrecht hingestellt, und es läßt sich, abgesehen davon, daß es in der Verfassung der meisten Bundesstaaten ausdrücklich anerkannt wird, nicht verkennen, daß nicht unerhebliche Gründe dafür sprechen; wie namentlich die Analogie der Reichsstandschaft; ferner das Verhältniß der Reichsstandschaft zu dem dadurch bedingten hohen Adel und die Natur des deutschen Landstandschaftsrechts überhaupt, welches fast durchgängig durch freien Grundbesitz bedingt war. Vergleiche Mein Deutsches Staats- und Bundesrecht. 3. Aufl. Th. I. §. 98 Nr. II. (S. 527 f.). Die Königlich Bayerische Declaration von 1807 enthält freilich keine dieser Vorschrift der Bundesacte Art. XIV. Lit. b entsprechende besondere Bestimmung (weil damals noch keine constitutionelle Verfassung des Königreichs bestand), sondern nur die allgemeine Versicherung, daß die der Bayerischen Souverainetät untergebenen Fürsten ꝛc. alle Vorzüge und Rechte zu genießen haben sollten, welche der ersten Klasse des Adels im Königreich Bayern wirklich zuständen oder künftig ertheilt würden. Die Bayerische Declaration kann daher in Betreff dieses Punktes keine Aufklärung geben und da die Bundesacte die reichsständische Eigenschaft des Besitzthums nicht ausdrücklich verlangt, auch nachher schlechthin von den „Besitzungen" der Standesherren redet, so steht kein äußerer Grund im Wege, da, wo die Frage noch eine offene sein sollte, der Meinung zu folgen, welche Zöpfl in seinen Grundsätzen des deutschen Staatsrechts 5. Aufl. Th. II.

§. 309 vertritt, wonach das Recht der landständischen Virilstimme den Standesherren nicht nur wegen ihrer vormals reichsständischen, sondern auch wegen ihrer übrigen vormals reichsfreien (reichsunmittelbaren) Besitzungen zugestanden werden soll. Es würde demnach ein Standesherr, welcher in dem einen Bundesstaate mit vormals reichsständischen, in einem anderen mit vormals reichsritterschaftlichen Besitzungen begütert ist, auch hier das erbliche Standschaftsrecht in Anspruch zu nehmen haben, falls nicht durch die spezielle, in anerkannter Wirksamkeit stehende, Staatsverfassung diese Frage bereits in einem andern Sinne entschieden ist, wie z. B. durch die Bayerische Verfassungsurkunde von 1818 Tit. VI. §. 2 Nr. 4. Im Gegensatz dazu stellt z. B. das Preußische Staatsrecht diese Bedingung für das persönliche Standschaftsrecht den der preußischen Krone subjicirten deutschen Standesherren insofern nicht auf, als die Königliche Verordnung wegen Bildung der Ersten Kammer oder des später sogenannten Herrenhauses vom 12. Oktober 1854 im §. 2 Nr. 2 „die nach der deutschen Bundesacte vom 8. Juni 1815 zur Standschaft berechtigten Häupter der vormaligen deutschen reichsständischen Häuser in Unseren Landen" mit erblicher Berechtigung als Mitglieder der Ersten Kammer bezeichnet, worin denn freilich keine ausdrückliche Entscheidung der Frage gegeben ist, da es sich auch wieder fragen läßt, wer denn „nach der deutschen Bundesacte" berechtigt sei und demgemäß die richtige Interpretation der Bundesacte entscheiden müßte. Es hat sich zwar der neueste Bearbeiter des „Staatsrechts der Preußischen Monarchie", v. Rönne, Th. I. §. 113 (2. Aufl. S. 250 Note 2b) dahin ausgesprochen, daß das Recht der Häupter der vormaligen deutschen reichsständischen Häuser auf Sitz und Stimme im Herrenhause in Preußen von dem Besitze der Standesherrschaft unabhängig sei. Denn die Bundesacte stelle diese Bedingung nicht auf und die Instruktion vom 30. Mai 1820 unterscheide in den §§. 62 und 63 (bei Vollgraff, die deutschen Standesherren im Anhang Nr. XXVI.) ausdrücklich zwischen der Veräußerung der Eigenthumsrechte der Standesherren und der Veräußerung der Standesherrlichkeit. Beiderlei Veräußerungen seien unter den in der Instruktion festgesetzten Bedingungen zulässig. Daraus folge, daß die Rechte der Standesherrlichkeit vorbehalten bleiben können, wenn die Eigen-

thumsrechte an der standesherrlichen Besitzung veräußert werden. Das Recht der Häupter der standesherrlichen Familien auf Sitz und Stimme im Herrenhause sei mithin nach der Verordnung vom 12. Oktober 1854 keineswegs als mit dem Eigenthum an der standesherrlichen Besitzung als unzertrennlich verknüpft anzusehen, sondern davon ganz unabhängig und ein Ausfluß der persönlichen Standesherrlichkeit. Daß sich aber gegen diese Argumentation noch Einwendungen machen lassen, ist unläugbar. Aus den gesetzlichen Bestimmungen über die rechtlichen Wirkungen der Veräußerung einer in Preußen belegenen Standesherrschaft läßt sich noch kein Schluß darauf machen, daß es für das Recht der Familie resp. ihres Hauses auch auf den vormaligen Besitz einer Standesherrschaft im bundesrechtlichen Sinne im Königreich Preußen gar nicht ankomme, was schon dadurch zu widerlegen sein würde, daß Glieder, resp. Häupter vormals reichsständischer Häuser, deren reichsständischer Familienbesitz nicht in Preußen belegen ist, die aber Besitzer schlesischer Standesherrschaften sind, wie der Herzog Viktor von Ratibor (Hohenlohe-Schillingsfürst) und der Herzog von Ujest (Fürst Hugo von Hohenlohe-Oehringen sonst Ingelfingen) in Preußen nicht zu den deutschen Standesherren gerechnet werden, welche kraft der Bestimmung §. 2 Nr. 2 der Verordnung vom 12. Oktober 1854 zur ersten Kammer gehören, sondern denjenigen beigezählt werden, welche daselbst unter Nr. 3 als „die übrigen nach Unserer Verordnung vom 3. Februar 1847 zur Herrencurie des vereinigten Landtags berufenen Fürsten, Grafen und Herren" bezeichnet sind. Vergl. v. Rönne a. a. O. S. 250 Note 1.

3) Die Häupter der mittelbar gewordenen fürstlichen und gräflichen Häuser sind (Bundesacte Art. XIV. Lit. b) nicht blos die ersten Standesherren in dem „Staate, zu dem sie gehören", sondern „sie und ihre Familien bilden (überhaupt) die privilegirteste Klasse in demselben, insbesondere in Ansehung der Besteuerung". — Es ist nicht unsere Absicht, hier auf die streitige und viel besprochene Frage einzugehen, was den deutschen Standesherren und ihren Familien damit zugesichert werde; ob sie s. g. Privilegien auch da in Anspruch nehmen können, wo überhaupt keine privilegirte Klassen mehr bestehen, wo insbesondere in Ansehung der Besteuerung keine Befreiungen nach der

bestehenden Landesverfassung anerkannt werden. Vergl. deutsches Staats- und Bundesrecht 3. Aufl. Th. I. §. 98 S. 526 f. und Th. II. §. 226 S. 541 f. Zöpfl, Grundsätze des deutschen Staatsrechts 5. Aufl. Th. II. S. 108 f. Denn die Frage über den Werth oder materiellen Gehalt dieser Zusicherung hat mit der Frage über den territorialen Umfang der standesherrlichen Rechte an sich nichts zu schaffen. Wie jene auch entschieden werde, so bleibt soviel unläugbar, daß diese „Privilegien" insbesondere in Ansehung der Besteuerung nur in dem Staate in Anspruch genommen werden können, „zu dem sie gehören." Für den territorialen Umfang der Zusicherung handelt es sich auch hierbei nur darum, ob darunter nur derjenige Staat zu verstehen sei, dem die Mediatisirten mit ihrem vormals reichsständischen Besitzthum angehören? und da scheint denn die einfachste logische Consequenz zu der Folgerung zu führen, daß wenn die vorausgehende Zusicherung des Standschaftsrechts auf diesen Staat zu beschränken ist, „in demselben" auch nur die sonstigen Vorrechte, insbesondere in Ansehung der Besteuerung in Anspruch genommen werden können. Und dennoch muß dieser Forderung auf das Entschiedenste entgegengetreten werden. Sie würde nur dann Platz greifen, wenn die Bundesacte systematisch darauf ausgegangen wäre, in Lit. b im Gegensatz zu Lit. a die auf den Staat beschränkten Vorzüge der Mediatisirten aufzuführen. Ist dieß aber, wie oben (§. 7) gezeigt wurde, entschieden nicht der Fall, handelt die Bundesacte Lit. b nur von den politischen Vorrechten der Standesherren im Gegensatz zu der Bedeutung ihres Geburtsstandes (Lit. a) und läßt sich die Beschränkung des Landstandschaftsrechts auf die Staaten, dem sie mit ihrem vormals reichsständischen Besitzthum angehören, nicht aus der Vorschrift der Bundesacte selbst, sondern nur aus der historisch-rechtlichen Natur des Landstandschaftsrechts entnehmen (vergl. oben Nr. 2 in diesem Paragraphen), so ergibt sich von selbst, daß diese Beschränkung für die nachfolgende Zusicherung, daß die Standesherren und ihre Familien die privilegirteste Klasse u. s. w. in demselben Staate bilden sollen, nicht maßgebend sein kann, sondern daß auch in dieser Beziehung die rechtliche Natur der fraglichen Vorzüge entscheiden muß. Nur so viel steht fest, daß, da es sich hierbei um politische Vorrechte und Befreiungen handelt, die Standesherren nur in dem Staate darauf Anspruch

haben, dem sie speziell als Unterthanen angehören. Wo dieß aber der Fall ist, muß ihnen alles das, was die Bundesacte überhaupt unter Lit. b gewähren wollte, in vollem Maße zugesprochen werden, auch wenn ihr vormals reichsständisches Besitzthum in einem anderen Staate belegen ist, insbesondere „in Ansehung der Besteuerung," wobei es auch an sich einerlei ist, ob es sich um Personal- oder Grundsteuern, um directe oder indirecte Steuern handelt. Ueberall haben die Standesherren in jedem Staate, dem sie als Unterthanen angehören, einen Anspruch darauf, daß ihnen Dasjenige gewährt werde, was im Sinne der Bundesacte liegt, oder daß sie Theil haben an derjenigen Befreiung u. s. w., welche nach Maßgabe der in anerkannter Wirksamkeit bestehenden, ihren Rechtszustand normirenden Edicte und Verordnungen als standesherrliches Privilegium anerkannt ist. Eine Vergleichung der letzteren ergibt, daß die standesherrliche Befreiung in einem sehr verschiedenen Umfange aufgefaßt worden ist, was bei der Fassung der in Lit. b des Art. XIV. getroffenen Bestimmungen sehr erklärlich ist, — eine Fassung, die selbst der Erklärung Raum ließ, daß da, wo durch die Landesverfassung die früher bestandenen Steuerbefreiungen gewisser Klassen von Privilegirten ganz aufgehoben seien, auch den Standesherren keine Befreiung zugestanden zu werden brauche. Es kann daher auch von einer bestimmt begrenzten Steuerfreiheit der standesherrlichen Familien, welche in allen Bundesstaaten, zu denen sie im Unterthansverhältniß stehen, in Anspruch genommen werden könnte, überhaupt keine Rede sein, sondern in jedem einzelnen Staate nur in dem Maße und innerhalb derjenigen Grenzen, welche die bestehenden Gesetze oder Verordnungen für die standesherrliche Befreiung aufgestellt haben. Wo also, wie z. B. in Preußen und Bayern, die Grundsteuerbefreiung und resp. Entschädigung auf das vormals reichsständische Besitzthum oder diejenigen Besitzungen beschränkt ist, die schon vor Auflösung des Reichs zu ihrem Stamm- oder Familiengute gehörten, werden andere daselbst domilicirte Standesherren, die keine solche Besitzungen in diesem Staate haben, auf solche Bevorzugung keinen Anspruch machen können, wohl aber auf die nicht an diese Bedingung gebundene Befreiung von Personalsteuern, die als ein mit der Person verknüpftes Standesvorrecht zu betrachten ist und als solches überall beansprucht werden kann, wo die Voraussetzungen für die Berufung

auf dasselbe vorliegen. Der bloße Aufenthalt (ohne Unterthans-charakter) in einem Staate, führt keine Unterwerfung unter dessen Steuergewalt herbei und eine Mehrzahl von Abgaben, welche auch von Nichtunterthanen entrichtet werden müssen, z. B. Chaussee-, Brücken- und andere Wegegelder, fallen gar nicht unter den Begriff der Steuer, so daß dabei auch von keiner Steuerbefreiung die Rede sein kann, und wo in den standesherrlichen Edicten Chausseefreiheit vorkommt ist sie, wie schon in der Bayerischen Declaration von 1807, auf die standesherrlichen Gebiete beschränkt, wozu nicht alle Besitzungen der Mediatisirten gerechnet werden können. Dasselbe gilt von der in manchen Gesetzen (z. B. der Preußischen Instruktion von 1820 §. 26) bewilligten Befreiung der „Wohnsitze" der Standesherren von der Einquartierung. Die Befreiung von Communallasten steht in den betreffenden Gesetzen in Verbindung mit der Grundsteuerbefreiung, so daß sie nur da, wo letztere begründet ist, in Anspruch genommen werden kann. Außerordentlichen Steuern, Abgaben und Lasten sollen sich, nach allen darüber Norm gebenden Gesetzen, auch die Standesherren nicht entziehen können und die Zollfreiheit, soweit sie überhaupt zugestanden ist, soll sich auf die zu ihrem Hausgebrauch bestimmten Consumtibilien beschränken (so schon nach der Bayerischen Declaration von 1807), was dem Zusammenhange nach nur von ihrem regelmäßigen Wohnsitz verstanden werden kann. Die „mauthfreie Einfuhr aus ihren angrenzenden Gütern" endlich setzt offenbar eine standesherrliche Besitzung im Sinne des Gesetzes in dem betreffenden Staate voraus.

## §. 11.

Die allgemeine Zusicherung in Lit. c des Art. XIV. der deutschen Bundesacte, wonach den Standesherren überhaupt in Rücksicht ihrer Personen, Familien und Besitzungen alle diejenigen Rechte und Vorzüge zugesichert werden oder bleiben sollen, welche aus ihrem Eigenthum und dessen ungestörtem Genusse herrühren und nicht zu der Staatsgewalt und den höheren Regierungsrechten gehören, ist in ihrem Zusammenhange mit den vorausgehenden Vorschriften der Bundesacte, in ihrer materiellen Bedeutung und in Betreff ihres territorialen Umfangs schon oben im Allgemeinen gewürdigt worden (vergl. §. 6, 7, 8). Hiernach ist die Beschränkung dieser Zusicherung überhaupt auf diejenigen Staaten,

welchen die standesherrlichen Familien mit ihren vormals reichsständischen Besitzungen angehören, eine ganz unzulässige und verkehrte. Es muß vielmehr in Betreff der einzelnen, in dieser allgemeinen Zusicherung begriffenen, den privativen Rechtszustand der Mediatisirten betreffenden Rechte untersucht werden, ob sie ihrer Natur und ihrer historischen Grundlage nach einen Bestandtheil des persönlichen Rechtszustandes der Standesherren und ihrer Familien bilden, oder vermöge ihrer dinglichen Natur auf die standesherrlichen Besitzungen im Sinne der Bundesacte zu beschränken sind, wobei in letzterer Hinsicht dasjenige wieder in Betracht kommt, was über die Bedeutung des Ausdrucks Besitzung oben §. 10 sub 2 ausgeführt worden ist. Es gehört aber jedenfalls von den in der Bundesacte „insbesondere und namentlich" sub 1—4 aufgeführten Rechten und Vorzügen nur Dasjenige in die letztere Klasse, was sub 4 genannt ist, nämlich „die Ausübung der bürgerlichen und peinlichen Gerechtigkeitspflege in erster, und, wo die Besitzung groß genug ist, in zweiter Instanz, die Forstgerichtsbarkeit, Ortspolizei und Aufsicht in Kirchen- und Schulsachen, auch über milde Stiftungen" — Rechte, von denen angenommen werden muß, daß sie den Standesherren als Bestandtheile ihrer zur Zeit des Reichs gehabten Gebietshoheit verbleiben sollten und die daher auch nur da in Anspruch genommen werden können, wo eine solche Gebietshoheit zur Zeit des Reichs begründet war. Demgemäß mußte ich mich in meinem deutschen Staats- und Bundesrecht Th. I. §. 98 a. E. dahin aussprechen, daß diese Vorrechte von den Mediatisirten nur in Betreff der reichsunmittelbaren Besitzungen, nicht hinsichtlich späterer Acquisitionen oder bereits früher in anderen Territorien belegener landsässiger (wenn auch zum Hausfideicommiß gehöriger) Güter in Anspruch genommen werden könnten, und daß die in der Bundesacte ausgesprochene Garantie der aus ihrem „Eigenthum" herrührenden Rechte nur auf die standesherrlichen Besitzungen im Sinne der Bundesacte bezogen werden dürfe, woraus z. B. von selbst folgt, daß die schlesischen Standesherren, wenn sie auch anderswo und resp. in Preußen selbst zu den deutschen Standesherren gehören sollten, nicht wegen Beeinträchtigung ihrer Rechte in Betreff der schlesischen Besitzungen durch die seit 1848 ergangenen Gesetze eine bundesrechtlich begründete Beschwerde zu normiren berechtigt

gewesen wären, wie denn auch das Gesetz vom 10. Juni 1854, welches eine Wiederherstellung der verletzten Rechte der mittelbar gewordenen Reichsfürsten und Grafen innerhalb der Preußischen Monarchie sanktionirte, auf die schlesischen Standesherren als solche nicht bezogen worden ist und nicht bezogen werden konnte, was übrigens auch nach Inhalt des Gesetzes selbst unmöglich war, indem es nur für die „auf Grund der früheren staatsrechtlichen Stellung im Reiche und der von ihnen (den Mediatisirten) besessenen Landeshoheit ihnen zustehenden Rechte" den Restitutionsprozeß einleiten will.

Indem wir darauf hinweisen, daß auch in diesem Preußischen Gesetze, in Uebereinstimmung mit der oben gegebenen Ausführung, die den Mediatisirten nach der Bundesacte zustehenden und in den einzelnen Bundesstaaten zu gewährenden Rechte als auf der Basis „ihrer staatsrechtlichen Stellung zur Zeit des Reichs und der von ihnen besessenen Landeshoheit" beruhend hingestellt werden, also nicht als von der Staatsgewalt der einzelnen Bundesstaaten neu verliehene Privilegien betrachtet werden können, machen wir diesen Gesichtspunkt besonders für die unter Nr. 1, 2 und 3 der Bundesacte aufgeführten Befugnisse und Vorrechte geltend, welche jedenfalls das mit einander gemein haben, daß sie zur Zeit des Reichs zweifellose Bestandtheile der besonderen Rechtssphäre der Reichsunmittelbaren, insbesondere der Mitglieder reichsständischer Häuser waren.

## §. 12.

Es gilt dieß zunächst ganz entschieden 1) von der diesen Personen zuständigen freien Wahl des Aufenthaltsortes, oder wie die Bundesacte unter Nr. 1 in Gemäßheit der gegenwärtigen Verhältnisse sich ausdrückt, „der unbeschränkten Freiheit, ihren Aufenthalt in jedem zu dem Bunde gehörenden, oder mit demselben in Frieden lebenden Staate zu nehmen." Denn zweifellos war dieß ein Bestandtheil des persönlichen Rechtszustandes, oder des persönlichen Freiheitsrechts der Reichsunmittelbaren. Auch der Kaiser war nicht berechtigt, sie in dieser Beziehung zu beschränken und jedenfalls konnte dieß nur im Falle eines Reichskrieges in Betreff des Aufenthalts in den mit dem Reiche in Krieg befindlichen Staaten durch s. g. Avocatorien geschehen. Die, unseres Wissens, während des Bestandes des deutschen Bundes nicht vorgekommene Frage, ob

bei einem den Bund nicht berührenden Kriege eines deutschen Staats mit einer auswärtigen Macht (cf. Wiener Schlußacte Art. 46) dieser Staat berechtigt gewesen sein würde, seinen Standesherren den Aufenthalt in dem feindlichen Staate zu verbieten, lassen wir als eine jetzt unpraktische dahin gestellt sein. Auch bedarf es nach der Natur dieses Rechts als eines persönlichen Freiheitsrechts keines besonderen Nachweises, daß dasselbe nicht auf die Bundesstaaten beschränkt werden kann, denen die Mediatisirten mit ihren vormals reichsständischen Besitzungen angehören, sondern daß dasselbe auch von keinem anderen Bundesstaat gekränkt werden darf, zu welchem sie, ohne vormals reichsständisches Besitzthum im Unterthansverbande stehen, falls derselbe diese ihre Eigenschaft als seine Unterthanen zur Rechtfertigung einer Beschränkung in Bezug zu nehmen versuchen möchte. Von einer Beschränkung dieses Rechts durch andere Bundesstaaten, denen die Mediatisirten gar nicht als Unterthanen verwandt sind, in welchem sie sich vielleicht nur derzeit aufhalten, kann selbstverständlich keine Rede sein und daß durch ein besonderes Staatsdienstverhältniß, in welches der Mediatisirte zu einem bestimmten Bundesstaat getreten ist, während der Dauer desselben eine Suspension dieses Rechts diesem Staate gegenüber begründet werde, versteht sich ebenfalls ganz von selbst.

Wichtiger wird dagegen die andere Frage, ob die Bundesacte mit dieser Bestimmung blos diejenigen Bundesstaaten binden wollte, welchen die Mediatisirten als Unterthanen angehören, um ihnen die Freiheit der Entfernung aus denselben zu garantiren, oder ob die Bundesacte ihnen auch positiv das Recht zugestehen wollte, ihren Aufenthalt in jedem deutschen Bundesstaate zu nehmen, ohne durch dessen Verbot oder Widerspruch daran behindert werden zu können? eine Frage, die jedenfalls für den territorialen Umfang der standesherrlichen Rechte von Bedeutung ist. Daß auch das Letztere in der bundesrechtlichen Zusicherung enthalten sei, könnte man nun deßhalb behaupten, weil die Bundesacte von der unbeschränkten Freiheit spricht, den Aufenthalt in jedem zum Bunde gehörenden Staate zu nehmen, ohne die Beschränkung hinzuzufügen, welche die Bundesacte in Betreff des freien Wegziehens deutscher Unterthanen aus einem Bundesstaat in den andern (Art. XVIII. Lit. b 1) aufstellt, indem sie hier die Nachweisung verlangt, daß der andere Bundesstaat sich zur Aufnahme bereit

erklärt habe. Allein dennoch dürfte, wie wir glauben, diese Interpretation sich nicht aufrecht erhalten lassen. Denn das zuletzt erwähnte Argument greift nicht ein, weil der Art. XVIII. von der Auswanderung in einen anderen Bundesstaat, nicht aber vom bloßen Aufenthaltnehmen spricht und jener rein grammatischen Interpretation treten folgende Erwägungen ganz entschieden entgegen: Die deutsche Bundesacte Art. XIV. gibt hier, mit einer Erweiterung, die in den Worten „oder mit demselben in Frieden lebenden Staate" hervortritt, die Bestimmung der Rheinbundsacte Art. 31 wieder, welche in keinem anderen Sinne verstanden worden ist, als daß die Standesherren von ihrem Souverain nicht behindert werden sollten, „de fixer leur résidence par tout où ils le voudront." Auch die Erfahrungen, welche mehrere Mediatisirte trotzdem in der Rheinbundszeit, namentlich in Württemberg hatten machen müssen, und die auf dem Wiener Congreß zur Sprache kamen, bezogen sich nur auf Beeinträchtigungen ihrer persönlichen Freiheit durch den eigenen Souverain. Der König von Württemberg hatte ihnen, gegen den klaren Wortlaut der Rheinbundsacte im Jahre 1806 verboten, ihren Wohnsitz außerhalb des Königreichs zu nehmen und später, im Jahre 1810, wurde ihnen sogar befohlen, jährlich 3 Monate in Stuttgart zu leben, unter Bedrohung mit dem Verlust des vierten Theiles ihrer Jahresrevenüen für den Fall der Weigerung. Ja, es wurde ihnen sogar zugemuthet, von jedem Verlassen des gewöhnlichen Wohnsitzes beim Landvoigteiamte Anzeige zu machen, „damit man sie nach Umständen wiederum zu finden wisse." — Davon, daß durch Weigerung anderer Bundesstaaten, ihnen den Aufenthalt im Lande zu gestatten, ihr persönliches Freiheitsrecht beeinträchtigt worden sei, ist nirgends die Rede. Und wie hätte dieß auch geschehen können, da weder den Reichsständen die Befugniß zustand, sich gegen den Willen des Territorialherren in dem Gebiete desselben aufzuhalten, noch das allgemeine Völkerrecht den Souverainen eine solche Befugniß einräumt, die auch in dem allgemein anerkannten Recht der Exterritorialität nicht enthalten ist. Vergl. Heffter, Europäisches Völkerrecht §. 54. Ist es aber hiernach kaum denkbar, daß die Bundesacte den Standesherren mehr habe einräumen wollen, als zum Inhalt ihrer vormaligen internationalen Berechtigung als Reichsstände gehörte, oder selbst den Souverainen zugesprochen werden kann, so kömmt noch als

ein, jene Interpretation entschieden zurückweisender, logischer Grund hinzu, daß die Bundesacte die „zum Bunde gehörenden" und die „mit demselben in Frieden lebenden Staaten" so zusammenstellt, daß von beiden nothwendig dasselbe gelten muß, daß mithin den „Bundesstaaten" nicht eine Verpflichtung aufzulegen die Absicht sein konnte, die man in Betreff der anderen auswärtigen Staaten zu begründen gar nicht im Stande war. Wir müssen daher der Ansicht beitreten, daß Nr. 1 des Art. XIV. nur auf die vom eigenen Souverain der Standesherren ausgehende Behinderung in der freien Wahl des Aufenthaltsortes, keineswegs aber auf eine Verpflichtung der übrigen Bundesstaaten, ihnen den Aufenthalt im Staatsgebiete ohne Weigerung zu gestatten, bezogen werden könne. Nur dürfen daraus keine weiter gehenden, allgemeineren Folgerungen über den territorialen Umfang der standesherrlichen Rechte abgeleitet werden, wie es in der später noch speziell zu prüfenden Golther'schen Deduction geschehen ist.

## §. 13.

Das zweite der in der Bundesacte „insbesondere und namentlich" garantirten Rechte ist das standesherrliche Autonomierecht, indem sie (Nr. 2) bestimmt, daß nach den Grundsätzen der früheren deutschen Verfassung das bestehende Familienrecht aufrecht erhalten und den Standesherren fortan die Befugniß zustehen soll, über ihre Güter und Familienverhältnisse verbindliche Verfügungen zu treffen, jedoch mit dem, „in Gemäßheit der gegenwärtigen Verhältnisse" gemachten Zusatz, daß dieselben „dem Souverain vorgelegt und bei den höchsten Landesstellen zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung gebracht werden müssen." Die Streitigkeiten, zu welchen diese Nummer des Art. XIV. sonst Veranlassung gegeben hat (vergl. deutsches Staats- und Bundesrecht, 3. Aufl. Th. I. §. 98, bes. Note 3 und 4), gehören nicht hierher, ebensowenig die Controverse über Begriff und Bedeutung des Autonomierechts überhaupt (vergl. das. Th. II. §. 155 Nr. II.) Zweifellos ist, daß die Bundesacte damit das umfassendere Autonomierecht des deutschen hohen Adels, wie es sich als einer der wichtigsten Bestandtheile seines persönlichen Rechtszustandes im deutschen Reich festgestellt hatte, auch fernerhin der Landesgesetzgebung gegenüber garantiren und sicherstellen wollte. Die

Bundesacte nimmt dabei ausdrücklich auf die „Grundsätze der früheren deutschen Verfassung" Bezug, nach welchen es ein Hauptbestandtheil des jus personarum illustrium war, über ihre Güter und Familienverhältnisse, einschließlich ihres Verhältnisses zu Land und Leuten, „verbindliche Verfügungen" zu treffen, welche mit gesetzlicher Kraft ausgerüstet den Charakter von wirklichen, auch dem gemeinen Recht derogirenden, oder dessen Anwendung ausschließenden, Rechtsnormen hatten und demgemäß für die Familie selbst und die zukünftigen Geschlechter, ohne Rücksicht auf den civilrechtlichen Verpflichtungsgrund der Erbenqualität, die Verpflichtung zur Anerkennung des jus familiae statutarium begründeten und deßhalb später als „Hausgesetze" bezeichnet werden, einerlei, ob sie auf Verträgen der zeitweilig selbstständig neben einander bestehenden Familienglieder, oder auf einer letzten Willensordnung Desjenigen beruhten, welcher als derzeit Alleinberechtigter für seine Nachkommen ein bindendes Gesetz aufstellen konnte. J. St. Pütter, Instit. jur. publ. §. 224. Deutsches Staats- und Bundesrecht 3. Aufl. Th. I. §. 34 Nr. III. Daß dieses Autonomierecht in Betreff der Güter auf die reichsständischen Besitzungen zu beschränken sei, ist niemals behauptet worden und konnte gar nicht behauptet werden, da es jedenfalls nicht blos den reichsständischen Häusern, sondern auch anderen Reichsunmittelbaren zustand, weßhalb es auch in der Bundesacte Art. XIV. in gleicher Weise „dem ehemaligen Reichsadel" zugesprochen wird. Es würde daher „den früheren Grundsätzen der deutschen Verfassung" direct widersprechen, wenn man den deutschen Standesherren die Ausübung dieses Rechts blos in demjenigen Bundesstaate zugestehen wollte, in welchem ihr vormals reichsständisches Besitzthum belegen ist, ihnen es aber da absprechen wollte, wo sie vielleicht einen viel bedeutenderen Familienbesitz haben, der aber kein reichsständisches Besitzthum war.

Wenn J. L. Klüber, öffentl. Recht des deutschen Bundes, bei der systematischen Darstellung der standesherrlichen Rechtsverhältnisse, im §. 306 aus der Familien-Autonomie eine dritte Art von Rechtszuständigkeit, neben dem persönlichen Verhältniß und dem Rechtszustand der standesherrlichen Besitzungen, bildet, welche als „gemischtes Verhältniß" bezeichnet wird, so muß dieß an sich als ganz ungerechtfertigt erscheinen, da ein persönliches oder Statusrecht diesen seinen Charakter dadurch nicht verliert, daß es sich

auf unbewegliche Realitäten bezieht. Das Recht der Autonomie ist aber ein solches persönliches Statusrecht, welches den standesherrlichen Familien auch da wird zugesprochen werden müssen, wo es sich gar nicht um eine Ausübung desselben in Betreff der Güterverhältnisse handelt und welches auch dann noch wird anerkannt werden müssen, wenn auch der standesherrliche Grundbesitz selbst veräußert sein sollte, z. B. um das dafür erhaltene Kapitalvermögen zu einem Familienfideicommiß zu erheben und andere persönliche Verhältnisse der Glieder des Hauses zu ordnen. Die Besitzungen der Standesherren bilden nur ein Object des Autonomierechts und die Ordnung ihrer Verhältnisse in Betreff der Succession nach dem Rechte des Mannsstammes, der Linealsuccession und Primogenitur einen Hauptgegenstand der bestehenden Hausgesetze; allein das Recht selbst ist und bleibt ein persönliches, wofür es auch die den Rechtszustand der Mediatisirten in einzelnen Staaten normirenden Gesetze durchweg erklärt haben. So rechnet es schon die Königlich Bayerische Declaration vom 19. März 1807 Lit. A Nr. 12 zu den „allgemeinen persönlichen Vorzügen der Standesherren;" ebenso das Königlich Bayerische Edict vom 26. Mai 1818 §. 9; ferner die Großherzoglich Badische Verordnung vom 23. April 1818; die Königlich Preußische Instruktion vom 30. Mai 1820 §. 21; das Großherzoglich Hessische Edict vom 17. Februar 1820 §. 10; die Württembergische Zusammenstellung (bei Vollgraff, Beil. XIII.) §. 10 u. A. In welcher Form oder unter welchen Bedingungen das Autonomierecht in den vormals reichsständischen fürstlichen und gräflichen Häusern ausgeübt werden könne, hängt, abgesehen von der Vorschrift der Bundesacte über die erforderliche Vorlage an den Souverain und die Bekanntgebung durch die oberen Staatsstellen, von welcher letzteren besonders die verbindliche Kraft für Dritte abhängig ist, von dem schon bestehenden besonderen Rechte des Hauses ab. In Ermangelung eines solchen wird beim Vorhandensein mehrerer Familienglieder mit selbstständiger Berechtigung die Form der vertragsmäßigen Einigung oder der förmlich bekundeten Zustimmung zu den Anordnungen des Chefs des Hauses von selbst als geboten erscheinen. Wo aber neben Letzterem keine agnatische Berechtigten existiren, wird die Frage, in wie weit und in welcher Form er seine schon vorhandene Descendenz und

die weitere Nachkommenschaft durch seine Satzungen verpflichten könne? nach den schon früher anerkannten Grundsätzen des deutschen Privatfürstenrechts zu beurtheilen sein, welches die Bestellung von Curatores ad hoc für die noch minderjährigen Söhne des Disponenten und ihre formelle Einwilligung wenigstens als eine nicht zu verabsäumende Cautel betrachtet hat. Der wesentliche Charakter des Autonomierechts des hohen Adels im Gegensatz zu anderen Privatdispositionen, durch welche nur obligatorische Verhältnisse für diejenigen geschaffen werden, die nach Grundsätzen des Civilrechts durch den Willen des Disponenten gebunden werden, besteht in der Aufstellung von Recht im objectiven Sinne, oder von Rechtssätzen, die als ein jus domesticum die Rechtsverhältnisse des Hauses selbst in seinen innern und auswärtigen Beziehungen normiren. Dieser besondere Charakter muß auch dem durch die Bundesacte anerkannten Autonomierecht der Mediatisirten zugesprochen werden und dadurch wird es möglich, auch zwischen mehreren Familien Rechtsinstitute von dauernder Geltung zu begründen, wie sie nach den Bestimmungen des civilistischen Vertragsrechts und der Wirkung einseitiger Dispositionen inter vivos oder mortis causa nicht für die Dauer geschaffen werden könnten, wie beispielsweise von Mir in einem „Rechtsgutachten über die Einrichtung eines Schiedsgerichts der deutschen Standesherren" besonders §. 10 f. näher erörtert worden ist. In der Eigenschaft als persönliches Standesvorrecht, wie es auch im deutschen Staats- und Bundesrecht Th. I. §. 98 qualificirt worden ist, muß es von den standesherrlichen Familien in jedem deutschen Staate ausgeübt werden können, wo dauernde Beziehungen oder Rechtsverhältnisse der Familie zu ordnen sind und zwar unläugbar auch dann, wenn die Familie sich nicht mehr im Besitze des vormals reichsständischen Gebietes befinden sollte, da die Fortdauer ihres hochadlichen Geburtsstandes mit dessen Rechten auch in der Bundesacte diesen fürstlichen und gräflichen Häusern an sich und allgemein garantirt ist.

## §. 14.

Drittens: „Privilegirter Gerichtsstand und Befreiung von aller Militärpflichtigkeit, für sich und ihre Familien." Auch in Betreff dieser standesherrlichen Vorzugsrechte ist auf den Inhalt der gegebenen Rechtszusicherungen hier nicht

näher einzugehen, und ebensowenig auf die Frage, ob nach Analogie derselben und mit Rücksicht auf das Recht, ihren Aufenthalt im Auslande zu nehmen, auch eine Befreiung von anderen allgemeinen, einen persönlichen Dienst involvirenden Bürgerpflichten in Anspruch genommen werden könne. Bekannt ist, daß die Rheinbundsacte und die Entwürfe der Bundesacte, im Vergleich mit dieser, theils mehr theils weniger enthalten, wie denn auch namentlich das Gerichtsstandsprivilegium in der auf Grund der Bundesacte und mit Rücksicht auf die Königlich Bayerische Declaration vom 19. März 1807 erlassenen Edicten mit verschiedenen Modifikationen zur Anerkennung gelangt ist. Hervorzuheben ist hier nur: 1) die hier zugesicherten Rechte sind nicht, wie in der Rheinbundsacte Art. 28 und 31 das judicium parium in Criminalsachen und die freie Wahl des Aufenthaltsortes, auf die Familienhäupter und deren Nachfolger beschränkt, sondern sämmtlichen Gliedern der standesherrlichen Häuser beigelegt. Denn es ist unbestreitbar, daß der Zusatz „für sich und ihre Familien" sich sowohl auf die „Freiheit von aller Militärpflichtigkeit," als den zugesicherten „privilegirten Gerichtsstand" bezieht. Insoweit aber die Landesgesetzgebung den Mediatisirten in dieser Hinsicht mehr einräumte, als die Bundesacte besagt, z. B. ein judicium parium, war sie nicht behindert, Unterschiede zwischen den Chefs der Häuser und anderen Familiengliedern zu machen. 2) Der Ausdruck „privilegirter Gerichtsstand" ist auf alle Sachen zu beziehen, welche ihrer Natur nach als Rechtsachen erscheinen, oder den Gerichten des Staats zur Behandlung und Entscheidung zugewiesen sind. Er umfaßt daher auch alle Acte der s. g. jurisdictio voluntaria in Vormundschafts- und Curatelsachen, in Betreff der Sicherung und Ordnung des Nachlasses eines Verstorbenen, des Hypothekenwesens u. s. w. 3) In Betreff der Strafsachen muß der privilegirte Gerichtsstand sowohl für Criminal- als Polizeistrafsachen anerkannt werden. Vergleiche die Ausführung in Meiner „Denkschrift, den privilegirten Gerichtsstand der Standesherren im Königreich Bayern in Strafsachen betreffend." Nürnberg 1858. S. 64 f. Was aber für den territorialen Umfang dieser Rechte das Wichtigste ist: Es gehören diese s. g. Privilegien unbestreitbar zu den persönlichen Rechten der standesherrlichen Familienglieder und müssen ihnen daher ohne Rücksicht auf die Lage der standesherrlichen (vormals reichsständischen)

Besitzungen überall und in allen Fällen, nach Maßgabe der in dem betreffenden Bundesstaate zur Regulirung der standesherrlichen Verhältnisse bestehenden Gesetze, eingeräumt werden. In den meisten Systemen und in allen auf die Mediatisirten sich beziehenden Landesordnungen sind sie in dieser Bedeutung aufgefaßt — vergl. Deutsches Staats- und Bundesrecht Th. I. §. 98 (3. Aufl. S. 525) — und ganz richtig sagt Zöpfl, Grundſ. des deutschen Staatsrechts Th. II. §. 317: „Diese Berechtigungen sind den standesherrlichen Familien als persönliche Standesauszeichnungen eingeräumt. Sie kommen also auch den standesherrlichen Personalisten zu und gebühren sonach laut der Bundesacte allen Standesherren in sämmtlichen Bundesstaaten, sie mögen denselben durch persönliche Unterthanschaft, durch Wahl des Wohnsitzes oder durch die Lage ihrer Besitzungen in dinglicher Beziehung angehören oder nicht.“ Auch Klüber, Oeffentliches Recht des deutschen Bundes §. 304, bezeichnet sie als Bestandtheile des persönlichen Verhältnisses der Standesherren, führt sie aber, nach der der Bundesacte untergeschobenen ganz falschen Systematik, unter den Rechten auf, welche auf die Bundesstaaten beschränkt seien, zu denen die Mediatisirten gehörten. Einen besonderen Grund dafür hat Klüber nicht angeführt und die ganze Systematik Klüber's fällt nach den oben (§. 7 f.) gegebenen Ausführungen als eine völlig grundlose in sich zusammen. Auch kann in Betreff des privilegirten Gerichtsstandes in Civilsachen, insofern es sich dabei nur um die s. g. Canzleisässigkeit, oder die Exemtion von den Gerichten der unteren Instanz handelt, kein Unterschied zwischen Personal- und Realklagen gemacht werden. Die Königlich Bayerische Declaration vom 19. März 1807 spricht dieß ausdrücklich aus und in gleicher Weise haben auch spätere Edicte, wie z. B. in Bayern von 1818 §. 6, in Baden (§. 9) das Privilegium auf Real- und Personalklagen bezogen. Doch herrscht in dieser Hinsicht keine völlige Uebereinstimmung, indem z. B. das Großherzoglich Hessische Edict vom 17. Februar 1820 §. 13, während es die Standesherren in civilrechtlichen Personalsachen vor den obersten Gerichtshof des Landes verweist, verfügt: „In allen Realsachen stehen aber die Standesherren in erster Instanz unter den einschlägigen Gerichten;“ die Königlich Preußische Instruktion von 1820 aber in §. 14 zwar auch in Realsachen den Standesherren den befreiten Gerichts-

stand vor dem betreffenden Oberlandesgericht zuerkennt, dieß aber auf solche Klagen beschränkt, welche „ihre standesherrlichen Besitzungen oder diesen anklebende Gerechtsame“ betreffen. Auch hierbei wird nun als selbstverständlich erscheinen, daß auswärtige Standesherren, d. h. solche, deren Standesherrschaft in einem anderen Staate belegen ist, nicht mehr Recht in Anspruch nehmen können, als den einheimischen zugebilligt ist; anderer Seits werden sie aber auch in Rechtsstreitigkeiten diejenigen persönlichen Vorrechte beanspruchen können, welche den Standesherren in dem betreffenden Staate edictmäßig zustehen, wenn sie auch in der Bundesacte selbst nicht expreß anerkannt sind, wie z. B. das Recht der Vertretung durch ihre Domanial-, Rent- oder Verwaltungsbehörden nach §. 36 der Königlich Preußischen Instruktion von 1820, indem die allgemeinen Zusicherungen der Bundesacte in jedem einzelnen Bundesstaate nach den zur Ausführung derselben aufgestellten Gesetzen ihre Anwendung finden müssen, mögen sie einer engeren oder weiteren Auffassung der bundesrechtlichen Norm gehuldigt haben. In Staaten aber, die kein allgemeines, zur Ausführung des Art. XIV. erlassenes Gesetz besitzen, wie z. B. Hannover, oder, in denen sich überhaupt keine einheimischen Standesherren in obigem Sinne befinden, werden Standesherren, wenn überhaupt ein allgemeiner oder spezieller Gerichtsstand gegen sie begründet ist, natürlich nicht mehr beanspruchen können, als die Bundesacte selbst gewährt, oder nach Maßgabe der zu ihrer Erläuterung dienenden subsidiären Quellen gewährt werden muß. Ob in dem betreffenden Staate noch für andere Personenklassen privilegirte Gerichtsstände bestehen, kann nach der absoluten Natur der Bestimmung der Bundesacte keinen Unterschied machen, wenn man auch zugeben muß, daß die Bundesacte nach den damals bestehenden Einrichtungen die Existenz von Gerichtsstandsprivilegien überall voraussetzen durfte (vergl. übrigens Zöpfl, Grundsätze des deutschen Staatsrechts 5. Aufl. Th. II. §. 317 Nr. V. und VI.) und da überall Gerichte höherer und niederer Instanz bestehen, so wird man nirgends sagen können, daß sich das standesherrliche Gerichtsstandsprivilegium nicht durch eine besondere Anordnung der obersten Justizgewalt realisiren lasse. Dafür spricht auch das damit zusammengestellte Vorrecht der „Freiheit von aller Militärpflichtigkeit.“ Denn Niemand wird bestreiten wollen, daß dasselbe überall wird anerkannt werden müssen, wenn auch die Ge-

setzgebung des einzelnen Bundesstaats den Grundsatz gleicher Militärpflichtigkeit aller Unterthanen, ohne irgend welche Ausnahmen zu statuiren, sanctionirt hat.

§. 15.

Viertens bleibt endlich noch die Frage über den territorialen Umfang der unter Nr. 4 der deutschen Bundesacte den Standesherren zugesicherten Rechte zur Betrachtung übrig. Unter den (Lit. a—c) „vorerwähnten Rechten" soll auch begriffen sein: „die Ausübung der bürgerlichen und peinlichen Gerechtigkeitspflege, in erster, und wo die Besitzung groß genug ist, in zweiter Instanz, der Forstgerichtsbarkeit, Ortspolizei und Aufsicht in Kirchen- und Schulsachen, auch über milde Stiftungen, jedoch nach Vorschrift der Landesgesetze, welchen sie, sowie der Militärverfassung und der Oberaufsicht der Regierungen über jene Zuständigkeiten unterworfen bleiben." Schon dieser Zusatz zeigt, daß es sich hier nicht um eigentliche Privatrechte handelt, d. h. solche, die ihrer Quelle oder Grundlage nach zur Privatrechtssphäre der Einzelnen gehören, sondern um öffentliche, d. h. dem Gemeinwesen, der res publica als solcher zuständige Rechte, wenn sie auch, wie die frühere Landeshoheit, deren Bestandtheile sie waren, mit historisch-rechtlichem patrimonialen Charakter besessen wurden. Die Bundesacte bestimmt hier in Betreff der Besitzungen der Standesherren positiv (ohne damit erweiterte Zugeständnisse in den einzelnen Bundesstaaten abzuschneiden), was sie in Lit. c negativ dahin gefaßt hatte, es sollten ihnen überhaupt auch bezüglich ihrer „Besitzungen" alle diejenigen Rechte zugesichert werden oder bleiben, welche — nicht zu der Staatsgewalt und den höheren Regierungsrechten gehören. Gerade deßhalb aber wird sich hierbei nicht wohl in Abrede stellen lassen, daß die Bundesacte bei diesen Zusicherungen nur die vormals reichsunmittelbaren Gebiete der Standesherren im Auge hat und haben konnte. Wir gründen dies aber nicht mit der mehrfach getadelten und widerlegten Systematik darauf, daß Lit. b und folgeweise auch Lit. c und was dieser Lit. c unter 1—4 angereiht sei, von dem Verhältniß zu den Bundesstaaten rede, denen die Standesherren mit ihrem vormals reichsständischen Besitzthume angehörten, sondern wir stützen diese Beschränkung, unter consequenter Festhaltung des Grundsatzes, daß die rechtliche Na-

tur der einzelnen Zuständigkeiten über den s. g. territorialen Umfang derselben entscheide, und daß die Bundesacte den Standesherren von ihrem früheren Rechtszustande dasjenige erhalten wollte, was mit den gegenwärtigen Verhältnissen noch vereinbar sei, auf die Consequenz dieser Prinzipien. Wie die Landeshoheit überhaupt, so setzen auch die, als Bestandtheile derselben den Standesherren nach der Bundesacte verbleibenden Jurisdictions-, Polizei- und Aufsichtsrechte ein Gebiet, oder Land und Leute voraus, für welche sie in einer damit gegebenen dinglichen Eigenschaft begründet waren und es folgt daher aus der Natur dieser Gerechtsame, daß sie niemals als der Person für sich zustehend, oder getrennt von ihrem Object gedacht werden können. Wenn nun auch die Bundesacte hier von Besitzungen spricht, bezüglich welcher die erwähnten Jurisdictions-, Polizei- und Aufsichtsrechte den seit 1806 mittelbar gewordenen Reichsständen verbleiben oder gewährt werden sollen, so läßt sich nicht bezweifeln, daß sie nur diejenigen Besitzungen im Auge hat, welche von denselben als reichsunmittelbare Gebiete mit landesherrlichem Rechte besessen worden waren und daß sie zugleich die Zuständigkeit dieser Rechte, wie sich auch aus der ganzen Fassung ergibt, ferner durch den Besitz eines solchen Gebietes bedingen wollte. Die Garantie der Bundesacte kann daher nicht auf Güter bezogen werden, welche Mediatisirte schon zur Zeit des Reichs nur als landsässige, resp. eximirte, einer anderen Territorialgewalt vollständig unterworfene Besitzungen inne hatten und auch nicht auf solche Güter, die sie erst später erworben haben und nur als landsässige, mit den daran haftenden patrimonialen Jurisdictions- und anderen Rechten erwerben konnten, woraus sich die Beantwortung der Frage über den territorialen Umfang der in Nr. 4 der Bundesacte Art. XIV. enthaltenen Zusicherungen von selbst ergibt.

## §. 16.

Dieß führt uns nebenbei auf die Frage von den Rechtswirkungen der Veräußerung standesherrlicher Besitzungen. Gehen wir dabei von dem Grundsatze aus, daß Standes- oder Geburtsstandsrechte überhaupt nicht cessibel sind, sondern, wo sie als Voraussetzung anderer Rechtszuständigkeiten erscheinen, in der eigenen Person des Erwerbers begründet sein müssen, so folgt, neben der selbstverständlichen Unzulässigkeit einer Cession der per-

sönlichen standesherrlichen Vorrechte, daß sie auch durch eine Veräußerung der standesherrlichen Besitzung auf einen Nichtstandesgenossen nicht übertragen werden können. Wenn aber anderer Seits bereits oben nachgewiesen wurde, daß die Fortdauer der persönlichen Rechte der ehemaligen Reichsstände und ihrer Familien von dem Besitz resp. Fortbesitz einer Standesherrschaft unabhängig ist, so ergibt sich daraus von selbst, daß auch die Veräußerung der Standesherrschaft in dieser Hinsicht nichts ändern kann und daß sie dem Veräußerer und seiner Familie, wie sie dieselben in allen Bundesstaaten beanspruchen können, selbstverständlich auch in dem Staate fortan zustehen müssen, welchem sie mit der inzwischen veräußerten Standesherrschaft angehörten, wogegen diese dinglichen, mit dem reichsunmittelbaren Grundbesitz verbundenen Rechte durch die Veräußerung der Besitzrechte für den Veräußerer verloren gehen müssen. Die andere Frage aber, ob sie an sich und mit der bundesrechtlichen Garantie auf den neuen Erwerber übergehen? wird in ihrer Bejahung für den Fall gar keinem Bedenken unterliegen, wenn das standesherrliche Besitzthum dabei gar nicht aus der vormals reichsständischen Familie heraustritt, einerlei, ob sie in derselben Speziallinie des fürstlichen oder gräflichen Hauses verbleibt, oder in den Besitz einer anderen Branche desselben Hauses gelangt; und dasselbe wird zweifelsohne auch dann gelten müssen, wenn, bei Erlöschung des Mannsstammes, die Besitzung nach dem Rechte des fraglichen Hauses auf eine Erbtochter oder cognatische Seitenverwandte des letzten Besitzers übergeht, welche für sich und ihre, aus standesmäßiger Ehe entsprossene Descendenz das Recht des Hauses fortsetzt, wie dieß auch schon nach früherem Reichsrecht bei den Reichslanden, für welche cognatische Erbfolge begründet war, selbst im Verhältniß zum Reiche der Fall gewesen ist. (Man denke beispielsweise an Maria Theresia und die Fortsetzung des Rechts des habsburgischen Hauses durch sie und ihre, im Mannsstamm zum Lothringen'schen Hause gehörige Descendenz). Handelt es sich doch hier auch gar nicht um eine willkührliche Veräußerung, sondern um das Recht der Erbfolge; weßhalb wir unbedenklich dasselbe auch da statuiren müssen, wo beim Erlöschen des Mannsstammes die Besitzungen des standesherrlichen Hauses kraft Erbvertrags, oder insbesondere einer Erbverbrüderung, auf ein anderes standesherrliches Haus über-

gehen. In Fällen wirklicher Veräußerung aber an Dritte wird man nothwendig unterscheiden müssen, ob der Erwerber zu den Standesgenossen des Veräußerers gehört oder nicht. Im ersteren Fall, wo die Besitzung an ein anderes standesherrliches Haus übergeht, mag es nun in dem betreffenden Staate zu den einheimischen oder auswärtigen Standesherren gehören, wo mithin die persönliche Rechtsfähigkeit des Subjects mit der historischen Qualification des Objects des Besitzes zusammentrifft, liegt kein Grund vor, die mit der Besitzung verbundenen standesherrlichen Vorrechte für erloschen zu erklären. Die Bundesacte spricht eine solche Folge nicht aus und sie läßt sich weder indirect aus ihr entnehmen, noch auf eine sonstige Rechtsanalogie gründen. Nach der Rheinbundsacte Art. 27 sollten die Mediatisirten ihre Besitzungen nicht veräußern, „sans avoir été préalablement offerts au prince sous la souveraineté duquel ils se trouvent placés." Diese Bestimmung, welche auch die Königlich Bayerische Declaration vom 19. März 1807 (Lit. H 14) in Bezug nimmt, ist in die deutsche Bundesacte nicht aufgenommen worden; sie findet sich auch nicht in den auf Grund der Bundesacte erlassenen Edicten; nur die Königlich Preußische Instruktion von 1820 §. 62, 63 enthält, indem sie zwischen Veräußerung der Eigenthumsrechte und der Standesherrlichkeit unterscheidet, folgende Vorschriften: „Veräußern kann ein Standesherr seine Eigenthumsrechte und die davon herrührenden Einkünfte, namentlich seine Domänen und Privatgüter, seine Bergwerke — — und Lehensherrlichkeit, alles dieses mit Beobachtung derjenigen Förmlichkeiten, welche seine Familienverfassung, das etwaige Lehensverhältniß und die Landesgesetze vorschreiben. Die Befreiung der Domänen und Domänengefälle von den ordentlichen Steuern, sowie diejenige der standesherrlichen Schlösser oder Wohnhäuser von Einquartierung, geht auf den neuen Erwerber nur dann über, wenn derselbe ein ebenbürtiges Mitglied der Familie des Veräußerers ist." §. 63. „Was die Veräußerung der Standesherrlichkeit betrifft, so kann a) dieselbe an ebenbürtige Mitglieder der Familie des Veräußerers — ebenfalls mit voller Wirkung geschehen; soll aber b) eine solche Veräußerung an ebenbürtige Mitglieder anderer standesherrlicher Familien gemacht werden, so muß, ehe dieselbe rechtliche Wirkungen erhält, in allen Fällen Unsere Genehmigung hinzukommen. c) Erfolgt die Veräußerung der Stan-

desherrlichkeit an ein ebenbürtiges Mitglied der standesherrlichen Familie, so wird der Veräußerer, auch in Ansehung aller persönlichen standesherrlichen Vorrechte, einem bloßen Mitgliede der Familie gleich; erfolgt sie aber d) an ein ebenbürtiges Mitglied einer anderen standesherrlichen Familie, so behalten Wir Uns, nach den Umständen des besonderen Falles, die nähere Bestimmung über die Wirkungen der Veräußerungen auf die bloß durch Unser Edict vom 21. Juni 1815 begründeten persönlichen Vorzüge des Veräußerers und seiner Familie vor." — Daß diese Vorschriften, welche natürlich für Preußen als maßgebend zu betrachten sind, in mehrfacher Beziehung das Richtige treffen, ist unläugbar; ebenso aber auch, daß sie zu manchen Zweifeln Veranlassung geben können, namentlich in Betreff des darin hervortretenden Gegensatzes zwischen der Veräußerung von „Eigenthumsrechten" und „Standesherrlichkeit," der wohl am richtigsten dahin verstanden wird, daß dort nur an die Veräußerung einzelner zur Standesherrschaft gehöriger Grundbesitzungen und Realrechte, hier an die Veräußerung der ganzen Standesherrschaft als solcher gedacht wird. Entschieden liegt darin ausgesprochen, daß 1) wenn Veräußerungen nicht an ein anderes Familienglied oder einen anderen ebenbürtigen Standesgenossen erfolgen, weder die dinglichen noch die persönlichen standesherrlichen Vorrechte auf den Acquirenten übergehen; 2) daß bei Veräußerungen an ein anderes (ebenbürtiges) Familienglied ein Ipsojure-Uebergang eintritt, wogegen bei der Veräußerung an ebenbürtige Mitglieder anderer standesherrlicher Familien der Uebergang durch die vorausgegangene Königliche Genehmigung der Veräußerung bedingt ist. Dieß letztere kann aber, wo es nicht gesetzlich vorgeschrieben ist, keineswegs als etwas Selbstverständliches betrachtet werden. Die persönlichen standesherrlichen Vorrechte hat hier der Acquirent schon ohnedieß und damit auch die Fähigkeit zum Besitz der Standesherrschaft als solcher oder der an ihren Besitz gebundenen (dinglichen) Berechtigungen. In dem Rechtszustand der Standesherrschaft wird an sich nichts geändert und man wird auch hier den Grundsatz gelten lassen müssen, daß Realrechte auf jeden Besitzer übergehen, der nicht aus einem besonderen Grunde als unfähig zum Besitz und der Ausübung derselben erscheint. Nur in Betreff der landständischen Virilstimme könnte ein Zweifel entstehen, wenn sie nicht überall durch den Besitz der

Standesherrschaft bedingt wäre. Alle übrigen persönlichen Vorrechte der Bundesacte verbleiben selbstverständlich dem Veräußerer und den übrigen Gliedern seiner Familie. Dieß erkennt auch die Königlich Preußische Instruktion an, indem sie unter Lit. d dem Könige nur eine nähere Bestimmung über die Wirkungen der Veräußerung „auf die **bloß** durch Unser Edict vom 21. Juni 1815 begründeten persönlichen Vorzüge des Veräußerers und seiner Familie" vorbehält. — Die Wirkung einer Veräußerung der Standesherrschaft an eine nicht zu den Standesgenossen des Veräußerers gehörige Person ergibt sich hieraus von selbst. Die standesherrlichen Statusrechte sind als solche nicht cessibel, können also nicht auf den Erwerber übergehen und auch nicht durch eine Verleihung des Souverains im bundesrechtlichen Sinne begründet werden. Die Zuständigkeit der dinglichen Vorrechte aber ist wieder durch das persönliche Standesrecht bedingt und der Erwerber kann deßhalb auf ihre Ausübung keinen Anspruch machen. Ueber den besonderen Fall des Rückerwerbs von Seiten des Veräußerers siehe unten §. 22.

---

## III. Prüfung und Widerlegung der Golther'schen Theorie.

### §. 17.

Wenden wir uns jetzt nach der ausführlichen Begründung und Entwickelung der richtigen Prinzipien über den territorialen Umfang der standesherrlichen Rechte in Deutschland zur speziellen Prüfung und Widerlegung der von Golther in dem oben §. 2 erwähnten Aufsatz aufgestellten Ansicht, so müssen wir zunächst im Allgemeinen bemerken, daß wir darin, abgesehen von den, nicht direct zu unserer Frage gehörigen Excursen und dem, pro coloranda causa beigefügten, gelehrten Beiwerk, durchaus keine neue Begründung der von ihm vertretenen falschen Theorie zu entdecken vermochten. Was Golther vorbringt, ist bereits in einzelnen Fällen zur Zurückweisung berechtigter Ansprüche einzelner Standesherren geltend gemacht, aber auch, zum Theil mit dem entschiedensten Erfolg, widerlegt worden und hätte sich Herr Golther um verschiedene bereits vorliegende Vorgänge in anderen Bundesstaaten bekümmert und den

Horizont seiner Betrachtung über seine speziell Württembergische Gesichtslinie, namentlich auch nur auf das benachbarte Königreich Bayern, ausgedehnt, so würde er leicht Materialien gefunden haben, die ihn von der Unhaltbarkeit seines Standpunktes zu überzeugen geeignet waren. (Vergl. unten §. 20.)

Nach einem kurzen Rückblick (S. 209 f.) auf die thatsächlich vollzogenen Mediatisirungen im Jahre 1806 f., wobei aber schon für die Rheinbundszeit Intentionen, die sich nur als spezifisch Württembergische bezeichnen lassen, in präoccupirender Weise als allgemein herrschende Auffassungen (S. 212 oben) hingestellt werden und nach einer sehr kurzen Bemerkung über die Absicht der Begründer des deutschen Bundes, die nur auf „Einräumung" solcher Vorrechte gerichtet gewesen sein soll, welche man mit den bestehenden politischen Verhältnissen in Einklang bringen zu können glaubte, wogegen der, wie wir zeigten besonders betonte Wille, ihnen alles damit Verträgliche zu erhalten, fast gänzlich ignorirt wird, bringt Golther einen vollständigen Abdruck des Art. XIV. der Bundesacte, insoweit er sich auf die „ehemaligen Reichsstände" bezieht, wobei aber schon die anscheinend bedeutungslose diplomatische Ungenauigkeit bemerkbar wird, daß, während die Bundesacte nach Lit. c („es sollen ihnen überhaupt — — gehören") das Folgende: „Unter vorerwähnten Rechten" u. s. w. gewiß nicht absichtslos in einem Absatz von Lit. c trennt, Golther dasselbe, vielleicht auch nicht absichtslos, ohne Absatz, also als bloße Fortsetzung und nähere Bestimmung von Lit. c sich anschließen läßt. Die Bedeutung dieser kleinen Druck-Variante wird sich noch später ergeben.

Ueber die Classification der standesherrlichen Vorrechte in der Bundesacte wird dann S. 215 der Golther'schen Abhandlung gesagt: „Faßt man die den Standesherren in der Bundesacte gewähr„leisteten Rechte näher in's Auge, so ergibt sich zunächst eine Ein„theilung derselben, welche für die uns gegenwärtig vorliegende „Frage — wie aus dem Weiteren näher erhellen wird — von Be„deutung ist. Die dießfälligen Bestimmungen der Bundesacte „zerfallen nämlich — wie schon Klüber in seinem Werke „Oeffent„liches Recht des deutschen Bundes und der Bundesstaaten" her„vorgehoben hat — in drei Kategorien, erstens solche, welche den „Rechtszustand der Standesherren zu dem deutschen Bunde, „zweitens solche, welche ihr Rechtsverhältniß zu sämmtlichen

„Bundesstaaten betreffen, „drittens endlich solche, welche sich „nur auf das Verhältniß „zu demjenigen Bundesstaate, „dem ein Standesherr angehört, beziehen. Die erste Kategorie kann „hier füglich bei Seite gelassen werden, weil es sich in dieser Hin„sicht nicht von bereits begründeten Rechten der Standesherren han„delt, insofern blos die schon oben erwähnte, wohl schwerlich jemals „praktisch werdende Bestimmung der Bundesacte wegen Verleihung „etwaiger Curiatstimmen an die Mediatisirten hieher gehört. Um „so wichtiger sind aber die beiden andern Kategorien von bundes„rechtlichen Bestimmungen."

Wie willkührlich und unhaltbar aber diese Klüber'sche Systematik in Betreff der im Art. XIV. der Bundesacte erwähnten Vorrechte ist, wurde bereits oben (§. 7) nachgewiesen. Es wird dabei eine Unterscheidung in die Bundesacte hinein getragen, die darin gar nicht gemacht ist, und wenn die Bundesacte die unter Lit. b erwähnten Vorrechte ausdrücklich auf die Staaten beschränkt, zu denen die Standesherren gehören, so ist der Grund dafür nicht die willkührlich untergeschobene Systematik, sondern weil diese Rechte ihrer Natur nach nur auf diese Staaten bezogen, nur in diesen überhaupt in Frage kommen können. Völlig haltlos ist aber deßhalb auch die weitere Consequenz, daß deßhalb auch die unter Lit. c erwähnten und die darauf folgenden speziell hervorgehobenen Vorrechte nur auf diese Staaten, welchen die Standesherren angehören, bezogen werden dürften; falsch die Behauptung, daß sich dies schon aus dem Zusammenhange zwischen Lit. b und c ergebe und völlig aus der Luft gegriffen die Annahme, daß darunter überhaupt nur die Staaten verstanden werden könnten, welchen die Standesherren mit ihren vormals reichsständischen Besitzungen angehören. Die Verhandlungen des Wiener Congresses enthalten dafür nicht den geringsten Anhaltspunkt und wir werden nachher noch sehen, daß sich daraus sogar der entschiedenste Gegenbeweis wider diese willkührliche Systematik entnehmen läßt. Einen Unterschied der standesherrlichen Vorrechte nach dem territorialen Umfange zu machen, ist den Begründern der Bundesacte gar nicht in den Sinn gekommen. Alle Zusicherungen sind den Standesherren in formell völlig gleicher Weise gemacht und in Lit. b, wo der politischen Vorrechte im engeren Sinne gedacht wird, haben sie die Beschränkung auf den betreffenden Staat hinzugefügt, die sich

aber nach der Natur und Bedeutung dieser Rechte ganz von selbst verstanden haben würde, wenn es auch in der Bundesacte (Lit. b) gar nicht gesagt wäre.

§. 18.

Fallen nun mit dieser unrichtigen, zur Basis der ganzen Deduction genommenen, Systematik auch die daran geknüpften Argumentationen von selbst zusammen, so wäre es eigentlich ganz unnöthig, der Golther'schen Beweisführung weiter zu folgen. Der vollständigen Widerlegung halber soll dies aber doch geschehen und zwar auch deßhalb, weil wir darin noch einer Mehrzahl willführlicher Suppositionen, schiefer Wendungen und unbegründeter Behauptungen begegnen.

„Unter diejenigen Rechtszuständigkeiten" (sagt Golther S. 215 f.), „welche das Verhältniß der Standesherren zu sämmt„lichen Bundesstaaten betreffen, gehören die Angehörigkeit zum „hohen Adel, das Recht der Ebenbürtigkeit und das nach„träglich durch die Bundesbeschlüsse vom 18. August 1825 und „13. Februar 1829 festgesetzte Recht der Standesherren auf Er„theilung eines „„ihrer Ebenbürtigkeit mit den souverainen Häusern „angemessenen Ranges und Titels,"" insbesondere des Prädikats „„Durchlaucht"", beziehungsweise „„Erlaucht"" (ersteres für die „Häupter der fürstlichen, letzteres für die Häupter der gräflichen „Familien). Also nur (?) die in Lit. a des Art. XIV. der „Bundesacte aufgeführten Vorrechte sind solche, welche den Standes„herren in ihrem Verhältnisse zu sämmtlichen deutschen Staaten „zustehen, wogegen die in Lit. b und c des gedachten Artikels ge„nannten Rechte sich lediglich auf denjenigen Staat oder auf die„jenigen Staaten beziehen, zu welchen die Standesherren „gehören. Es ergibt sich dieses schon aus dem allgemeinen „(??) Satze, der an der Spitze der Lit. b steht: „„Sind die Häup„„ter dieser Häuser die ersten Standesherren in dem Staate, zu „dem sie gehören."" „Der zweite Satz, welcher unter Lit. b folgt, „und die Bestimmungen unter Lit. c sind offenbar (??) Ausflüsse „jenes allgemeinen Satzes. Wenn (???) die Häupter der reichs„ständischen Familien die ersten Standesherren in dem Staate sind, „zu welchem sie gehören, so sollen ihnen und ihren Familien auch „die entsprechenden Vorrechte in diesem Staate zukommen, sie sollen,

„wie die Bundesacte selbst sagt, „„in demselben““ die privilegirteste „Klasse, insbesondere in Ansehung der Besteuerung sein, sie sollen da„selbst das Recht der Autonomie, des privilegirten Gerichtsstandes, der „Befreiung von der Militärpflichtigkeit, das Recht der Patrimonial„gerichtsbarkeit“ (wo steht etwas von Patrimonial-Gerichtsbarkeit „in der Bundesacte? ein Ausdruck, der nur bei den Rechten des vor„maligen „Reichsadels“ gebraucht ist) und Polizeigewalt haben, sie sollen „von der Regierung des Staats, welchem sie angehören, nicht gehindert „werden können, ihren Aufenthalt in jedem zu dem Bunde gehören„den oder mit demselben in Frieden lebenden Staate zu nehmen.“

Es folgt dann (S. 216 f.) die Widerlegung einiger Einwände, die Golther glaubt, sich selbst machen zu müssen, und auf die wir auch noch zurückkommen werden, worauf schließlich gesagt wird:

„Fassen wir das Bisherige zusammen, so ergibt sich uns das „Resultat, daß nur die in Lit. a des Art. XIV. der Bundesacte „genannten Rechte des hohen Adels und der Ebenbürtigkeit und „die hiemit in Zusammenhang stehenden, auf Titel und Rang sich „beziehenden Befugnisse den Standesherrn gegenüber von sämmt„lichen deutschen Bundesstaaten zustehen, während sie die übrigen „Gerechtsame nur gegenüber von demjenigen Staate anzusprechen „haben, welchem sie als Standesherrn angehören, wobei übrigens „nicht übersehen werden darf, daß ein und derselbe Standesherr „bei der Mediatisirung mit seinen vormals reichsständischen Be„sitzungen unter die Hoheit mehrerer deutscher Staaten gekommen „sein kann, in welchem Fall er dann allen diesen Staaten „zugleich standesherrlich angehört, also z. B. als Württem„bergischer, Bayerischer 2c. Standesherr zugleich erscheint.“

Es mag dahin gestellt bleiben, ob sich ein Seitenstück zu dieser ganz willkührlichen, in den augenscheinlichsten Sprüngen sich bewegenden Argumentation auffinden lassen dürfte. Im Allgemeinen wird sie durch unsere, oben gegebene, Ausführung über den Sinn und die Bedeutung des Art. XIV. der Bundesacte, soweit er „die mittelbar gewordenen ehemaligen Reichsstände“ betrifft, zur Genüge widerlegt. Es bleibt aber noch übrig, die Willkührlichkeiten hervorzuheben, deren sich Golther bei der Deduction schuldig macht. Dazu gehört zunächst die der Bundesacte ohne irgend welchen Beweis untergeschobene systematische Anordnung, die als eine ganz zweifellose Voraussetzung hingestellt wird, als hätte die Bundesacte

ausdrücklich so classificirt, wie Golther supponirt und wobei ihr noch der logische Verstoß zugemuthet wird, eine dreigliedrige Abtheilung (a, b, c) gemacht zu haben, während b und c als gleichartige Glieder nothwendig hätten zusammengefaßt werden müssen. Ganz unberücksichtigt wird dabei gelassen, daß, während die Bundesacte den Standesherren und ihren Familien einen gleichförmigen Rechtszustand in Deutschland verschaffen will, sich in Beziehung auf ihre persönlichen Rechte der allerungleichförmigste, mit dem Domicil wechselnde Rechtszustand ergeben würde und daß es nach der Golther'schen Theorie, — abgesehen von der für ihren persönlichen Rechtszustand ganz bedeutungslosen hochadligen Ebenbürtigkeit — in Wahrheit nur Württembergische, Preußische oder Bayerische ꝛc. — aber keine deutsche Standesherren geben würde. Dabei hat es Herrn Golther nicht gefallen, auch nur einen einzigen materiellen Grund für die von ihm beliebte Unterscheidung beizubringen, sondern er bewegt sich und argumentirt nur innerhalb der Grenzen eines logischen (oder vielmehr unlogischen) Formalismus und einer alle übrigen Interpretationselemente ignorirenden grammatischen Erklärung.

Daraus, daß ganz zweifellos und selbstverständlich hoher Adel und Ebenbürtigkeit in ganz Deutschland gleiches Anerkenntniß finden müssen, wird gefolgert, ohne daß die Bundesacte mit einer Sylbe es andeutet, daß Lit. a die in dieser Ausdehnung anzuerkennenden Rechte habe zusammenstellen wollen, „also (!!) nur" die in Lit. a aufgeführten Vorrechte solche seien, welche den Standesherren in allen Bundesstaaten zuständen, wogegen die in Lit. b und c genannten Rechte auf den oder die Bundesstaaten beschränkt seien, zu denen sie gehörten. Denn an der Spitze von Lit. b stehe dieß als allgemeiner Satz, wovon das Folgende in Lit. b und Lit. c nur als Ausfluß zu betrachten sei, d. h. wenn die Häupter der reichsständischen Familien die ersten Standesherren seien in dem Staate, zu dem sie gehörten, so sollten ihnen und ihren Familien auch die entsprechenden Vorrechte zustehen u. s. w. So wenig aber zu dem an Lit. a geknüpften „also nur" die geringste Veranlassung durch die Bundesacte gegeben ist, so wenig an der Spitze von Lit. b der allgemeine Satz zu entdecken ist, welchen Golther darin ausgedrückt finden will, eben so wenig findet sich die leiseste Andeutung für die ganz willkührliche Supposition, welche in dem

„W e n n" als Bedingung aller folgenden Berechtigungen hingestellt wird. Mit einigem S c h e i n könnte vielleicht dieser interpretative Syllogismus dann vertreten werden, w e n n die Bundesacte die Lit. b s o gefaßt hätte: I n d e m S t a a t e, z u d e m s i e g e h ö r e n, sind die Häupter u. s. w. Dieß ist aber nicht der Fall, sondern, ohne Andeutung eines formalen Gegensatzes, fährt die Bundesacte in der Aufzählung der den Standesherren zu garantirenden Rechte fort, und macht nur bei den unter Lit. b aufgezählten Rechten die, der Natur d i e s e r Rechte entsprechende, A p p o s i t i o n: „in dem Staate, zu dem sie gehören," wogegen sie bei der darauf folgenden Lit. c diese Apposition w e g l ä ß t, weil sie damit eine, der Natur d i e s e r Rechte w i d e r s p r e c h e n d e Beschränkung sanctionirt haben würde; wenn auch unter der hier gegebenen a l l g e m e i n e n Zusicherung einzelne Rechte enthalten sein könnten, die (wie die später unter Nr. 4 erwähnten Vorrechte) ihrer rechtlichen Natur gemäß auf die s t a n d e s h e r r l i c h e B e s i t z u n g und folgeweise auf den Staat zu beschränken sind, in welchem sich die B e s i t z u n g e n befinden. Daß die Bundesakte in Lit. b augenscheinlich gewisse, speziell zu verbriefende p o l i t i s c h e Rechte (Landstandschaft und Steuerbefreiung) hervorhebt und im Gegensatz dazu unter Lit. c wieder in einer allgemeinen Fassung die den Standesherren und ihren Familien ü b e r h a u p t zuzugestehende Vorrechte, — sieht Herr Golther nicht, oder will es nicht sehen. Ja, er versteigt sich sogar (S. 216 unten) zu der kühnen Behauptung, „das „Wörtchen „„ü b e r h a u p t"" deute offenbar (??!) darauf hin, „daß die unter Lit. c genannten Befugnisse" (welchen auch, vermöge der schon gerügten diplomatischen Ungenauigkeit, ohne Absatz die darauf folgenden Nr. 1—4 als g a n z und resp. n u r zu Lit. c gehörige nähere Bestimmungen angereiht werden), „als etwas auf„gefaßt werden wollten, was mit den in Lit. b ertheilten Rechts„zusicherungen im Zusammenhang stehe, als eine weitere Consequenz „sich darstelle und ihnen gleichartig erscheine"; woran sich dann noch folgende Argumentation anschließt: „Hätten die in Lit. c genannten „Rechte als solche bezeichnet werden sollen, welche den Standes„herren in a l l e n deutschen Bundesstaaten, nicht blos in denjenigen „welchen sie als Standesherren angehören, zukommen sollen, so „hätten sie mit der Lit. a des Art. XIV. in Verbindung gesetzt „werden müssen, was nicht geschehen." Freilich ist dieß nicht ge-

schehen; aber wie jeder Unbefangene einsieht, weil der Bundesacte die rein fingirte und ihr untergeschobene Systematik gar nicht in den Sinn gekommen ist, sie vielmehr ganz einfach unter a: die das Standesverhältniß, unter b: die das politische Verhältniß und unter c: die „überhaupt“ in Betreff ihrer „Personen, Familien und Besitzungen“ zuzugestehenden Vorrechte zusammenfassen wollte. Und was soll man sagen zur Golther'schen Interpretation des Wörtchens „überhaupt“? Wir mögen darüber keine Worte verlieren und bemerken nur, daß sie vielleicht einigen Schein gewinnen könnte, wenn nicht in der Absonderung der Lit. c ganz klar ein innerer Gegensatz zu den unter b angeführten Rechten ausgesprochen läge.

## §. 19.

Herr Golther hat sich gar nicht die Mühe genommen, der Frage seine Aufmerksamkeit besonders zuzuwenden, ob denn die nach Lit. c „namentlich und insbesondere“ unter Ziffern aufgeführten Rechte: der freien Wahl des Aufenthaltsorts, der Autonomie, des privilegirten Gerichtsstandes und der Freiheit von der Militärpflichtigkeit solche seien, die auf den Staat, welchem die Standesherren „angehören“, ihrer Natur nach beschränkt werden können oder müssen? Für ihn ist diese Frage damit abgethan, daß er sie nur als nähere Bestimmung von Lit. c und diese als gleichartig mit Lit. b behandelt. Dabei findet er in den Worten der Lit. c „und nicht zu der Staatsgewalt und den höheren Regierungsrechten gehören“ eine offenbare Hinweisung „auf das Verhältniß zu einem bestimmten Staate“, was unbedenklich zugegeben werden kann, aber für die Golther'sche Theorie gar nichts beweist, da alle Rechte der Mediatisirten nur einem bestimmten Staate gegenüber in Frage kommen, eben so wenig wie daraus, daß unter den zugesicherten Rechten sich auch solche finden, die nur auf die standesherrlichen Besitzungen zu beziehen sind, irgendwie folgt, daß auch die übrigen Rechte nur dem Staate gegenüber in Frage kommen könnten, denen die Standesherren mit ihren Besitzungen angehören. Daß hier Golther plötzlich aus der ihm sonst ganz gleichgültigen rechtlichen Natur der einzelnen standesherrlichen Rechte argumentirt, ist klar. Es geschieht dies aber nur in einer ganz einseitigen und verkehrten Weise, wie auch die Bemerkung: „Auch die Ausübung des

Rechtes der Autonomie kann wohl nur (??) gegenüber von demjenigen Staate, welchem der Standesherr (womit? ist nicht gesagt) angehört, in Frage kommen", eine der Bedeutung des Autonomierechts und den bereits vorliegenden praktischen Erfahrungen völlig widersprechende Annahme ist. Eben so nichtssagend ist das fernere Anführen: „Die Freiheit von der Militärpflicht setzt jedenfalls eine spezielle Beziehung zu demjenigen Staate, in welchem die Pflicht erfüllt werden soll, voraus", da es sich doch wohl ganz von selbst versteht, daß die Freiheit nur denjenigen Staaten gegenüber garantirt zu werden brauchte, bei welchen die Verpflichtung überhaupt in Frage kommen konnte; d. h. bei denjenigen, welchen die Mediatisirten als Unterthanen angehören, einerlei, wo das ehemals reichsständische Besitzthum belegen ist.

Zur Ergänzung dessen, was in der Golther'schen Beweisführung in Betreff der angenommenen Zugehörigkeit der unter Ziffer 1. 2. 3. 4 aufgeführten Rechte zu Lit. c vermißt werden möchte, mag hier eine Motivirung Platz finden, welche vom obersten Gerichtshof des Königreichs Bayern in einer Entscheidung vom 6. November 1857 in Sachen der Grafen von Pückler-Limpurg (vergl. unten §. 20) versucht worden ist, die sich aber auch als völlig unhaltbar darstellt. Es wird in dieser Motivirung gesagt: „Bei Beurtheilung „der Frage, ob nach diesem Artikel (Art. XIV. der Bundesacte) „den Standesherren auch in jenen deutschen Staaten, in welchen „sie keine vormals reichsständischen Besitzungen haben, ein privile„girter Gerichtsstand zustehe, ist vor Allem die Abtheilung in's „Auge zu fassen, welche jener Artikel bei Aufzählung der den Stan„desherren von den contrahirenden Souveränen zu gewährenden „Rechte macht. Es sind nämlich sub Lit. a Rechte aufgeführt, „welche ihrer Natur nach eine über alle deutschen Bundesstaaten „sich erstreckende Ausdehnung haben. Sodann werden sub Lit. b „Rechte aufgeführt, von denen ausdrücklich (?) bemerkt ist, daß sie „nur in dem Staate Geltung finden sollen, denen die vormals „reichsständischen Besitzungen (?) subjicirt sind. Wenn nun sub „Lit. c weitere Rechte angeführt werden, so läßt schon diese „Reihenfolge darauf schließen (??), daß nicht an dieser „Stelle Rechte des unter Lit. a erwähnten Umfangs gewährt wer„den wollten, sondern daß von den unter Lit. c aufgeführten gelten „solle, was unmittelbar vorher unter Lit. b bestimmt wurde, näm-

„lich die Beschränkung auf den betreffenden Bundesstaat. Dieses „wird aber noch klarer dadurch, daß unter Lit. c (?) neben dem „Rechte auf den privilegirten Gerichtsstand auch solche Rechte auf„geführt sind, welche nur (?) der Souverainetät, welcher die reichs„ständischen Besitzungen (??) untergeordnet sind, gegenüber Sinn „und Bedeutung haben." (???)

Es soll hier nicht wiederholt werden, was gegen diese, mit einem Präjudiz desselben obersten Gerichtshofs vom Jahre 1831 im directesten Widerspruch stehende, Entscheidnng bereits an anderer Stelle ausgeführt worden ist. (Vergl. Rechtsgutachten über den Anspruch des Gräflich Pückler-Limpurgischen Hauses auf die standesherrlichen Rechte im Königreich Bayern 1858.) Auch ergibt sich die Widerlegung aus der bereits oben (§. 7 f.) gegebenen Entwickelung. Hier mag nur das Eine noch hervorgehoben werden, daß die Annahme, in Lit. c könnten nur Rechte derselben Art wie in Lit. b hervorgehoben sein, schon durch die formale Absonderung der Lit. c von Lit. b widerlegt wird, wie bereits oben bemerkt wurde. Was aber die weitere Voraussetzung der Entscheidungsgründe betrifft, daß die in der Bundesacte sub 1. 2. 3. 4 garantirten Rechte blos zu Lit. c gehörten, deren allgemeine Bestimmung dadurch in einigen Punkten habe spezialisirt werden sollen, so ist diese Voraussetzung, wie die Conferenz-Protokolle unwiderleglich beweisen, eine ganz entschieden unrichtige. Denn abgesehen davon, daß die Bundesacte diese speziell namhaft gemachten Rechte durch einen Absatz von Lit. c trennt und schon dadurch bekundet, daß sie nicht blos als eine Spezialisirung der unter Lit. c gegebenen allgemeineren Bestimmung angesehen werden sollten, so ergibt sich aus den Conferenz-Protokollen auch noch Folgendes: Der Entwurf der Bundesacte vom 23. Mai 1815 Art. 11 (Klüber's Acten des Wiener Congr. Bd. II. S. 318) hatte die auf den Satz Lit. c folgenden einzelnen Bestimmungen mit den Worten eingeleitet: „Insbesondere sollen sie ꝛc." Da aber die Redactions-Commission fand, daß dadurch die Meinung veranlaßt werden könne, das Folgende (Nr. 1. 2. 3. 4) gehöre blos zu Lit. c, so gab sie dem Artikel die in die Bundesacte übergegangene Fassung:

„Unter vorerwähnten Rechten sind insbesondere und namentlich begriffen"

Klüber a. a. O. Bd. II. S. 479.

Diese Redactions-Aenderung wurde in der 8. gemeinschaftlichen Conferenz der Bevollmächtigten vom 3. Juni 1815 ausdrücklich adoptirt (Klüber a. a. O. S. 500), wobei im Protokoll bemerkt wird, es sei dieß geschehen,

„um dadurch anzuzeigen, daß das, was folgt, „**nicht blos auf Lit. c**, sondern auch auf die „vorhergehenden Vorschläge gehe."

Es ergibt sich hieraus, daß die Begründer der Bundesacte gerade derjenigen einseitigen und ihrer Absicht widersprechenden Interpretation entgegentreten wollten, welcher auch Golther in seiner Abhandlung gefolgt ist und deren völlige Unzulässigkeit ihm nicht hätte verborgen bleiben können, wenn er sich bei seinen Aufstellungen um die allernächste und nothwendigste Interpretationsquelle — die Wiener Conferenz-Protokolle — bekümmert hätte. Es würde ihm dann auch vielleicht nicht entgangen sein, daß mehrere oder die meisten von den sub 1 - 4 „insbesondere und namentlich" garantirten Rechte, wie die Begründer der Bundesacte wohl anerkannten, mit dem die Basis der standesherrlichen Rechte bildenden, unter Lit. a anerkannten hohen Adel in untrennbarem Zusammenhange stehen und als Bestandtheile des hohen Adelsrechts überall Anerkennung finden müssen, wo ihnen die Zugehörigkeit zum hohen Adel nicht negirt werden kann.

Hiermit dürfte Alles, was in dem ersten Theile der Goltherschen Abhandlung (S. 209—219) über die Bedeutung und den territorialen Umfang der standesherrlichen Rechte und Vorzüge an- und ausgeführt wird, zur Genüge widerlegt sein. Nur in dem einen Punkt stimmen wir mit Golther überein, daß durch Nr. 1 des 14. Artikels der Bundesacte nicht das positive Recht des Aufenthalts in jedem Bundesstaat, sondern nur die Freiheit von jeglichem Zwange, ihren Aufenthalt in einem bestimmten Bundesstaate zu nehmen oder zu behalten, resp. den Staat nicht zu verlassen, gewährt werden sollte. Allein wie daraus irgend etwas für die Behauptung entnommen werden soll, daß die unter b und c und dann unter 1—4 aufgeführten Rechte überhaupt auf den Bundesstaat zu beschränken seien, welchem der einzelne Standesherr angehört, oder gar mit seiner ehemals reichsständischen Besitzung angehört, ist doch in der That schwer oder vielmehr unmöglich einzusehen.

Auf einer unrichtigen theoretischen Basis können keine richtigen Conclusionen für einzelne Rechtsfragen gewonnen werden und so sind denn auch die Entscheidungen, welche Herr Golther über die zum eigentlichen Gegenstand seiner Abhandlung — die staatsrechtlichen Folgen der Veräußerung einer Standesherrschaft — gehörigen Fragen gibt, insoweit unrichtig, als sie auf der falschen Voraussetzung einer unbedingten Cohäsion der standesherrlichen Rechte mit dem vormals reichsständischen Besitzthum der einzelnen Familie und auf der eben so unrichtigen Supposition der Beschränkung der standesherrlichen Vorrechte — nur mit Ausnahme des hohen Adels an sich (d. h. ohne dessen Recht) und der Ebenbürtigkeit — auf denjenigen Staat beruhen, in welchem das vormals reichsständische Besitzthum der Familie belegen ist. Es ist nicht unsere Sache, hier näher auf diese, an sich zu unserer Aufgabe nicht gehörigen Fragen einzugehen. Die richtigen Conclusionen in Betreff der Folgen der Veräußerung standesherrlichen Besitzthums für den Veräußerer und dessen Familie einer Seits und für den Erwerber anderer Seits sind bereits oben (§. 16) gezogen worden, und auf eine speziellere Frage werden wir noch unten (im §. 22) zurückkommen.

---

## IV. Praktische Behandlung der Frage in einzelnen Bundesstaaten.

### §. 20.

Im Anschluß an die Betrachtung des territorialen Umfangs der standesherrlichen Rechte und Vorzüge nach Maßgabe der deutschen Bundesacte bleibt uns aber noch übrig, die bekannt gewordenen Vorgänge in einzelnen Bundesstaaten hervorzuheben, in welchen die Zuständigkeit jener Rechte deßhalb in Zweifel gezogen wurde, weil das in Frage kommende, zweifellos deutsch-standesherrliche Haus in dem betreffenden Staate nicht mit vormals reichsständischem Besitzthum angesessen war. Wir werden hier zunächst diejenigen Fälle berücksichtigen, bei welchen in der schließlichen, maßgebenden Entscheidung die hier ausführlich begründete Theorie Anerkennung gefunden hat.

Der wichtigste, weil die standesherrlichen Rechte im weitesten Umfang in Frage stellende, Fall, in welchem ich bereits im Jahre 1858 das, oben S. 54 erwähnte, Rechtsgutachten erstattet habe, betraf den Anspruch des Gräflich Pückler-Limpurgischen Hauses auf den Genuß der standesherrlichen Rechte im Königreich Bayern. — Der Thatbestand ist kürzlich folgender: Nachdem die zeitigen Häupter dieses hochgräflichen Hauses in Beziehung auf ihre im Königreich Württemberg belegenen, ehemals reichsständischen Besitzungen (Theile der Grafschaft Limpurg) ein neues Familiengesetz am 18. November 1844 errichtet hatten und dieses unterm 19. Februar 1845 die Königlich Württembergische Bestätigung erhalten hatte, errichteten sie auch einen auf ihre Besitzungen in Bayern (Burgfarrnbach, Brunn, Hoholz u. s. w.) bezüglichen Familienvertrag am 31. August 1855 und reichten denselben, unter Bezugnahme auf Artikel XIV. der deutschen Bundesacte und auf §. 9 der vierten Beilage zur bayerischen Verfassungsurkunde, zur vorschriftsmäßigen Prüfung und Veröffentlichung ein. Seitens des Königlichen Ministeriums des Innern erging hierauf am 25. Oktober 1856 der Bescheid, es könne die in Anspruch genommene Befugniß nicht zugestanden und daher dem Gesuche eine Folge nicht gegeben werden, weil das vormals reichsständische Gebiet der Grafen von Pückler-Limpurg ausschließlich im Königreich Württemberg liege, ihre in Bayern befindlichen Besitzungen dagegen nur im reichsritterschaftlichen Verbande gewesen. Demzufolge könnten die Grafen von Pückler-Limpurg zwar dem Königreich Württemberg gegenüber, welchem sie als Standesherren angehörten, die durch Art. XIV. der deutschen Bundesacte den vormaligen reichsständischen Fürsten, Grafen und Herren eingeräumten Privilegien geltend machen, allein in Bayern beschränke sich ihre Berechtigung auf jene persönlichen Vorzüge, welche den deutschen Standesherren in allen deutschen Bundesstaaten zukämen, nämlich auf den Vorzug, zum hohen Adel gerechnet zu werden, auf das Recht der Ebenbürtigkeit und die entsprechende Titulatur. Die übrigen in der vierten Beilage zur Verfassungsurkunde den Standesherren eingeräumten Vorrechte, insbesondere auch das im §. 9 a. a. O. diesen bewilligte Recht der Autonomie bezüglich ihrer Güter und Familienverhältnisse, könnten den Grafen von Pückler-Limpurg deßhalb nicht eingeräumt werden, weil die erwähnte Ver-

fassungsbeilage nur auf diejenigen vormals reichsständischen Fürsten, Grafen und Herren Bezug habe und Anwendung finde, welche mit ihren in Bayern gelegenen vormals reichsständischen Besitzungen der Krone Bayern unterworfen worden, — Voraussetzungen, die aber bezüglich der Grafen Pückler-Limpurg nicht gegeben seien.

Diese administrative Entscheidung des Königlich Bayerischen Ministeriums des Innern, durch welche nur der Schein, aber nicht das Wesen der standesherrlichen Berechtigung, der hohe Adel, aber nicht dessen Recht, die Ebenbürtigkeit, aber nicht die nothwendigste Bedingung für ihre Erhaltung, zugestanden, in specie aber die Ausübung des standesherrlichen Autonomierechts in Bayern abgesprochen wurde, rief alsbald auch eine Wandelung der Ansichten der obern Gerichtshöfe Bayerns in Betreff des den Gliedern des Pückler-Limpurgischen Hauses in Bayern zuständigen privilegirten Gerichtsstandes der Standesherren hervor. Während nämlich die Frage, ob den Grafen von Pückler-Limpurg der bundesrechtliche und in Beilage IV. zur Verfassungsurkunde anerkannte privilegirte Gerichtsstand der standesherrlichen Familien auch in Curatel- und Vormundschaftssachen zukomme? bisher auch von den Gerichten höherer und höchster Instanz unbedenklich bejaht worden war und demgemäß das Königlich Bayerische Kreis- und Stadtgericht im Jahre 1854 die Ausübung der obervormundschaftlichen Rechte in Betreff der minderjährigen Kinder des Grafen Ludwig von Pückler-Limpurg von sich abgelehnt hatte, weil es als Gericht unterer Instanz dazu nicht competent sei, sprach sich jetzt das Königlich Bayerische Appellationsgericht von Mittelfranken, abgehend von der auch von ihm bisher vertretenen Ansicht, für die Competenz des Kreis- und Stadtgerichts aus (16. Jan. 1857) und nahm auf das abschriftlich beigefügte Rescript des Ministeriums des Innern vom 25. Oktober 1856 Bezug. Das Kreis- und Stadtgericht hielt zwar seine Incompetenz fest und rechtfertigte dieß in einem Bericht vom 10. Februar 1857. „Die persönlichen Vorrechte", heißt es darin, „welche den vormals „reichsständischen Grafen, Fürsten und Herren durch die Beilage IV. „zur Verfassungsurkunde, die sich auf die Königlich Bayerische De„claration vom 19. März 1807 und Art. XIV. der deutschen „Bundesacte vom 8. Juni 1815 stützt und beziehungsweise dieselben

„zum Vollzuge bringt (zugestanden werden), begleiten nämlich un-
„serer Meinung nach die erwähnten Herren in den deutschen Bun-
„desstaaten auf Grund des letzt-allegirten allgemeinen Gesetzes überall
„hin, und würde im entgegengesetzten Falle der Gebrauch des den-
„selben in der Bundesacte a. a. O. und in der Beilage IV. zur
„Bayerischen Verfassungsurkunde §. 5 eingeräumten Privilegs der
„unbeschränkten Freiheit in einem jeden zum deutschen Bunde ge-
„hörigen Staate ihren Aufenthalt zu nehmen, die Benutzung eines
„großen Theils ihrer anderweitigen Privilegien geradezu beseitigen,
„so daß jenes mehr als ein privilegium odiosum erschiene, was
„in Berücksichtigung des Wesens dieser Privilegien sicherlich nicht
„in der Absicht der betreffenden Gesetzgebungen gelegen war. Für
„eine gewisse Anzahl von Vorrechten der in Frage stehenden Herren,
„nämlich diejenigen, zum hohen Adel gerechnet zu werden, dann der
„Ebenbürtigkeit und der entsprechenden Titulatur nimmt ein hoher
„Gerichtshof selbst die Untrennbarkeit von deren Person ohne Rück-
„sicht auf ihren Aufenthaltsort auch jetzt noch an; dagegen will er
„denjenigen, (? das Vorrecht ?) eines privilegirten Gerichtsstandes
„vor dem Appellationsgerichte für das Gräflich Pückler-Limpurg'sche
„Haus unter für dasselbe vorliegenden Voraussetzungen ausgeschlossen
„wissen; allein bei dem wohl unbestreitbaren Grundsatze, daß der
„den deutschen Standesherren in der Bundesacte a. a. O. Ziff. 3
„und in der Beilage IV. zur Verfassungsurkunde §. 6, 7 und 10
„gewährte privilegirte Gerichtsstand ein persönliches Vorrecht ist,
„kann eine solche Beschränkung unseres Ermessens nicht aufrecht er-
„halten werden, weil weder durch allgemeine Erwägungen oder
„Rechtsgrundsätze eine derartige Unterscheidung (gerechtfertiget), noch
„durch ein positives Recht eine dahin zielende Ausnahme gerecht-
„fertigt ist. Vielmehr bestimmt gleichfalls ein Bayerisches Staats-
„grundgesetz nämlich die Beilage I. zur Verfassungsurkunde (Edict
„über das Indigenat vom 26. Mai 1818) im §. 14 das Gegen-
„theil, indem es hier, — wiewohl im §. 4 angeordnet ist, daß
„durch den bloßen Besitz, oder eine zeitige Benutzung liegender
„Gründe rc. ohne förmliche Niederlassung und Ansässigmachung die
„Indigenatrechte nicht erworben werden, — dennoch den Standes-
„herren, welche sich ihren Aufenthalt in den zum deutschen Bunde
„gehörenden oder mit demselben in Frieden lebenden Staaten er-
„wählen, alle durch die Königliche Declaration (cf. Beil. IV. zur

„Verf.=Urkunde) zugestandenen Rechte vorbehält, welche Ausnahms=
„bestimmung offenbar nicht blos sagen will, daß der dem Bayeri=
„schen Unterthanenverbande angehörige Standesherr bei der Wahl
„seines Aufenthalts im Auslande seine Vorrechte nicht verliert, was
„sich bei dem Vorzuge unbeschränkter Freizügigkeit für dieselben von
„selbst verstund, sondern auch, daß ein auswärtiger, in Bayern
„lebender Standesherr diese Vorrechte hier gleichfalls genießen soll,
„was aus der Erlassung jener ganzen Anordnung überhaupt, in=
„sonderheit aber noch aus §. 15 a. a. O. hervorgeht, so daß wir
„kaum noch beifügen zu müssen glauben, daß auch der oberste Ge=
„richtshof gerade bei der Feststellung des Gerichtsstandes fremder
„in Bayern lebender Standesherren jener Ansicht gehuldigt hat,
„wobei es sich für die Lösung der Competenzfrage selbstverständlich
„gleich bleibt, ob es sich um einen Akt der streitigen oder freiwilli=
„gen Gerichtsbarkeit handelt. Bl. für Rechts=Anw. Bd. II. S. 299.
„Bd. X. S. 124. Auch bewährte Rechtslehrer stimmen damit über=
„ein. So sagt Pözl in seinem Lehrb. des Bayer. Verfassungsrechts
„§. 78 S. 180 in Nr. 2, daß ein Mediatisirter, welcher ehemals
„reichsständische Güter in einem andern deutschen Staate besitze,
„nur die persönlichen Vorrechte eines Standesherrn in Bayern
„genieße, und im §. 76 ebendaselbst zählt er unter den persönlichen
„Vorrechten der Standesherren S. 174 und S. 175 den in Frage
„stehenden privilegirten Gerichtsstand auf, wobei er zu der letzten
„Stelle in Note 16 wiederholt bemerkt, daß den fremden Standes=
„herren in Bayern das privilegirte Forum auf Grund des Art. XIV.
„der Bundesacte zustehe; in gleicher Weise vindicirt Seuffert in
„seinem Commentar zur Bayer. Ger.=Ordn. 2. Aufl. S. 128 den Stan=
„desherren den privilegirten Gerichtsstand, ohne zu unterscheiden, ob
„dieselben lediglich in Bayern wohnen und die ehemals reichsstän=
„dischen Güter auswärts besitzen oder nicht. — Unter diesen Um=
„ständen kann der Entschließung Königlichen Staatsministeriums
„des Innern vom 25. Oktober v. J., bezüglich deren es uns nicht
„zukommt, hier zu erörtern, ob und mit welchem Rechte auf die=
„selbe allenfalls der Umstand, daß es sich dort um die Befugniß
„des Gräflich Pückler=Limpurg'schen Hauses zur Autonomie
„hinsichtlich seiner in Bayern liegenden Besitzungen gehandelt hatte,
„eingewirkt hat, auf die Anerkennung unserer Competenz nicht das
„mindeste Gewicht beigelegt werden, da sie für uns an sich keine

„bindende Kraft ausüben kann, selbst wenn sie im Benehmen mit „dem Königlichen Staatsministerium der Justiz erlassen worden ist, „was jedoch aus ihr nicht ersichtlich ist, indem es am Eingang der„selben lediglich heißt, daß die einschlägige Vorstellung der Grafen „Friedrich und Ludwig von Pückler-Limpurg an das König„liche Staatsministerium des Innern geleitet worden sei, und zwar „um so weniger, als eben das Königliche Staatsministerium der „Justiz auf die Berichte Eines hohen Gerichtshofes vom 23. No„vember 1855 und vom 24. Januar 1856, worin derselbe gegen„über jener höchsten Stelle unter Vorlage der Akten seine Compe„tenz in dieser Sache weitläufiger zu begründen sich bewogen fand, „also die gegenwärtig angeregte Streitfrage dort unmittelbar zur „Entscheidung kam, durch Entschließung vom 26. Februar 1856 die „darin dargelegte Rechtsansicht als die richtige anerkannte.“

Wir haben diese Entscheidung des Königlich Bayerischen Kreis- und Stadtgerichts zu Nürnberg in extenso hier mitgetheilt, weil sie in größten Theils zutreffender Weise die richtige Ansicht vertritt und zugleich ein schönes Zeugniß für die Selbstständigkeit und Unabhängigkeit deutscher Rechtspflege unterer Instanz bildet, gegenüber der abweichenden Auffassung der obersten Staatsbehörde. Sie fand indeß in den oberen Instanzen nicht den verdienten Beifall. Nachdem sich nämlich bei dem vorliegenden negativen Competenzconflict eine Entscheidung des obersten Gerichtshofs nothwendig gemacht hatte, wurde derselbe, dem Antrag des General-Staatsanwalts entsprechend, am 6. November 1857 gegen die Ansicht des Königlichen Bezirksgerichts zu Nürnberg dahin entschieden, daß den Grafen von Pückler-Limpurg, weil sie im Königreich Bayern mit vormals reichsständischen Gütern nicht angesessen seien, der privilegirte Gerichtsstand der Standesherren daselbst nicht zukomme. Diese Entscheidung nun war es, welche in meinem schon erwähnten Rechtsgutachten vom April 1858, unter vollständiger Mittheilung ihrer Motivirung ausführlich geprüft und in ihrer völligen Unhaltbarkeit, sowie in ihrem Widerspruch mit den maßgebenden Interpretations-Elementen dargelegt worden ist. Der Hauptentscheidungsgrund beruhte auf der, der Bundesacte untergelegten, falschen Systematik und ist in seiner wörtlichen Fassung bereits oben (§. 19) mitgetheilt und genügend widerlegt worden. Selbstverständlich konnten sich die Grafen von Pückler-Limpurg bei

einer so wenig zutreffenden Entscheidung des obersten Gerichtshofs nicht beruhigen. Unter Beifügung meines Rechtsgutachtens wendeten sie sich mit einer Vorstellung und Bitte (1. Juni 1858) an des Königs von Bayern Majestät, worauf sie sich, nach wiederholten Eingaben, die auch über die den Söhnen des Gräflichen Hauses von den Behörden in Bayern jetzt erst negirte Freiheit von der Militärpflicht u. s. w. gravaminirten, endlich des folgenden, an die Königliche Regierung K. des Innern von Mittelfranken gerichteten Allerhöchsten Erlasses vom 12. Juli 1862 zu erfreuen hatten:

„Maximilian II., von Gottes Gnaden König von Bayern „u. s. w. Wir haben Uns über die Vorstellungen der Herrn Grafen Friedrich und Ludwig August von Pückler-Limpurg zu Burgfarrenbach wegen der standesherrlichen Rechte der Familie der „Grafen von Pückler-Limpurg — in Unserem Staatsrathe Vortrag „erstatten lassen und hiernach beschlossen:

„1. Der Anspruch der Grafen von Pückler-Limpurg auf die „standesherrlichen Vorrechte der Ebenbürtigkeit des hohen Adels „und der damit verbundenen Titulatur, der Autonomie, der „freien Wahl des Aufenthaltsorts, der Befreiung von der Militärpflicht und des Rechts, „in fremde Dienste zu treten, sei ebenso wie die bayerische Staatsangehörigkeit der Grafen von Pückler-Limpurg „anzuerkennen;

„2. Bezüglich der Ansprüche auf den privilegirten Gerichtsstand, auf die Rechte hinsichtlich der Vormundschaft „und Obervormundschaft sowie der Verlassenschaftsverhandlungen, sei auf die, auch auf die Grafen von Pückler-Limpurg „als Standesherren Anwendung findenden Bestimmungen des „Gesetzes über die Gerichtsverfassung vom 10. November 1861, „beziehungsweise die Gesetze vom 4. Juni 1848 über die Grundlagen der Gesetzgebung und vom 10. November 1848, die „Abänderung des II. Theiles des Strafgesetzes von 1813 betreffend, dann des Gesetzes vom 25. Juli 1850 über die „Gerichtsverfassung hinzuweisen;

„3. Der Anspruch auf den Eintritt in die Kammer „der Reichsräthe in standesherrlicher Eigenschaft sei wegen „ermangelnden Nachweises des Besitzes einer vormals reichs-

„ständischen Herrschaft im Königreich Bayern, gemäß Tit. VI.
„§. 2 Ziff. 4 der Verfassungsurkunde nicht anzuerkennen.“

Es ist hier nicht der Ort, auf diesen letzten Punkt näher einzugehen und auszuführen, was sich noch gegen diese Allerhöchste Entscheidung mit Rücksicht auf die reichsständische Eigenschaft der Grafen von Pückler als solcher, abgesehen von ihrem auf Limpurg basirten Reichsstandschaftsrecht, möglicher Weise einwenden läßt. Eben so wenig sind hier die Beschränkungen zu erörtern, welche (unter Nr. 2) in Betreff des privilegirten Gerichtsstandes auf Grund der seit 1848 ergangenen Bayerischen Gesetze in Bezug genommen werden und dieß um so weniger, als sie sich auch auf die mit ehemals reichsständischem Besitzthum im Königreich Bayern begüterten deutschen Standesherren beziehen, also den „auswärtigen“ Standesherren in Bayern nichts absprechen, was den „einheimischen“ (noch) zugebilligt wird. Die in dieser Hinsicht durch die neuere Bayerische Gesetzgebung veranlaßten Fragen sind überdieß in einer Hauptbeziehung ausführlich erörtert in der von mir verfaßten (Nürnberg 1858 gedruckten)

„Denkschrift, den privilegirten Gerichtsstand der Standes-
„herren im Königreich Bayern in Strafsachen betreffend“,

und in dem (Nürnberg 1860 erschienenen) „Nachtrag“ zu dieser Denkschrift, worin die wider dieselbe veröffentlichte Broschüre des Staatsraths von Arnold „Der Gerichtsstand der Standesherren im Königreich Bayern“ (Erlangen 1860) in ihren entgegenstehenden Ausführungen widerlegt worden ist.

Jedenfalls steht so viel fest, daß im Königreich Bayern, welches nach Württemberg die meisten Standesherren hat, durch jene die Grafen von Pückler-Limpurg betreffende Königliche Entschließung die richtigen Grundsätze über die Zuständigkeit der, von dem Besitze ehemals reichsständischer Güter unabhängigen, standesherrlichen Rechte und Vorzüge eine befriedigende Anerkennung gefunden haben.

## §. 21.

Was das Königreich Preußen betrifft, auf welches schon bei den oben gegebenen allgemeinen Ausführungen mehrfach Bezug genommen worden ist (cf. §. 10 Nr. 2. 3. §. 16), so hat allerdings das Königliche Staatsministerium gelegentlich die Ansicht vertreten, daß einem deutschen Standesherrn, welcher in Preußen nicht

mit ehemals reichsständischem Besitzthum begütert sei, daselbst nur das Recht des hohen Adels und der Ebenbürtigkeit als bundesrechtlich garantirtes Vorrecht zustehe. Insbesondere ist dieß dem gräflichen Hause Stolberg gegenüber geschehen, welches wegen des Besitzes der reichsständischen Herrschaft Gedern und Ortenberg unzweifelhaft zu den mediatisirten Häusern im Sinne der Bundesacte gehört. In Betreff des Grafen von Stolberg-Wernigerode ist das Nähere darüber ausgeführt in meinem

„Rechtsgutachten, die staatsrechtlichen Verhältnisse des Gräf-„lichen Hauses und der Grafschaft Stolberg-Wernigerode zur „Preußischen Krone betreffend." (Gedr. Göttingen 1862.)

Es ist darin nachgewiesen, daß 1) der Graf von Stolberg-Wernigerode auch in Betreff dieser Grafschaft zu den 1806 mittelbar gewordenen deutschen Reichsständen gehört und 2) daß ihm, abgesehen hiervon und von dem, durch die Recesse von 1714 und 1822 vertragsmäßig begründeten, Rechtszustand, als deutschem Standesherrn alle in der Bundesacte begründeten persönlichen Rechte und Vorzüge eines solchen auch in Preußen zugesprochen werden müssen. Die in dem Rechtsgutachten (S. 101 f.) gegebene Ausführung über die Frage: Welche Rechte der Grafen von Stolberg-Wernigerode stehen, abgesehen von dem Besitz der Grafschaft Wernigerode, unter bundesrechtlicher Garantie? — gehört speziell hierher. Die Unrichtigkeit der, Alles auf das Recht des hohen Adels und der Ebenbürtigkeit einschränkenden, Theorie ist auch hier von mir bereits ausführlicher nachgewiesen worden. Uebrigens hat die Preußische Regierung dadurch, daß sie den für die Mediatisirten durch das Gesetz vom 10. Juni 1854 angeordneten und durch die Königliche Verordnung vom 12. November 1865 regulirten Restitutionsprozeß in Betreff der durch die Preussische Gesetzgebung seit dem 1. Januar 1848 verletzten Rechte und Vorzüge auch auf die Grafen von Stolberg ausgedehnt hat, selbst bereits theilweise einen anderen richtigeren Standpunkt eingenommen. Das Nähere darüber enthält meine als Manuscript gedruckte

„Denkschrift, den Bericht der XII. Commission des Preus-„sischen Hauses der Abgeordneten über die auf Grund der „Verordnung vom 12. November 1855 von der Königlichen „Staatsregierung mit den ehemaligen Reichsunmittelbaren „abgeschlossenen Verträge betreffend."

Abgesehen hiervon haben wir aber hier einige Entscheidungen des obersten Gerichtshofs der Preußischen Monarchie, des Königlichen Obertribunals zu Berlin, zu registriren. Dieselben betreffen zwar nur speziellere Fragen, nämlich den Anspruch deutscher, in Preußen nicht mit reichsständischem Besitzthum begüterter, Standesherren auf den privilegirten Gerichtsstand und das besondere Recht der Stellvertretung im Prozeß durch ihre Domanial- und Verwaltungsbeamten. Es liegt aber in diesen Entscheidungen zugleich eine allgemeine Anerkennung der richtigen Theorie in Betreff der persönlichen Rechte und Vorzüge deutscher Standesherren ausgesprochen, wie sich aus der nachstehenden kurzen Relation ergibt.

1. In drei verschiedenen Klagsachen, welche bei dem betreffenden preußischen Untergericht (Kreisgericht) angebracht worden waren, hatte der Verklagte, Fürst Hugo zu Hohenlohe-Oehringen auf Slawentzitz, Herzog von Ujest, die Einrede der Incompetenz wider das vom Kläger angegangene Prozeßgericht opponirt, weil ihm in seiner zweifellos feststehenden Eigenschaft als Haupt des, früher reichsständischen, seit 1806 mittelbar gewordenen, fürstlichen Hauses Hohenlohe-Oehringen, ungeachtet dessen vormals reichsunmittelbares Gebiet nicht der Preußischen Monarchie, sondern dem Königreich Württemberg einverleibt sei, auch in Preußen bezüglich aller persönlichen Streitsachen in Gemäßheit des Art. XIV. der deutschen Bundesacte der Anspruch auf einen privilegirten Gerichtsstand zustehe. Die Gerichte unterer und mittlerer Instanz hatten zwar diese Einrede zurückgewiesen, das Obertribunal erkannte sie aber, unter Vernichtung der vom Verklagten angefochtenen Entscheidungen als begründet an. In den Entscheidungsgründen zu dem Erkenntniß vom 30. Januar 1863, welches mit den Gründen durch Abdruck in den Entscheidungen des Obertribunals Bd. 49 S. 282 f. zur Kenntniß aller Gerichtsbehörden gelangt ist, und auf welches die anderen Erkenntnisse verweisen, wird ausgeführt, daß der bundesrechtliche Anspruch deutscher Standesherren auf den privilegirten Gerichtsstand, als ein lediglich aus dem Geburtsstande derselben fließendes persönliches, zur standesherrlichen Besitzung in keiner Beziehung stehendes Recht, zu denjenigen Befugnissen gehöre, welche ihnen, kraft der in der Bundesacte liegenden Vereinbarung der souverainen Fürsten und freien Städte, in

allen deutschen Bundesstaaten zugesprochen werden müßten. Zugleich werden, unter Bezugnahme auf das Gesetz vom 10. Juni 1854 und die Königliche Verordnung vom 12. November 1855, die Bedenken widerlegt, welche aus der in der Preußischen Gesetzgebung von 1849 sanctionirten Abschaffung aller privilegirten und eximirten Gerichtsstände hätten entnommen werden können.

2. In einer anderen Prozeßsache hatte derselbe (hier als Kläger verhandelnde) Herzog von Ujest, Fürst von Hohenlohe-Oehringen, vor den betreffenden Preußischen Gerichten (in Schlesien) die Befugniß in Anspruch genommen, nach §. 36 der Instruktion vom 30. Mai 1820 den, ihm zugeschobenen und acceptirten, Eid nicht persönlich zu schwören, sondern durch seinen Buchhalter ableisten zu lassen. Sowohl das betreffende Kreisgericht, bei welchem die Klage verhandelt war, als das Appellationsgericht zu Ratibor, hatten dieß Verlangen als ungerechtfertigt zurückgewiesen, weil der Kläger nicht zu den im Königreich Preußen mit ehemals reichsständischem Besitzthum begüterten Standesherren gehöre, worauf aber das Königliche Obertribunal in einer am 31. Oktober 1864 abgegebenen Entscheidung, dahin erkannte, daß dem Kläger die bestrittene Befugniß allerdings zustehe, obwohl es sich gar nicht um ein auf bundesrechtlicher ausdrücklicher Anerkennung beruhendes, sondern um ein standesherrliches Vorrecht handelte, welches nur in den Vorschriften der Instruktion vom 30. Mai 1820 §. 36 und 60 resp. der Königlichen Cabinetsordre vom 3. Januar 1845, welche besonders auf prozessualische Eidesleistungen der in Preußen begüterten Häupter vormals reichsständischer Familien sich bezieht, seine Begründung finden konnte. Dabei ist in den Entscheidungsgründen ausgeführt, daß der in diesen gesetzlichen Bestimmungen vorkommende Ausdruck „standesherrliche Domänen" nicht auf diejenigen Besitzungen der Standesherren beschränkt werden könne, welche das vormals reichsständische Territorium derselben gebildet haben. Auch wird auf zwei frühere Erkenntnisse des Obertribunals Bezug genommen, — abgedruckt in den Entscheidungen Bd. XXI. S. 395 und Bd. XXVII. S. 76 — in welchen (freilich nur zu dem entgegengesetzten Zweck, daß es sich um ein durch die Gesetzgebung von 1848 f. beseitigtes Standesprivilegium handele) ausgeführt worden ist, daß die qu. Befugniß der Standesherren zu Eidesvertretung an den Stand, nicht aber an objective Vermögensverhältnisse geknüpft und als ein

Standesvorrecht oder als Produkt eines persönlichen Standesverhältnisses anzusehen sei. Besonders bemerkenswerth ist aber noch die in den Entscheidungsgründen in Bezug genommene Cabinetsordre vom 3. August 1845, — abgedruckt im Justiz-Ministerialblatt von 1846 S. 75, — welche verordnet: „Ich eröffne ihnen auf den Bericht vom 19. v. M., daß meine Ordre vom 3. Januar d. J., betreffend die von den Häuptern der vormals reichsständischen Familien in Prozessen über ihre Domänen abzuleistenden Eide, nicht blos auf die Häupter der im §. 1 der Instruktion vom 30. Mai 1820 genannten, sondern, wie der Inhalt jener Ordre ergibt, auf die Häupter aller vormals reichsständischen Familien, welche in Meinen Staaten begütert sind, zu beziehen ist. Es kann daher keinem Bedenken unterliegen, daß die Bestimmungen der erwähnten Ordre auf die Häupter der drei Gräflich Stolberg'schen Häuser . . . Anwendung finden." (Vergl. über diese Nichterwähnung der Stolberg'schen Häuser in der Instruktion vom 30. Mai 1820 mein Rechtsgutachten über die Verhältnisse von Stolberg-Wernigerode zur Krone Preußen S. 60 f.) „Ein Gleiches gilt auch von den Häuptern der Fürstlichen Häuser Thurn und Taxis und Hohenlohe, sowie der übrigen mit denselben in gleichartigen Verhältnissen sich befindenden vormals reichsständischen Familien. Sie, der Justizminister Uhden, haben hiernach die Gerichtsbehörden mit Anweisung zu versehen." — Diese Cabinetsordre wurde offenbar von der völlig richtigen Einsicht dictirt und erhält dadurch eine allgemeinere Bedeutung, daß die den deutschen Standesherren überhaupt, resp. den Häuptern der vormals reichsständischen Familien zugesprochenen persönlichen Vorrechte, einerlei, ob sie auf Vorschriften der Bundesacte oder auf besonderer legislativer Erklärung beruhen, in ihrer Zuständigkeit von dem Besitz eines vormals reichsständischen Territoriums in dem betreffenden Staate unabhängig seien und enthält insofern eine Bestätigung der von uns vertheidigten richtigen Theorie.

## §. 22.

Ob sich solche Bestätigungen der richtigen Theorie nicht auch noch aus anderen deutschen Bundesstaaten würden gewinnen lassen, lassen wir, in Ermangelung des zur Beantwortung dieser Frage erforderlichen Materials, dahin gestellt sein. Jedenfalls wird man

den aus Bayern und Preußen im Vorstehenden registrirten Zeugnissen eine vorwiegende Bedeutung nicht absprechen können. Was Württemberg betrifft, so wissen wir, daß die dortige Regierung von Anfang an bei der Beurtheilung des Rechtsverhältnisses der deutschen Standesherren eine exceptionelle Stellung eingenommen hat (cf. §. 2, §. 17). Auch kann einem der neueren Zeit angehörigen Vorgange in Württemberg, wobei es sich um die Folgen der Veräußerung einer Standesherrschaft und des Rückerwerbs derselben Seitens des betreffenden standesherrlichen Hauses, insbesondere um den in Anspruch genommenen Wiedereintritt desselben in das frühere staatsrechtliche Verhältniß zu der Krone, in specie die Anerkennung seines Standschaftsrechts in der Kammer der Standesherren handelte, eine allgemeinere Bedeutung nicht zugesprochen werden, weil die Frage hauptsächlich vom Standpunkte des Württembergischen Partikularrechts aus behandelt worden ist. Vergl. Bericht der staatsrechtlichen Commission über den von dem Grafen zu Erbach-Erbach erhobenen Anspruch auf Anerkennung seines Standschaftsrechtes im Königreiche vom 14. Januar 1865 und die Verhandlungen der Württembergischen Kammer der Standesherren, 28. Sitzung vom 16. Februar 1865.

Auf Grund des §. 129 der Württembergischen Verfassungsurkunde, welcher auch „die Häupter der fürstlichen und gräflichen Familien und die Vertreter der standesherrlichen Gemeinschaften, auf deren Besitzungen vormals eine Reichs- oder Kreistagsstimme geruht hat“ in die erste Kammer der Ständeversammlung beruft, hatte sich R. v. Mohl, dem man gewiß keine Voreingenommenheit für die Interessen der Mediatisirten zur Last legen kann, sich in seinem Württembergischen Staatsrecht 2. Aufl. Th. I. S. 469, 473 dafür ausgesprochen, daß, sobald nur die beiden Thatsachen, daß Jemand Haupt einer solchen Familie sei und daß auf der ihm gehörigen Besitzung vormals eine Reichs- oder Kreistagsstimme geruht, zusammenträfen, Alles gegeben sei, was die Verfassungsurkunde §. 129 verlange. Der Uebergang einer Standesherrschaft in nicht standesgenossenschaftlichen Besitz habe nur die Folge, daß die Ausübung der besonderen standesherrlichen Vorrechte ruhe, aber durch den Rückgang auf einen persönlich Berechtigten wieder auflebe, wofür auch die Analogie des Uebergangs eines Ritterguts in den Besitz eines Israeliten spreche, der die damit verbundenen Patronat-

rechte u. s. w. nicht ausüben könne (Gesetz vom 25. April 1828 Art. 27), während sie einem späteren, dazu fähigen Besitzer wieder zuständen. (Auch in anderen Landesverfassungen kömmt vor, daß das mit einem Rittergut verbundene Landstandschaftsrecht so lange ruht, als es sich im Besitz eines Bürgerlichen befindet.) — Gegen diese Ausführung v. Mohls, resp. die Ansicht Reyscher's in dessen Württembergischen Privatrecht Th. I. §. 135, welcher den Uebergang der standesherrlichen Vorrechte auf einen anderen, nicht zur Familie des Veräußerers gehörigen, Standesherren von einer Genehmigung des Staatsoberhauptes abhängig macht, wendet sich nun Golther in der, in Betreff der allgemeinen Prinzipien von uns schon geprüften Abhandlung in der Tübinger Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft S. 261 f. Er findet, daß diese Ansichten nicht mit denjenigen Grundsätzen übereinstimmen, welche er für das gemeine deutsche Staatsrecht aufgestellt hat; was natürlich nicht in Betracht kommen kann, wenn diese Grundsätze, wie wir oben zeigten, an sich falsch sind. Unverkennbar sind aber dieselben Grundsätze für die abweisende Entscheidung über den Anspruch des Grafen von Erbach-Erbach auf Anerkennung seines Standschaftsrechts in Württemberg Seitens des Königlichen Geheimenraths in den Jahren 1858 und 1859 maßgebend gewesen, wobei wir in facto nur so viel bemerken wollen, daß Graf Eberhard zu Erbach-Wartenberg-Roth die, von seinem Adoptivgroßvater auf ihn übergegangene, aus der reichsständischen Abtei Roth gebildete, Standesherrschaft im Jahre 1844 mit Zustimmung der Agnaten an einen Bürgerlichen veräußert, aber 1854 dieselbe aus dessen Concurs zurückgekauft hatte. Nach der, Seitens der Königlichen Staatsregierung wiederholt erfahrenen Zurückweisung wendete sich der Graf von Erbach 1863 an die Kammer der Standesherren, welche sich indeß in ihrer Sitzung vom 28. Februar 1865 mit 15 gegen 8 Stimmen für die von der Majorität ihrer Commission beantragte Zurückweisung des Petenten aussprach, obwohl in einem sehr beachtenswerthen Minoritätsvotum die Anerkennung seines Rechts beantragt war und auch bei der Verhandlung sich mehrere Mitglieder, in sehr eingehender Ausführung und unter Mittheilung eines beistimmenden Votums des Hofraths Zöpfl in Heidelberg, sich für die Wiederanerkennung des Standschaftsrechts des Grafen von Erbach ausgesprochen hatten. Ohne in die Sache näher ein-

zugehen, was uns hier zu weit führen würde, beschränken wir uns auf folgende Bemerkungen über verschiedene, bei der Verhandlung geltend gemachte, Gründe:

1. Es ist ein durchaus willkührliches Postulat, den Begriff eines Hauptes eines ehemals reichsständischen fürstlichen oder gräflichen Hauses durch den Besitz eines oder gar des vormals besessenen reichsunmittelbaren Territoriums als bedingt, oder inseparabili nexu als damit verbunden zu betrachten. Die Bundesacte Art. XIV. bietet dafür nicht die geringste Handhabe. Sie legt „diesen fürstlichen und gräflichen Häusern" überhaupt fortan gewisse Rechte bei, es ist ihr aber nicht in den Sinn gekommen, den Fortgenuß dieser Rechte oder die Fähigkeit zum Besitz und zur Ausübung derselben von der factischen Fortdauer derjenigen Bedingungen abhängig zu machen, von welchen die Erwerbung der Reichsstandschaft zur Zeit des Reichs abhängig war.

2. Die Bundesacte spricht mehrfach von ihren Besitzungen (Lit. c und Nr. 4) und man kann zugeben, daß sie dabei nur ehemals reichsständische, oder wenigstens reichsunmittelbare — nicht schon zur Zeit des Reichs landsässige — Güter, im Auge hatte. Es wird aber nirgends gesagt, daß dieß gerade die schon zur Zeit des Reichs von der einzelnen Familie besessenen Gebiete sein müßten.

3. Nach dem Geiste der Bundesacte ist nicht anzunehmen, daß sie die Mediatisirten mit einer so wesentlichen Beschränkung des freien Verkehrs, selbst innerhalb des Kreises der eigenen Standesgenossen, habe belasten wollen, wie sie daraus resultiren würde, daß der Erwerber eines standesherrlichen Gebiets, selbst wenn er selbst zu den deutschen Standesherren gehört, die auf die Besitzung bezüglichen oder durch eine solche bedingten standesherrlichen Rechte nicht in Anspruch nehmen könne. Eine solche Beschränkung müßte begreiflicher Weise auch den Werth der standesherrlichen Besitzungen sehr herabdrücken; sie würde eine natürliche Folge des Eigenthumsrechts — die Veräußerungsbefugniß — beeinträchtigen und insofern mit der unter Lit. c des Art. XIV. gegebenen Zusicherung der „aus dem Eigenthum und dessen ungestörten Genuß herrührenden Rechte" unvereinbar sein. Es würde daraus z. B. auch folgen, daß zwei standesherrliche Familien ihre Besitzungen nicht gegeneinander vertauschen könnten, so nothwendig oder wünschenswerth dieß auch für beide Theile nach den Umständen sein möchte, ohne

daß dadurch beide die standesherrlichen Vorrechte verlieren. Was Golther dagegen (S. 257 f.) vom Standpunkte der Politik aus bemerkt, hat keinen Werth. Die Gefahr einer Vervielfältigung der Standesherrschaften, welche daraus, daß die dinglichen Vorrechte auf den persönlich fähigen Erwerber übergehen, resp. für den Rückerwerber wieder eintreten, entspringen soll, ist gar nicht abzusehen, da sich doch die standesherrlichen Familien, resp. die Häupter derselben dadurch nicht vermehren lassen, mithin auch keine über die hergebrachte Zahl der aktiven Standschaftsrechte hinausgehende Vermehrung derselben zu besorgen ist, wogegen die Golther'sche Theorie dahin führen muß, die Standesherrschaften allmählig ganz verschwinden zu lassen, was zwar der stille Wunsch mancher Politiker sein mag, jedenfalls aber nicht zu den Intentionen des Art. XIV. der deutschen Bundesacte gehört.

4. Nimmt man nicht an, daß dem Uebergang der standesherrlichen Vorrechte bei einer Veräußerung außerhalb der Familie an ein anderes zur Ausübung derselben fähiges, zum hohen Adel Deutschlands gehöriges Subject, die Bundesacte nicht im Wege stehe, so kann auch der den Uebergang jener Vorzüge sanctionirenden Genehmigung des Souverains des einzelnen Bundesstaats, wovon Reyscher a. a. O. diesen Uebergang bedingen will, nicht die fragliche Rechtswirkung zugesprochen werden, weil, wie Golther a. a. O. richtig bemerkt hat, damit in der That nur eine partikularrechtliche Standesherrschaft geschaffen würde.

5. Die Grundsätze des früheren deutschen Reichsrechts über den Uebergang einer Reichstagsstimme können bei der vorliegenden Frage nicht maßgebend sein. Denn, abgesehen von den sich darauf beziehenden Streitigkeiten, namentlich der Frage, ob die Reichstagsstimme auf dem fraglichen Lande beruhe, ob sie ein persönliches Recht der Fürsten, oder ein dem fürstlichen Hause als solchem zuständiges Recht sei? — vergl. L. K. Aegidi, der Fürstenrath nach dem Lüneviller Frieden, Berlin 1853 S. 203 f. — war dieß eine zum inneren Reichsverfassungsrecht gehörige Frage, die für ganz veränderte Verhältnisse nicht als Analogie dienen kann. Ueberdieß kann das den Häuptern der mediatisirten Häuser zugesprochene Standschaftsrecht gar nicht als Surrogat ihrer früheren Reichsstandschaft betrachtet werden. Davon könnte nur bei den, den Mediatisirten im Art. VI. der deutschen Bundesacte in Aussicht ge-

stellten, Curiatstimmen im Plenum der Bundesversammlung die Rede sein.

6. Wenn demnach Grundsätze des gemeinen deutschen Staatsrechts in Wahrheit nicht entgegenstehen, so läßt sich der v. Mohl'schen Interpretation des §. 129 der Württembergischen Verfassungsurkunde und der von ihm gezogenen Consequenz, „daß die standesherrlichen Vorrechte (in Württemberg) im Falle des Uebergangs der Standesherrschaft auf einen persönlich Nichtberechtigten während der Besitzdauer des Letzteren blos ruhen und durch die Erwerbung des Besitzes von Seiten eines persönlich Berechtigten wieder aufleben" mit Grund Nichts entgegenstellen, wonach denn auch die Entscheidung in dem Erbach-Erbach'schen Falle anders, wie geschehen, hätte ausfallen können und sollen.

## §. 23.

Schließlich berücksichtigen wir noch die Bedeutung der Frage vom territorialen Umfang der Rechte deutscher Standesherren für Oesterreich. Oesterreich hat, nachdem es, in Folge der Entäußerung seiner alten deutschen Vorlande, auch die erst auf dem Wiener Congreß mediatisirten Gebiete der Fürsten von Isenburg und von der Leyen (cf. Wiener Congreßacte Art. 51. 52) an die Großherzoge von Hessen und von Baden abgetreten, (Frankfurter Territorial-Rezeß von 1819 Art. 8 und Art. 19) — innerhalb seines Staatsgebiets keine Standesherrschaften im bundesrechtlichen Sinne. Ganz von selbst versteht sich aber, daß Oesterreich, gleich anderen Bundesstaaten, zur Anerkennung der standesherrlichen Vorrechte auch auf seinem deutschen Staatsgebiete insoweit verpflichtet ist, als es sich um Anwendung von Vorrechten handelt, welche ihrer Natur nach von dem Besitze eines vormals reichsständischen Gebiets unabhängig sind und den deutschen Standesherren, resp. den Gliedern der standesherrlichen Familien, in allen deutschen Bundesstaaten, kraft des Art. XIV. der deutschen Bundesacte, zugesprochen werden müssen. Die Frage selbst ist aber insofern von besonderer Bedeutung, als eine Mehrzahl deutscher standesherrlicher Häuser in Oesterreich Besitzungen hat, als viele Glieder derselben sich daselbst aufhalten, oder selbst, resp. Nebenlinien derselben, dort domicilirt sind. So kann täglich die Frage entstehen, ob ihnen auch von der Oesterreichischen Staatsregierung, ungeachtet ihrer Eigenschaft als

Unterthanen derselben, das Recht des freien Aufenthalts (außerhalb Oesterreich) nicht verkümmert oder beschränkt werden darf?, Ob standesherrliche Häupter das ihnen zuständige Autonomierecht auch in Betreff der in Oesterreich belegenen Besitzungen und hinsichtlich der dort domicilirten Nebenlinien auszuüben berechtigt sind? Ob den Häuptern und Gliedern standesherrlicher Häuser dort auch der Anspruch auf einen privilegirten Gerichtsstand und die Freiheit von aller Militärpflichtigkeit zustehe?

Oesterreich hat, unseres Wissens, keine besonderen Gesetze über die Verhältnisse der deutschen Standesherren, zur Ausführung und näheren Bestimmung des Art. XIV. der Bundesacte, erlassen. Es fehlte dazu die Veranlassung. Es kommen mithin daselbst nur die Bestimmungen der Bundesacte und die darauf zu gründenden Prinzipien zur Anwendung und nach der oben gegebenen Begründung der richtigen Prinzipien, kann die Bejahung jener Fragen auch für Oesterreich keinem Zweifel unterliegen. Von dem Gerechtigkeitssinn der österreichischen Regierung, von ihrem so oft bethätigten Bestreben, den Bestimmungen der Bundesacte die gewissenhafteste Erfüllung zu sichern, ist eine Weigerung, dem Bundesrechte Genüge zu leisten, gewiß nicht zu erwarten! Und wenn in einem Falle, wo das Haupt eines standesherrlichen Hauses seine Familienverträge zur Allerhöchsten Bestätigung vorgelegt hatte, damit dieselben in Ansehung der in Oesterreich wohnenden Mitglieder und der dortigen Besitzungen des Hauses von den k. k. Behörden beachtet würden die Bestätigung eine Zeit lang beanstandet worden ist, so dürfte doch wohl nur der Umstand, daß eine solche Bestätigung in Oesterreich bis dahin noch nicht nachgesucht worden war, oder das Ungewohnte eines solchen Verlangens, die etwaigen Zweifel veranlaßt haben, und es ist zu erwarten, daß alsbald die richtigen Grundsätze auch in Oesterreich Anerkennung finden werden, wenn es inzwischen nicht schon geschehen sein sollte.

Zu einer besonderen Betrachtung gibt aber noch ein in neuester Zeit in Oesterreich vorgekommener Fall Veranlassung, dessen Thatbestand mir in nachstehender Weise vorgelegt worden ist: „Ein unwürdiges Mitglied einer standesherrlichen Familie ist, nachdem er nicht mehr Militär war, von den Civilgerichten, und zwar von dem gewöhnlichen Strafgericht erster Instanz, wegen Betrugs zu 2 Jahren schweren Kerkers und zum Verlust des Adels verurtheilt

worden. Nach eingezogenen Erkundigungen ist die Competenzfrage von keiner Seite angeregt oder irgend ein Bedenken darüber eingebracht worden. Was den Adelsverlust betrifft, so soll nur insofern ein Bedenken darüber aufgetaucht sein, als der Angeschuldigte zum Bayerischen Adel gehöre; man beruhigte sich aber damit, daß der Adel nur für den Inhalt der österreichischen Staaten zu Verluste gehe." — Wir knüpfen daran folgende Bemerkungen:

I. Nach dem österreichischen Strafgesetz vom 27. Mai 1852 §. 27 sind mit den Strafurtheilen, wodurch ein Verbrecher zur Todesstrafe oder schweren Kerkerstrafe verurtheilt wird (außer den im §. 26 bestimmten gesetzlichen Wirkungen jeder Verurtheilung wegen eines Verbrechens), „kraft des Gesetzes" auch die Wirkungen verbunden: „Ist der Verbrecher von Adel, so muß dem Strafurtheil beigefügt werden, daß er des Adels verlustig wird." Das Gesetz macht keinen Unterschied zwischen hohem und niederem Adel und wird hiernach auch auf den hohen Adel bezogen werden müssen, insoweit der Unterschied überhaupt in Oesterreich existirt oder zur Frage kommen kann. Auch wird sich nicht behaupten lassen, daß Mitglieder einer deutschen standesherrlichen Familie, wenn sie in Oesterreich zur Todes- oder schweren Kerkerstrafe verurtheilt werden, von der Anwendung dieser gesetzlichen Bestimmung als eximirt zu betrachten seien. Denn Exterritorialität kommt ihnen nirgends zu und sie sind überall den allgemeinen Strafgesetzen wie Andere (Nichtsouveraine) unterworfen. Was aber die Wirkung einer solchen Verurtheilung betrifft, so versteht sich 1) von selbst, daß sie durchaus auf die Person des Verbrechers beschränkt ist. Das österreichische Strafgesetz von 1853 §. 27 fügt ausdrücklich bei: „Doch trifft dieser Verlust nur ihn allein, folglich weder seine Ehegattin, noch die vor dem Strafurtheil erzeugten Kinder" (welche nach §. 92 und 146 des bürgerlichen Gesetzbuchs Namen und Stand des Ehegatten resp. Vaters haben). 2) Die Bedeutung des Adelsverlustes ist nicht die, daß der Verbrecher damit zum Bürgerstand degradirt würde, wogegen letzterer zu protestiren alle Ursache hätte — vergl. das österreichische Strafgesetz — — erläutert von Dr. Anton Hye, Ritter von Glunek Bd. I. (Wien 1855) S. 406 f. — sondern, wie es §. 23 des österreichischen Strafgesetzbuchs von 1803 §. 23 richtig bezeichnet, die, daß dem so verurtheilten Verbrecher „für

**seine** Person **alle** Rechte benommen sind, die dem **Adel** nach der Verfassung dieser Erbländer zustehen". Wollte man aber daraus argumentiren, daß die Rechte eines Mitglieds einer deutschen standesherrlichen Familie nicht darunter begriffen sein könnten, weil diese auf der deutschen Bundesacte beruhen, so würde dieß ein Fehlschluß sein, indem die Bestimmungen der Bundesacte, insoweit sie auf Oesterreich Bezug haben, zweifelsohne auch zur Verfassung Oesterreichs gehören. 3) Die Wirkung eines Strafurtheils, auch in Betreff der darin ausgesprochenen Rechtsverluste, beschränkt sich seiner Natur nach auf den Staat, von dessen Gerichten es ausgegangen ist. Es ist daher auch im vorliegenden Fall die Wirkung des s. g. Adelsverlustes, die bei dem, einem Geburtsstand an sich zukommenden, character indelebilis, — ähnlich wie beim geistlichen Stand das canonische Recht die s. g. degradatio auffaßt, — nur in der persönlichen Unfähigkeit zur Ausübung der mit dem bestimmten Stande verbundenen Vorrechte besteht, — auf den österreichischen Staat zu beschränken, insoweit nicht durch die thatsächlich bekundete turpitudo des Bestraften, welche selbstverständlich nicht von den politischen Grenzen abhängig ist, für ihn überall eine Rechts- und Ehrenminderung erzeugt wird.

II. Das österreichische Strafprozeßrecht kommt — abgesehen von dem militärischen Gerichtsstand und der besonderen Bestimmung über die Untersuchungsführung bei Verbrechen des Hochverraths, der Majestätsbeleidigung, der Beleidigung der Mitglieder des Kaiserlichen Hauses und der Störung der öffentlichen Ruhe (Strafproz.-Ordn. von 1853 §. 10) — keinen privilegirten oder exemten Gerichtsstand. Vergl. die leitenden Grundsätze der österreich. Strafproz.-Ordn. von A. Ritter von Hyé-Glunek, Wien 1854 S. 117 f. Demgemäß ist denn auch in dem oben referirten Falle die Untersuchung von dem gewöhnlichen Strafgerichte erster Instanz geführt und die Entscheidung abgegeben worden. An das, durch die Bundesacte Art. XIV. begründete, Recht des privilegirten Gerichtsstandes eines Mitgliedes eines ehemals reichsständischen gräflichen Hauses hat man anscheinend weder gerichtsseitig gedacht, noch ist die Competenzfrage auf Seiten des Angeschuldigten angeregt worden. An sich würde nun, zufolge des oben (§. 14) Bemerkten, der Mangel von privilegirten Gerichtsständen in der

particularen österreichischen Gesetzgebung der Inanspruchnahme des gemeinrechtlichen, oder auf der Bundesacte beruhenden, Privilegiums nicht im Wege gestanden haben. Da sich aber der Angeschuldigte auf sein Vorrecht des privilegirten Gerichtsstandes nicht berufen hat, so wird es schwer oder unmöglich sein, noch nachträglich das fragliche Recht irgend wie geltend zu machen. Denn wenn man auch nach Analogie des cap. 12. X. de foro comp. II. 2 annimmt, daß einem, auf dem öffentlichen Recht beruhenden, Gerichtsstandsprivilegium der Einzelne durch seinen ausdrücklichen oder stillschweigenden Verzicht nicht präjudiciren kann, — vergl. Mittermaier, Deutsches Strafverfahren 4. Aufl. Abth. I. §. 55. H. A. Zachariä, Handb. des deutsch. Strafprozesses Th. I. (Gött. 1861) §. 58 — und wenn man auch gemeinrechtlich an der Regel festzuhalten hat, daß Handlungen eines incompetenten Richters, ohne Unterschied ob es eine incompetentia ratione personae oder causae ist, als nichtig betrachtet werden müssen — H. A. Zachariä a. a. O. §. 54 Nr. III. —, so hätte doch diese Incompetenz nach österreichischem Criminalprozeßrecht vor der rechtskräftigen Entscheidung geltend gemacht werden müssen. Die österreichische Strafprozeßordnung kennt überhaupt nur das Rechtsmittel der Berufung im Laufe des Verfahrens und gegen Erkenntnisse über die Schlußverhandlung (cf. das. §. 202 f. §. 295 f.) innerhalb der gesetzlich bestimmten Zeit (das. §. 203. §. 302). Nur mit dieser Beschränkung kennt sie auch eine Berufung wegen „Unzuständigkeit des Gerichts" (§. 202) resp. bei Enderkenntnissen wegen „Formgebrechen," wenn sie entweder solcher Beschaffenheit sind, daß sie „auf die Schöpfung des Enderkenntnisses Einfluß nehmen konnten" oder wenn „in dem Erkenntnisse selbst wesentliche Förmlichkeiten verletzt worden sind," und legt dabei (§. 210. §. 304) dem in der Berufungsinstanz erkennenden Gerichte die Pflicht auf, „bei jeder ihm vorgelegten Berufung zu prüfen, ob der Vorgang oder die Entscheidung des unteren Richters in allen Beziehungen gesetzmäßig war, und wenn es eine Abänderung des unterrichterlichen Beschlusses zu Gunsten eines Beschuldigten im Gesetze gegründet findet, dieselbe von Amtswegen auch hinsichtlich derjenigen Punkte und Beschuldigten zu verfügen, hinsichtlich welcher keine Berufung stattgefunden hat." Allein von Anwendung aller dieser Vorschriften kann doch nur bei einer rechtskräftig noch nicht abgeurtheilten Sache

die Rede sein. Es blieben mithin nur die Bestimmungen über Wiederaufnahme des Strafverfahrens (§. 365 f. der österreich. Strafproz.-Ordnung), insbesondere „zu Gunsten des Angeklagten" (§. 369 f.), in Frage, unter welchen sich aber keine findet, welche, mit Aussicht auf Erfolg, hierher gezogen werden könnte. Es ist daher in keiner Weise abzusehen, wie man, in Betreff der oben hervorgehobenen Strafsache, die Verletzung des standesherrlichen Gerichtsstandsprivilegiums auf gerichtlichem Wege noch sollte urgiren können, es müßte denn die fragliche Sache sich noch in der oberen (oberlandesgerichtlichen) Instanz, oder bei dem obersten Gerichtshof zur endlichen Aburtheilung befinden. Daß eine außergerichtliche Beschwerde bei der k. k. Staatsregierung Seitens der Angehörigen des Verurtheilten, oder auch Seitens anderer Standesherren, um für die Zukunft einer gleichen Verletzung des Gerichtsstandsprivilegiums zu begegnen, nicht ausgeschlossen wird, versteht sich von selbst.

---

## V. Einfluß der Auflösung des deutschen Bundes auf die Rechtsverhältnisse der deutschen Standesherren.

### §. 24.

Die durch die politischen und kriegerischen Ereignisse des letzten Sommers, vom 14. Juni bis zum 24. August 1865, sich vollziehende Auflösung des deutschen Bundes, kann man, wegen der damit gegebenen Zerreißung des einzigen, sämmtliche deutsche Staaten zu einem politischen Gesammtkörper vereinigenden, Bandes, beklagen, aber nicht rückgängig machen. Hat doch die deutsche Bundesversammlung selbst durch ihre Erklärung vom 24. August dieser Thatsache das Siegel aufgedrückt, so daß es, nach Lage der Dinge, ganz nutzlos erscheinen muß, jetzt noch den Beweis von der Rechtswidrigkeit der mit dem 14. Juni beginnenden Lossagung einzelner Bundesglieder vom Bunde, sowie von der rechtlichen Unzulässigkeit des hierauf wider die bundestreuen Staaten begonnenen Krieges zu führen.

Von der größten Wichtigkeit ist dagegen, abgesehen von der zukünftigen politischen Gestaltung Deutschlands, die Frage nach den

rechtlichen Folgen der Auflösung des deutschen Bundes. Eine Antwort auf diese Frage sucht man bis jetzt vergebens in der neuesten publicistischen Literatur. Auch die Schrift von A. L. Reyscher, die staatsrechtlichen Folgen des deutschen Krieges, Stuttgart 1866, in welcher man dem Titel zufolge den Versuch einer Lösung derselben erwarten sollte, enthält in der That nichts über die Frage in ihrem ganzen Umfange. Was daselbst S. 23 f. zu lesen ist, beschränkt sich auf einige, die Bundesverfassung betreffende, sehr oberflächliche Bemerkungen. Ueber das Prinzip habe ich mich dagegen bereits in der vom November 1866 datirenden Vorrede zum 2. Theil meines deutschen Staats- und Bundesrechts 3. Auflage ausgesprochen, womit denn auch ein, gerade das Recht der deutschen Standesherren in's Auge fassender, sehr beachtenswerther Artikel eines Ungenannten in der Beilage zur Augsburger Allgemeinen Zeitung (Nr. 312 und 317 f. des Jahrganges 1866) grundsätzlich übereinstimmt.

Die für die Beurtheilung der Frage von den rechtlichen Folgen der Auflösung des deutschen Bundes maßgebenden rechtlichen Grundsätze, wie sie sich von selbst aus der Natur des Rechts und dem Verhältniß privativer Rechtssphäre zur Verfassung eines politischen Gesammtkörpers ergeben, sind im Ganzen die nämlichen, welche nach der Auflösung des deutschen Reichs in Betreff des Fortbestandes particularer Rechtsordnungen und bestehender besonderer Rechtsverhältnisse aufgestellt werden mußten. Vergl. Deutsches Staats- und Bundesrecht 3. Aufl. Th. I. §. 37. §. 41. Auch bei der gegenwärtig vorliegenden Frage müssen wir davon ausgehen, daß 1) das bestehende Recht nicht dadurch seine Geltung verliert, daß die Autorität, die es in's Leben gerufen oder unter deren Schutz es bestanden hat, zu existiren aufhört, vorausgesetzt nur, daß die Rechtsverhältnisse, welche dadurch geordnet sind, und die Subjecte derselben factisch fortbestehen und daß mithin 2) bei politischen Umwälzungen, bei Aufhebung einer Staats- oder politischen Gesammtverfassung, mit oder ohne Fortbestand der politischen Selbstständigkeit des Gesammtkörpers, nur diejenigen Rechte und Rechtsverhältnisse cessiren, welche zu den integrirenden Bestandtheilen der aufgehobenen Verfassung gehören oder damit in unzertrennlichem Zusammenhange stehen.

Wenn nun demgemäß bei der Auflösung des deutschen Reichsstaatskörpers alle auf dem Gebiete desselben bestehenden, sei es auch von der Reichsstaatsgewalt geschaffenen und von ihr regulirten

Rechtsverhältnisse, insoweit sie nicht zur Verfassung des Reiches selbst gehörten oder damit unzertrennlich zusammenhingen, fortdauerten, wenn insbesondere die Territorialverfassungen, die Rechte der Landstände, Gemeinden und anderer Corporationen, die Privilegien und Sonderrechte einzelner Personen und ganzer Klassen von Unterthanen, die zwischen den einzelnen Territorialherren, vertragsmäßig oder durch andere Rechtstitel, begründeten Rechte und Verpflichtungen u. s. w. in ihrer fortdauernden rechtlichen Existenz nicht beeinträchtigt werden konnten, — so muß Alles dieses um so mehr von der Auflösung des deutschen Bundes gelten, wie er durch den am 10. Juni 1815 zum Abschluß gelangten Vertrag zwischen den souverainen Fürsten und freien Städten Deutschlands in's Leben gerufen und durch spätere verfassungsmäßige Beschlüsse seines Organs, der deutschen Bundesversammlung zu Frankfurt a. M., sowohl in Betreff seiner eigenen Organisation, als hinsichtlich der zu seiner Competenz gezogenen Verhältnisse der einzelnen deutschen Staaten zu weiterer Entwickelung gelangt ist. Ueberdieß war der deutsche Bund kein Staatskörper, sondern, wie ihn seine Grundgesetze selbst bezeichnen, nur ein völkerrechtlicher Verein souveräner Staaten, und seine Auflösung ist deßhalb in keiner Weise mit einer so schwerwiegenden Veränderung des inneren Charakters und des äußeren Verhältnisses der öffentlichen Gewalt seiner Glieder verbunden gewesen, wie sie bei der Aufhebung der Reichsstaatsverfassung in der Verwandlung der, ihrer Selbstständigkeit nicht beraubten, Territorialherrschaften in souveräne Staatsgewalten hervortrat.

Wenn nun der den deutschen Bund gründende Vertrag der souverainen Fürsten und freien Städte Deutschlands, oder die deutsche Bundesacte vom 10. Juni 1815, selbst auf einer formalen Scheidung der allgemeinen Bestimmungen (Art. I—XI.) von den s. g. besonderen Bestimmungen (Art. XII—XX.) beruht, von welchen jene die Verfassung oder Organisation des Bundes selbst, seine Competenz und das Verhältniß der Bundesglieder als solcher betreffen, — diese dagegen sich auf bestimmte öffentliche Rechtsverhältnisse und Einrichtungen in den Einzelstaaten, auf die Anerkennung bestimmter Rechte der Unterthanen überhaupt, sowie gewisser einzelner Klassen derselben, resp. auf bestimmte internationale, von der Verfassung des Bundes an sich unabhängige,

Verhältnisse der gleichzeitig den Bund gründenden Staaten beziehen, deren Verwirklichung und unverletzter Bestand unter den Schutz und die Autorität des Bundes gestellt wird, — so leidet es keinen Zweifel, daß die allgemeinen Bestimmungen der Bundesacte mit der Auflösung des Bundes ihre Geltung verloren haben und nur noch bei der vorbehaltenen Auseinandersetzung der Bundesglieder in Betreff des bisherigen Bundeseigenthums ꝛc. in Betracht kommen können. Eben so versteht es sich von selbst, daß die in den besonderen Bestimmungen liegende äußere Beschränkung der Einzelsouveränetäten, gegenüber der Gesammtheit der Bundesglieder, und damit die für die einzelnen Rechtsbestimmungen gegebene bundesrechtliche Garantie, sowie das Beschwerderecht der Betheiligten (cf. Art. 53 der Wiener Schlußacte von 1820) mit der Aufhebung des Bundes in Wegfall gekommen ist, eben so wie mit Aufhebung der deutschen Reichsverfassung das Klagerecht deutscher Unterthanen bei Kaiser und Reich. Die wohlbegründeten Rechte selbst dauerten aber fort. Denn die Aufhebung der bisherigen Rechtsgarantien schließt die Aufhebung der unter den Schutz einer höheren Autorität gestellten Rechte selbst nicht in sich. Ein Recht hört nicht auf, als solches zu bestehen, wenn es auch den gerichtlichen Schutz verliert. Kann doch der Rechtsbegriff überhaupt nicht von der Möglichkeit einer gerichtlichen Klage oder zwangsweisen Verfolgung abhängig gemacht werden, widrigenfalls ja von keinem Völkerrecht und von keinen Rechten der Unterthanen gegenüber der Staatsgewalt die Rede sein könnte.

In so weit die besonderen Bestimmungen der Bundesacte sich nur auf die Gestaltung gewisser öffentlicher Einrichtungen in den Bundesstaaten beziehen (wie z. B. Art. XII. und XIII. der Bundesacte), ist mit der Auflösung des Bundes der obligatorische Charakter dieser Bestimmungen für die particularen Staatsgewalten im Verhältniß zum Bunde getilgt, so daß man z. B. nicht wird läugnen können, daß jeder souveraine Staat — abgesehen von der Unzulässigkeit einer willkührlichen Abänderung des bestehenden Verfassungsrechts, im Gegensatz zur Aenderung im verfassungsmäßigen Wege, — seine Gerichtsverfassung und die Landes- und Volksrepräsentation nun gestalten kann, wie er will, ohne durch den bundesrechtlichen Grundsatz von der Nothwendigkeit dreier Instanzen oder von der Unverletzlichkeit des monarchischen Prinzips in der

vom Bunde adoptirten Auffassung, noch behindert zu sein. In so weit dagegen durch die Vereinbarung der souverainen Fürsten und freien Städte Deutschlands, in vertragsmäßig bindender Form, bestimmte Rechtszusicherungen ertheilt worden sind, die damit zu integrirenden Bestandtheilen der privativen Rechtssphäre der Betheiligten gemacht wurden, oder die Unverletzlichkeit der auf älterem oder selbstständigem Titel beruhenden Rechtszuständigkeiten anerkannten, also durch die Vereinbarung jura quaesita geschaffen oder anerkannt wurden, müssen die souveränen Paciscenten trotz der Auflösung des Bundes forthin zur Anerkennung der unter diesen Gesichtspunkt fallenden Rechte, resp. zur Erfüllung der darauf bezüglichen Verbindlichkeiten als verpflichtet betrachtet werden, wie dieß namentlich hinsichtlich der im Art. XIV., XV. und XVII. der Bundesacte ausgesprochenen Zusicherungen und übernommenen Verpflichtungen keinem Zweifel unterliegen kann. Ja selbst in Beziehung auf die im Art. XVI. und XVIII. der Bundesacte enthaltenen Stipulationen wird ein einseitiges Zurücktreten von den darin gegebenen Zusicherungen in so weit als unzulässig erscheinen, als dadurch Rechte für alle Unterthanen der deutschen Staaten begründet worden sind. Und hiermit stimmt auch die bisherige Praxis überein. So ist z. B. in Betreff der Bestimmungen des Westphälischen Friedens und ihrer fortdauernden Verbindlichkeit nach Auflösung des deutschen Reichs immer unterschieden worden, was darin die mitpaciscirenden deutschen Reichsstände an Verpflichtungen gegen Kaiser und Reich übernommen und wozu sie sich gegeneinander, beziehungsweise zum Vortheil der von ihnen vertretenen Unterthanen und Religionsparteien verpflichtet haben. Es hat ferner die Rheinbundsacte vom 12. Juli 1806 eine Mehrzahl von Verpflichtungen als fortdauernd gültig anerkannt, die zum Besten dritter Berechtigter im Reichsdeputationshauptschluß von 1803 begründet worden waren und in gleicher Weise hat auch die deutsche Bundesacte im Art. XV. und XVII. den Anforderungen Rechnung getragen, die in Betreff verschiedener, der bisherigen Garantie entkleideter, Rechte Einzelner an die souverainen Bundesglieder gestellt werden mußten, obwohl von einer Succession in die Rechte und Pflichten des Reichs resp. des Rheinbundes nicht die Rede sein konnte.

§. 25.

Die Bestimmungen der deutschen Bundesacte über die, den mittelbar gewordenen ehemaligen Reichsständen in Gemäßheit der gegenwärtigen Verhältnisse zu erhaltenden, oder zu verschaffenden, Rechte beziehen sich theils auf ihre Einfügung in den Organismus des Bundes, theils auf ihre davon unabhängige rechtliche Stellung. In jener Hinsicht wurde das Zugeständniß einiger Curiatstimmen im Plenum der Bundesversammlung bei der Berathung der organischen Bundesgesetze zur Erwägung verstellt. Bekanntlich ist die deutsche Bundesversammlung zu keiner Berathung und Entscheidung darüber gelangt und es leidet keinen Zweifel, daß die Zusicherung selbst mit der Aufhebung der deutschen Bundesversammlung so, wie sie gegeben wurde, ihren Gegenstand verloren und damit zu einer unausführbaren geworden ist. Für eine Berücksichtigung derselben bei einer neuen bundesstaatlichen oder staatenbundlichen Vereinigung deutscher Staaten läßt sich mithin auch jene Zusicherung an sich nicht geltend machen. Nur die rechtlichen und politischen Gründe, auf welchen sie beruht, können forthin in Bezug genommen werden, wobei aber von selbst einleuchtet, daß bei der Beschränkung des von Preußen und seinen jetzigen Bundesgenossen intendirten norddeutschen, durch die Mainlinie abgegrenzten, Bundes, der überwiegenden Mehrheit der deutschen Standesherren ein äußeres Hinderniß für ihre Betheiligung entgegentritt; abgesehen von der, in ihren Grundzügen noch nicht festgestellten, Verfassung des norddeutschen Bundes, bei welcher man, soviel bis jetzt darüber verlautet, von der Einrichtung eines Staatenhauses, gegenüber dem, auf breitester demokratischer Grundlage beruhenden Volkshause, oder s. g. Parlamente, ganz abstrahiren zu wollen scheint.

Keiner Frage unterliegt außerdem die, mit der Auflösung des deutschen Bundes verbundene, für die deutschen Standesherren schwer wiegende, Folge, daß sie damit in Betreff sämmtlicher standesherrlicher Vorrechte der, in der Verfassung des Bundes gegebenen und durch Art. 63 der Wiener Schlußakte wiederholten, Garantie gegen willkührliche Verletzung des ihnen zugesicherten gleichförmigen Rechtszustandes beraubt worden sind. Für diesen Verlust ein Surrogat in einer neuen Bundesverfassung zu gewinnen, darauf kann und muß ohne Zweifel das Bestreben der Standesherren gerichtet

sein und es darf vorausgesetzt werden, daß, wenn Preußen, welches den leitenden Willen im norddeutschen Bunde repräsentirt, und welchem die größere Mehrzahl der nördlich von der Mainlinie situirten deutschen Standesherren angehört, zur Gewährung eines solchen Surrogats in der neuen Bundesverfassung geneigt ist, auch die übrigen, daran betheiligten Regierungen ihr Einverständniß nicht zurückhalten werden, was dann auch bei einer zukünftigen weiteren Ausdehnung des Bundes auf Süddeutschland von großem Gewicht sein würde.

Ganz unabhängig hiervon ist aber der rechtliche Fortbestand der standesherrlichen Rechte selbst in den einzelnen deutschen Staaten und auch der in der obigen Ausführung dargelegte territoriale Umfang derselben. Die standesherrlichen Rechte, wie sie der Art. XIV. der deutschen Bundesacte definirt und wie sie in den zur Ausführung desselben erlassenen Verordnungen, Edicten und Vereinbarungen festgestellt worden sind, wurden nicht vom deutschen Bunde verliehen und können deßhalb mit der Auflösung des Bundes auch nicht als erloschen betrachtet werden. Sie beruhen auf ihrem eigenen historischen Fundament, dem Rechtszustand der ehemaligen Reichsstände zur Zeit des Reichs, und sind mit den „in Gemäßheit der gegenwärtigen Verhältnisse“ für nothwendig erachteten Beschränkungen von sämmtlichen deutschen Staaten anerkannt worden. Diese Anerkennung ist zwar bei der Gründung des deutschen Bundes ausgesprochen worden, um den zugleich intendirten Schutz des Bundes für den „gleichförmig bleibenden“ Rechtszustand der ehemaligen Reichsstände zu gewinnen. Sie bildet aber unläugbar zugleich einen selbstständigen, von dem Fortbestand des Bundes unabhängigen, Rechtstitel. Die Stiftung des Bundes ist nicht der Grund, sondern nur die äußere Veranlassung zu der im Art. XIV. der Bundesacte ausgesprochenen Anerkennung gewesen. Wie der Artikel selbst besagt, haben sich die Bundesstaaten (ohne Ausnahme irgend welcher) dahin vereinigt, den ehemaligen Reichsständen die dann folgenden Rechte und Vorzüge zuzuerkennen und dieser Vertrag, welcher die Bedingungen enthält, unter welchen die im Jahre 1806 und seitdem mittelbar gewordenen ehemaligen Reichsstände der Souverainetät der einzelnen mit einander paciscirenden Staatsgewalten unterworfen, oder in die bestehende Verfassung eingefügt werden sollten, enthält für jeden einzelnen

Betheiligten einen selbstständigen Verpflichtungsgrund, und zugleich einen für Alle maßgebenden, im Art. 63 der Wiener Schlußacte von 1820 wiederholten, Verzicht auf einseitige Abänderung des vertragsmäßig zugesicherten Rechtszustandes, was auch kurz vorher von den Großmächten auf dem Aachener Congreß im Conferenzprotokoll vom 7. November 1818 anerkannt worden war. (Vergl. de Martens, Recueil des Traités etc. Suppléments. Tom. IX. oder Nouveau Recueil Tom. V. p. 287 seq.) Wie aber in denjenigen Staaten, in welchen der Rechtszustand der Mediatisirten in besonderen Gesetzen regulirt ist, resp. Bestimmungen darüber in der bestehenden Staatsverfassung Platz gefunden haben, die fortdauernde Gültigkeit derselben ganz selbstverständlich von der Auflösung des deutschen Bundes gar nicht berührt wird, so muß auch, obwohl einer Abänderung derselben im verfassungsmäßigen Wege kein bundesrechtliches Hinderniß mehr im Wege steht, an dem vertragsmäßig ausgesprochenen Verzicht auf eine einseitige, d. h. ohne Zustimmung der Betheiligten sich vollziehende, Abänderung festgehalten werden. Eben so versteht sich hinsichtlich der von der Preußischen Krone annectirten Staaten — Hannover, Kurhessen und Nassau — ganz von selbst, daß Preußen mit der Annexion auch in die, für die bisherigen Regierungen den betreffenden Standesherren gegenüber begründeten, Verpflichtungen eingetreten und ihre Rechte in derselben Weise anzuerkennen verpflichtet ist, wie wenn es von Anfang an der verpflichtete Staat gewesen wäre.

Wenn nun der Fortbestand der standesherrlichen Rechte an sich von der Auflösung des deutschen Bundes nicht berührt wird, so muß ein Gleiches auch von dem territorialen Umfange derselben gelten. Denn an der vertragsmäßigen Anerkennung derselben haben sich sämmtliche vormalige Bundesstaaten Deutschlands betheiligt und das Gebiet, für welches diese Anerkennung ausgesprochen wurde, ist nach wie vor dasselbe, wenn auch der bisherige politische Verband der deutschen Staaten aufgehoben ist. Es haben mithin auch die Rechte, deren Zuständigkeit und Gebrauch nach der richtigen Ansicht bis jetzt nicht an den Staat gebunden war, welchem das einzelne fürstliche oder gräfliche Haus mit seinem vormals reichsständischen Besitzthum angehört (was, wie gezeigt wurde, von allen zum persönlichen Rechtszustand derselben zu rechnenden Befugnissen gilt), diesen Charakter nicht verloren und es können sich dem-

gemäß weder diejenigen Staaten, welche besondere, den Rechtszustand der Mediatisirten normirende, Gesetze haben, weigern, auch „auswärtigen“ Standesherren die persönlichen Vorrechte, nach Maßgabe dieser Gesetze zuzuerkennen, noch werden diejenigen, welche gar keine Standesherren haben, oder welchen keine mit vormals reichsständischem Besitzthum angehören, als berechtigt betrachtet werden können, eintretenden Falls, die Zuständigkeit der im Art. XIV. der Bundesacte anerkannten Standesrechte der Mediatisirten zu negiren, welche ihrer Natur nach nicht territorial zu begrenzen, sondern auf alle deutschen Staaten, wo sie in Frage kommen können, zu beziehen sind.

---

Zachariä, H. A.

Denkschrift über den territorialen Umfang der standesherrlichen Vorrechte
in Deutschland (In Dezember 1866)

Donaueschingen 1867